B 1612 A

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 18 **München, den 30. August** **1973**

Datum	Inhalt	Seite
16. 8. 1973	Verordnung über Zuständigkeiten auf Grund des Geflügelfleischhygienegesetzes	459
16. 8. 1973	Verordnung über die Aufhebung der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben der Oberfinanzdirektion München	459
11. 7. 1973	Schul- und Prüfungsordnung der Fachakademien der Ausbildungsrichtung Bauwesen	460
11. 7. 1973	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildungsrichtungen und Fachrichtungen der Fachakademien	463
16. 7. 1973	Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Vollzug des Lebensmittelrechts (DV-VollzGLmR)	464
24. 7. 1973	Verordnung über die Aufhebung der Bayerischen Sportakademie und des Hochschulinstituts für Leibesübungen in München	464
26. 7. 1973	Verordnung über Zulassungsbeschränkungen an der Universität Erlangen-Nürnberg im Studienjahr 1973/74	465
31. 7. 1973	Fünfte Verordnung zur Änderung der Prüfungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen	465
31. 7. 1973	Bekanntmachung der Neufassung der Prüfungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen in Bayern (RPAO)	472
1. 8. 1973	Verordnung über die staatliche Fachschule für Milchwirtschaft und Molkereiwesen und über die staatliche Technikerschule für Landwirtschaft, Fachrichtung Milchwirtschaft und Molkereiwesen in Kempten	492
3. 8. 1973	Verordnung über die Errichtung der Staatlichen Studienseminare für berufliche Schulen Südbayern in München, Nordbayern in Nürnberg und Ostbayern in Regensburg	492
6. 8. 1973	Verordnung über Zuständigkeiten der Finanzämter nach dem Außensteuergesetz	493
7. 8. 1973	Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den mittleren und gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst	493
10. 8. 1973	Verordnung zur Änderung der Landesverordnung über Entgelte für Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr bei Bundesautobahnbauten	494
23. 7. 1973	Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerks des Bayerischen Landtags	495

Verordnung über Zuständigkeiten auf Grund des Geflügelfleischhygienegesetzes

Vom 16. August 1973

Auf Grund des § 30 Abs. 1 und des § 42 des Geflügelfleischhygienegesetzes vom 12. Juli 1973 (BGBl I S. 776) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Oberste Landesbehörde im Sinne von § 4 Abs. 3, § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 3, §§ 27 und 30 Abs. 3 des Geflügelfleischhygienegesetzes ist das Staatsministerium des Innern.

(2) Im übrigen werden die Befugnisse der Bayerischen Staatsregierung nach §§ 30 und 42 des Geflügelfleischhygienegesetzes auf das Staatsministerium des Innern übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1973 in Kraft.

München, den 16. August 1973

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Verordnung über die Aufhebung der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben der Oberfinanzdirektion München

Vom 16. August 1973

Auf Grund des § 8 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl I S. 1426) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Übertragung von Aufgaben der Oberfinanzdirektion München vom 11. Juli 1972 (GVBl S. 260) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1973 in Kraft.

München, den 16. August 1973

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Schul- und Prüfungsordnung der Fachakademien der Ausbildungsrichtung Bauwesen

Vom 11. Juli 1973

Auf Grund von Art. 13 Abs. 3 bis 6, Art. 64 Abs. 2 bis 4, Art. 65 und 71 Abs. 1 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189) in Verbindung mit Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch das Gesetz über das berufliche Schulwesen, erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

I. Teil

Allgemeines, Aufnahmevoraussetzungen und Inhalte der Ausbildung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die öffentlichen und privaten Fachakademien für Bauwesen. Sie ergänzt die Rahmenordnung für Fachakademien vom 23. Januar 1973 (GVBl S. 37) in deren jeweiligen Fassung.

§ 2

Ziel der Ausbildung

Der Besuch einer Fachakademie der Ausbildungsrichtung Bauwesen soll die Studierenden befähigen, Aufgaben als Bauleiter in der Bauwirtschaft, bei Behörden, Architekten und Bauträgergesellschaften sowie im freien Beruf zu übernehmen, soweit die Bauleitung keine hochschulmäßige Vorbildung erfordert. Bei erfolgreichem Abschluß der Ausbildung wird die Berufsbezeichnung „staatlich geprüfter Bauleiter" verliehen.

§ 3

Berufliche Vorbildung

(1) Fachakademien für Bauwesen dienen der vertieften beruflichen Fortbildung. Die Aufnahme setzt deshalb voraus

a) eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung einer Technikerschule und Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „staatlich geprüfter Techniker für Bautechnik" oder

b) eine mit Erfolg abgelegte Meisterprüfung in einem Bauhandwerk oder in der Bauindustrie und erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmeprüfung an der Fachakademie; in der Aufnahmeprüfung wird festgestellt, ob der Studienbewerber die erforderlichen beruflichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzt, um voraussichtlich mit Erfolg am Unterricht der Fachakademie teilnehmen zu können. Eine Zulassung zur Aufnahmeprüfung erfolgt nur, wenn der Bewerber hinreichende Berufserfahrung im Bauwesen mit Schwerpunkt Baukonstruktion, Stahlbeton, Baubetrieb und Bauabrechnung nachweisen kann.

Nach dem Abschluß einer Techniker- oder Meisterschule soll vor dem Eintritt in die Fachakademie mindestens ein Jahr berufliche Praxis liegen. Die Schule kann bei ausreichender beruflicher Praxis Ausnahmen zulassen.

(2) Ausländer haben eine gleichwertige berufliche Vorbildung nachzuweisen. Soweit Zweifel an der Vergleichbarkeit bestehen, kann die Fachakademie die Aufnahme von dem Bestehen einer Kenntnisstandprüfung abhängig machen.

§ 4

Dauer der Ausbildung

Das Studium an der Fachakademie dauert 4 Halbjahre.

§ 5

Beginn und Ende des Unterrichtsbetriebs, Ferien

(1) Die Träger der Fachakademien regeln in eigener Zuständigkeit, ob der Eintritt in die Fachakademie jeweils nur zum Winterhalbjahr oder auch zum Sommerhalbjahr möglich sein soll.

(2) Es gilt die allgemeine Ferienordnung für die bayerischen Schulen.

§ 6

Stundentafeln und Lehrpläne

Für den Unterricht in der Fachakademie gelten die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu erlassenden Stundentafeln und Lehrpläne.

§ 7

Zeugnisse

Am Ende eines jeden Vorrückungszeitraums wird ein Zeugnis nach Anlage 1 erteilt.

II. Teil

Staatliche Abschlußprüfung

§ 8

Inhalt der Prüfung

(1) Die Abschlußprüfung umfaßt eine schriftliche, praktische und ggf. eine mündliche Prüfung.

(2) Im einzelnen werden folgende Prüfungsleistungen gefordert:

a) schriftlich

Baubetriebslehre
Bearbeitungszeit 180 Min.

Ausschreibung, Aufmaß und Abrechnung
Bearbeitungszeit 180 Min.

Baukonstruktion
Bearbeitungszeit 240 Min.

Stahlbeton
Bearbeitungszeit 180 Min.

Baustofflehre, Baustoffprüfung
Bearbeitungszeit 90 Min.

sowie eine weitere schriftliche Arbeit aus den Gebieten
Bauleitung oder Baupreisermittlung
oder Bodenmechanik, Erd- und Grundbau
oder Wasserbau, Siedlungswasserbau
oder Straßen- und Brückenbau
Bearbeitungszeit 120 Min.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus entscheidet auf Vorschlag des Prüfungsausschusses, aus welchem Gebiet eine Aufgabenstellung erfolgt; ggf. können mehrere Themen aus verschiedenen Gebieten zur Wahl gestellt werden. Die Prüfungsteilnehmer werden 1 Woche vor Beginn der Prüfung darüber unterrichtet, welches Gebiet geprüft wird.

b) praktisch

Eine praktische Aufgabe aus der Baustoffprüfung
Bearbeitungszeit 90 Min.

c) mündlich

In den Fällen des § 23 Abs. 3 und 4 der Rahmenordnung in Fachakademien.

§ 9

Bestehen der Abschlußprüfung

Die Abschlußprüfung ist unter den in § 25 Abs. 3 der Rahmenordnung für Fachakademien genannten Voraussetzungen nicht bestanden. Die Möglichkeit zum Notenausgleich wird dahin eingeschränkt, daß Notenausgleich nicht zulässig ist, wenn zweimal die Note 5 in den Fächern Physik, Baubetriebslehre und Sicherheitstechnik; Bauleitung und Bauverwaltung; Netzplantechnik im Baubetrieb; Baupreisermittlung; Ausschreibung, Aufmaß und Abrechnung; Baurecht; Planbearbeitung; Baukonstruktion; Haustechnik; Fertigteilbau; Baustofflehre, Baustoffprüfung; Baustatik; Stahlbeton, Stahlbau und Holzbau vorliegt.

§ 10

Zeugnisse

(1) Studierende, welche die Abschlußprüfung bestanden haben, erhalten ein Abschlußzeugnis nach Anlage 2. Noten in Fächern, die vor dem Abschlußsemester ausgelaufen sind, werden in das Abschlußzeugnis übernommen.

(2) Teilnehmer, die die Abschlußprüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Bescheinigung nach Anlage 3.

§ 11

Fremdenprüfung

Schulfremde Prüfungsteilnehmer haben die Prüfungsleistungen der Schüler zu erbringen. In Pflichtfächern, in denen an sich keine schriftlichen oder praktischen Prüfungsleistungen gefordert werden, für die das Abschlußzeugnis aber Noten enthält, haben schulfremde Prüfungsteilnehmer jeweils eine schriftliche Arbeit mit einer Bearbeitungszeit von 120 Minuten zu fertigen.

III. Teil

Ergänzungsprüfung

§ 12

Ergänzungsprüfung

Für die Ergänzungsprüfung zur Erlangung der Fachhochschulreife gilt der V. Teil der Rahmenordnung für Fachakademien.

§ 13

Inhalt der Prüfung

Die Prüfung umfaßt vier schriftliche Aufsichtsarbeiten.

(1) 1. Aufsichtsarbeit Deutsch 240 Min.
2. Aufsichtsarbeit Englisch, Comprehension Piece, 120 Min. oder Diktat 30 Min. und Version 90 Min. je nach Aufgabenstellung durch das Ministerium
3. Aufsichtsarbeit Mathematik, 120 Min.
4. Aufsichtsarbeit Planbearbeitung 240 Min.

(2) Eine mündliche Prüfung findet unter den Voraussetzungen des § 23 der Rahmenordnung für Fachakademien statt.

§ 14

Berechtigungen

(1) Durch das Bestehen der Ergänzungsprüfung wird die Berechtigung zum Studium an Fachhochschulen der Fachrichtungen Bauingenieurwesen und Architektur erworben.

(2) Unter den Voraussetzungen des § 33 Abs. 2 der Rahmenordnung für Fachakademien wird die fachgebundene Hochschulreife für folgende Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen erworben: Höheres Lehramt an beruflichen Schulen (1. Pflichtfach Bauwesen), Diplomstudiengänge Bauwesen und Architektur.

(3) Über die Ergänzungsprüfung wird ein Zeugnis nach Anlage 4 erteilt.

IV. Teil

Inkrafttreten
und Übergangsbestimmungen

§ 15

Übergangsbestimmungen

Abweichend von § 6 der Rahmenordnung für Fachoberschulen entfällt im Jahr 1973 eine Ergänzungsprüfung im Fach Englisch.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1973 in Kraft.

München, den 11. Juli 1973

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Anlage 1

Fachakademie für Bauwesen
Träger

Zeugnis

Name .....

geb. am ..... in .....

Kreis .....

hat im Vorrückungszeitraum Winter-/Sommerhalbjahr 19..... die Fachakademie für Bauwesen besucht.

Die Leistungen in den Pflichtfächern werden wie folgt bewertet:

Pflichtfächer	Noten
Mathematik	.....
Physik (Bauphysik)	.....
Chemie (Bauchemie)	.....
Bauentwicklung in der Geschichte	.....
Baubetriebslehre und Sicherheitstechnik	.....
Bauleitung und Bauverwaltung	.....
Netzplantechnik im Baubetrieb	.....
Baupreisermittlung	.....
Ausschreibung, Aufmaß und Abrechnung	.....
Baurecht	.....
Planbearbeitung	.....
Baukonstruktion	.....
Haustechnik	.....
Fertigteilbau	.....
Vermessen	.....
Baustofflehre, Baustoffprüfung	.....

Anlage 1

Seite 2

Baustatik	.....
Stahlbeton	.....
Stahlbau	.....
Holzbau	.....
Bodenmechanik, Erd- und Grundbau	.....
Wasserbau, Siedlungswasserbau	.....
Straßen- und Brückenbau	.....
Volkswirtschaft	.....
Betriebswirtschaft und Rechtskunde	.....
Kostenrechnung	.....
Menschenführung im Betrieb	.....

Die Leistungen in den Wahlfächern werden wie folgt beurteilt:

Wahlfach	Beurteilung
Deutsch	.....
	.....
Englisch	.....
	.....
Mathematik	.....
	.....

Die Erlaubnis zum Vorrücken wird/wird nicht erteilt.*

....

Leiter der Fachakademie

* nicht Zutreffendes streichen

Notenstufung:

sehr gut	= 1
gut	= 2
befriedigend	= 3
ausreichend	= 4
mangelhaft	= 5
ungenügend	= 6

Anlage 2

Fachakademie für Bauwesen
(Träger)

Abschlußzeugnis über die staatliche Prüfung als Bauleiter

Herr/Frau/Fräulein .....

geb. am ..... in .....

Kreis .....

hat die staatliche Prüfung als Bauleiter gemäß Schul- und Prüfungsordnung der Fachakademien der Ausbildungsrichtung Bauwesen vom 11. Juli 1973 (GVBl S. 460) abgelegt und mit der

Gesamtprüfungsnote .....

bestanden.

Er/Sie ist berechtigt die Berufsbezeichnung

„staatlich geprüfter Bauleiter"

zu führen.

Anlage 2

Seite 2

Herr/Frau/Fräulein .....

hat die Fachakademie vom ..... bis .....

besucht. Seine/Ihre Leistungen in den Pflichtfächern werden wie folgt bewertet:

Pflichtfächer	Noten
Mathematik	.....
Physik (Bauphysik)	.....
Chemie (Bauchemie)	.....
Bauentwicklung in der Geschichte	.....
Baubetriebslehre und Sicherheitstechnik	.....
Bauleitung und Bauverwaltung	.....
Netzplantechnik im Baubetrieb	.....
Baupreisermittlung	.....
Ausschreibung, Aufmaß und Abrechnung	.....
Baurecht	.....
Planbearbeitung	.....
Baukonstruktion	.....
Haustechnik	.....
Fertigteilbau	.....
Vermessen	.....
Baustofflehre, Baustoffprüfung	.....

Anlage 2

Seite 3

Baustatik	.....
Stahlbeton	.....
Stahlbau	.....
Holzbau	.....
Bodenmechanik, Erd- und Grundbau	.....
Wasserbau, Siedlungswasserbau	.....
Straßen- und Brückenbau	.....
Volkswirtschaft	.....
Betriebswirtschaft und Rechtskunde	.....
Kostenrechnung	.....
Menschenführung im Betrieb	.....

Anlage 2

Seite 4

Seine/Ihre Leistungen in den Wahlfächern werden wie folgt beurteilt:

Wahlfächer	Beurteilung
Deutsch	.....
	.....
Englisch	.....
	.....
Mathematik	.....
	.....

....

Vorsitzender des Prüfungsausschusses — Leiter der Fachakademie

(Siegel)

Notenstufen:

Sehr gut	= 1
gut	= 2
befriedigend	= 3
ausreichend	= 4
mangelhaft	= 5
ungenügend	= 6

Berechnung der Gesamtprüfungsnote:

1,00—1,50	= sehr gut
1,51—2,50	= gut
2,51—3,50	= befriedigend
3,51—4,50	= ausreichend
4,51—5,50	= mangelhaft
5,51—6,00	= ungenügend

Anlage 3

Fachakademie für Bauwesen
(Träger)

Bescheinigung

Herr/Frau/Fräulein .....

geb. am ..... in .....

Kreis .....

hat vom ..... bis .....

die vorstehend bezeichnete Fachakademie für Bauwesen besucht und sich der staatlichen Abschlußprüfung gemäß der Schul- und Prüfungsordnung der Fachakademien für Bauwesen vom 11. Juli 1973 (GVBl S. 460) unterzogen.

Er/Sie hat die Prüfung nicht bestanden. Die Leistungen in den Pflichtfächern werden wie folgt bewertet:

Pflichtfächer	Noten
Mathematik	.....
Physik (Bauphysik)	.....
Chemie (Bauchemie)	.....
Bauentwicklung in der Geschichte	.....
Baubetriebslehre und Sicherheitstechnik	.....
Bauleitung und Bauverwaltung	.....
Netzplantechnik im Baubetrieb	.....
Baupreisermittlung	.....
Ausschreibung, Aufmaß und Abrechnung	.....
Baurecht	.....
Planbearbeitung	.....
Baukonstruktion	.....
Haustechnik	.....
Fertigteilbau	.....

Anlage 3

Seite 2

Vermessen	.....
Baustofflehre, Baustoffprüfung	.....
Baustatik	.....
Stahlbeton	.....
Stahlbau	.....
Holzbau	.....
Bodenmechanik, Erd- und Grundbau	.....
Wasserbau, Siedlungswasserbau	.....
Straßen- und Brückenbau	.....
Volkswirtschaft	.....
Betriebswirtschaft und Rechtskunde	.....
Kostenrechnung	.....
Menschenführung im Betrieb	.....

Die Leistungen in den Wahlfächern werden wie folgt beurteilt:

Wahlfach	Beurteilung
Deutsch	.....
	.....
Englisch	.....
	.....
Mathematik	.....
	.....

....

Vorsitzender des Prüfungsausschusses — Leiter der Fachakademie

(Siegel)

Notenstufen:

sehr gut	= 1
gut	= 2
befriedigend	= 3
ausreichend	= 4
mangelhaft	= 5
ungenügend	= 6

Anlage 4

Fachakademie für Bauwesen
(Träger)

Zeugnis über die staatliche Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife

Herr/Frau/Fräulein .....

geb. am ..... in .....

Kreis .....

hat sich vom ..... bis .....

der staatlichen Ergänzungsprüfung gemäß dem III. Teil der Schul- und Prüfungsordnung der Fachakademien für Bauwesen vom 11. Juli 1973 (GVBl S. 460) mit Erfolg unterzogen. Er/Sie hat dabei folgende Leistungen erzielt:

Fächer	Noten
Deutsch	.....
Englisch	.....
Mathematik	.....
Planbearbeitung	.....

Auf Grund der in der Ergänzungsprüfung und der staatlichen Abschlußprüfung (Abschlußzeugnis vom .....) erzielten Leistungen hat er/sie die Berechtigung zum Studium an Fachhochschulen der Fachrichtung Architektur und Bauingenieurwesen erworben. Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung mit dem Zeugnis über die staatliche Abschlußprüfung der Fachakademie.

....

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses — Leiter der Fachakademie

(Siegel)

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildungsrichtungen und Fachrichtungen der Fachakademien

Vom 11. Juli 1973

Auf Grund von Art. 64 Abs. 2, Art. 68 Abs. 1, Art. 70 Abs. 1 und Art. 71 Abs. 1 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 der Verordnung über die Ausbildungsrichtungen und Fachrichtungen der Fachakademien vom 23. Januar 1973 (GVBl S. 37) wird wie folgt geändert: In Absatz 1 wird nach dem Wort „Augenoptik" das Wort „Bauwesen" eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1973 in Kraft.

München, den 11. Juli 1973

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Vollzug des Lebensmittelrechts (DV-VollzGLmR)

Vom 16. Juli 1973

Auf Grund des Art. 1 Abs. 1 Buchst. a und des Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittelrechts vom 2. Dezember 1969 (GVBl S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1971 (GVBl S. 471), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Staatliche Sachverständige

(1) Staatliche Sachverständige im Sinn des § 6 des Lebensmittelgesetzes und des § 8 des Margarinegesetzes sind je für ihr Fachgebiet

1. die wissenschaftlichen Fachkräfte der Landesuntersuchungsämter für das Gesundheitswesen (§ 2),
2. die Regierungsveterinärräte der Kreise,
3. die Ärzte der staatlichen Gesundheitsämter,
4. die nicht wissenschaftlich vorgebildeten Fachkräfte der Landesuntersuchungsämter für das Gesundheitswesen, die in der Überwachung im Außendienst eingesetzt sind.

(2) Zu den Dienstaufgaben der staatlichen Sachverständigen gehört es auch, Gutachten zu erstellen und sie vor Gerichten und Verwaltungsbehörden zu vertreten.

(3) Die Regierungsveterinärräte der Kreise und die beamteten Ärzte der staatlichen Gesundheitsämter sind ermächtigt, vorläufige Maßnahmen nach § 7 des Lebensmittelgesetzes zu treffen.

§ 2

Staatliche Untersuchungsämter

(1) Zur Untersuchung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen sind, soweit nicht kommunale Gebietskörperschaften eigene Untersuchungsämter eingerichtet haben und betreiben, zuständig

1. das „Landesuntersuchungsamt für das Gesundheitswesen Nordbayern“ mit dem Sitz in Erlangen für die Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken,
2. das „Landesuntersuchungsamt für das Gesundheitswesen Südbayern“ mit dem Sitz in Oberschleißheim für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben.

(2) Die Landesuntersuchungsämter für das Gesundheitswesen sind auch zuständig für Untersuchungen, die der Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten bei Mensch und Tier dienen, ferner für die Blutalkoholbestimmungen im Bereich der staatlichen Polizeien.

(3) Das Landesuntersuchungsamt für das Gesundheitswesen Südbayern ist ausschließlich zuständig für die Untersuchung

1. von Arzneimitteln im Vollzug des Arzneimittelgesetzes,
2. von Giften im Vollzug der Giftverordnung und
3. auf Radioaktivität, Tollwut, Toxoplasmose und ansteckende Blutarmut der Einhufer.

(4) Die Landesuntersuchungsämter für das Gesundheitswesen sind dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordnet.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft; das Landesuntersuchungsamt für das Gesundheitswesen Nordbayern ist bis auf weiteres auch für den Regierungsbezirk Niederbayern zuständig für Untersuchungen nach § 2 Abs. 2, die der Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten beim Menschen dienen.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Verordnung über die Durchführung des Lebensmittelgesetzes vom 4. April 1955 (BayBS II S. 340), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 1969 (GVBl S. 382),
2. die Verordnung über die Bakteriologischen Untersuchungsanstalten vom 31. August 1910 (BayBS II S. 111), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Februar 1973 (GVBl S. 65),
3. die Verordnung über die veterinärpolizeiliche Anstalt vom 5. Juni 1913 (BayBS II S. 242), geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1969 (GVBl S. 149),
4. die Verordnung über die Errichtung einer Veterinäruntersuchungsanstalt in Nürnberg vom 24. August 1938 (BayBS II S. 242), geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1969 (GVBl S. 149),
5. die Bekanntmachung über die Durchführung des Lebensmittelgesetzes vom 4. April 1955 (BayBS II S. 344), geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 1965 (GVBl S. 375),
6. die Verordnung, Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel betreffend vom 27. Januar 1884 (BayBS II S. 379), geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1969 (GVBl S. 149),
7. die Bekanntmachung, Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel betreffend vom 2. Februar 1884 (BayBS II S. 380), geändert durch Verordnung vom 2. Mai 1960 (GVBl S. 59),
8. die Verordnung über die Staatliche Chemische Untersuchungsanstalt Augsburg vom 21. Dezember 1961 (GVBl S. 269), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Mai 1972 (GVBl S. 188),
9. die Verordnung über die Staatliche Chemische Untersuchungsanstalt Regensburg vom 6. November 1963 (GVBl S. 221), geändert durch Verordnung vom 22. März 1965 (GVBl S. 54),
10. die Verordnung über die Zuständigkeit zur Untersuchung von Wein bei der Einfuhr vom 17. Mai 1966 (GVBl S. 188).

München, den 16. Juli 1973

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merk, Staatsminister

Verordnung über die Aufhebung der Bayerischen Sportakademie und des Hochschulinstituts für Leibesübungen in München

Vom 24. Juli 1973

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I Seite 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Bayerische Sportakademie und das Hochschulinstitut für Leibesübungen in München werden aufgehoben.

§ 2

(1) Die bisher von diesen Behörden wahrgenommenen Aufgaben werden von der Technischen Universität München übernommen.

(2) Soweit in Rechtsverordnungen bisher die Bayerische Sportakademie oder das Hochschulinstitut für Leibesübungen in München genannt sind, tritt an ihre Stelle die Technische Universität München.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 1973 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Gründung der Bayerischen Sportakademie vom 25. Oktober 1946 (BayBSVK S. 285) außer Kraft.

München, den 24. Juli 1973

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
I. V. Lauerbach, Staatssekretär

Verordnung über Zulassungsbeschränkungen an der Universität Erlangen-Nürnberg im Studienjahr 1973/74

Vom 26. Juli 1973

Auf Grund von Art. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Mai 1973 (GVBl S. 261) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

(1) An der Universität Erlangen-Nürnberg bestehen im Studienjahr 1973/74 Zulassungsbeschränkungen in den Studienrichtungen

a) Germanistik (Deutsch)

b) Anglistik (Englisch, Amerikakunde)

(2) Im Wintersemester 1973/74 werden in den in Absatz 1 genannten Studienrichtungen für Studienanfänger folgende Plätze vergeben:

a) Germanistik	250 Plätze
b) Anglistik	250 Plätze

(3) Im Sommersemester 1974 werden in den in Absatz 1 genannten Studienrichtungen für Studienanfänger folgende Plätze vergeben:

a) Germanistik	40 Plätze
b) Anglistik	90 Plätze

(4) Die Zulassungsbeschränkungen gelten nicht für höhere Fachsemester sowie für Gasthörer.

§ 2

Anderweitige Zulassungsbeschränkungen, die durch Satzung der Universität Erlangen-Nürnberg festgelegt sind, bleiben unberührt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 15. August 1973 in Kraft. Sie tritt am 30. September 1974 außer Kraft.

München, den 26. Juli 1973

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
I. V. Lauerbach, Staatssekretär

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 32 vom 10. August 1973 bekanntgemacht.

Fünfte Verordnung zur Änderung der Prüfungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen

Vom 31. Juli 1973

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2, Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Prüfungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen in Bayern (RPAO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 1970 (GVBl S. 303, ber. S. 682), geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 1970 (GVBl 1971 S. 10) wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:

   „Auf Grund von Art. 19 Abs. 2, Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 und Art. 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) und von § 17 Abs. 3 und § 23 Abs. 2 und 3 der Laufbahnverordnung (LbV) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:“

2. An die Stelle der Dienstbezeichnung „Lehramtsanwärter (R)“ tritt jeweils die Dienstbezeichnung „Studienreferendar“.

3. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) „§ 8 Wiederholungsprüfungen“ wird ersetzt durch „§ 8 Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen“.

   b) Neu aufgenommen wird „§ 9 Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung“.

   c) Der bisherige § 10 wird gestrichen. Der bisherige § 9 wird § 10.

   d) „§ 38 Leibeserziehung“ wird zu „§ 38 Sport“.

   e) § 41 wird § 41a.

   f) Neu aufgenommen werden „§ 41 b Sozialarbeit“ und „§ 41c Psychologie“.

4. In § 3 Abs. 4 Buchst. b wird nach dem Wort „Realschulen“ ergänzt „und wissenschaftlichen Hochschulen“.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „§ 8 Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen“

   b) In Absatz 1 werden Satz 2 und Satz 3 gestrichen.

   c) Absatz 2 Satz 2 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

      „Im Fach Kunsterziehung (§ 40) wird dabei die Prüfung in einem Teilgebiet der Prüfung in einem Fach gleichgesetzt. Hat der Prüfungsteilnehmer wegen der Ergebnisse in allen Fächern nicht bestanden, so muß er die Prüfung im gesamten Umfang wiederholen, jedoch kann die Facharbeit auf Antrag auf die Wiederholungsprüfung angerechnet werden. Entscheidet sich ein Prüfungsteilnehmer, der die Erstprüfung oder Wiederholungsprüfung nur in einem Fach bestanden hat, für eine neue zulässige Fächerverbindung, in der das bestandene Fach Bestandteil ist, so kann die Prüfung in diesem Fach auf Antrag angerechnet werden. Eine Anrechnung der Facharbeit ist in diesem Fall dann möglich, wenn sie in dem bestandenen Fach gefertigt wurde. Die Prüfung in der neuen Fächerverbindung gilt nicht als Wiederholungsprüfung.“

   d) Absatz 2 Satz 3 und Satz 4 werden Absatz 3. Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.

6. Es wird folgender neuer § 9 eingefügt:

„§ 9
Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung

(1) Prüfungsteilnehmer, welche die Fachliche oder Pädagogische Prüfung bei erstmaliger Ablegung insgesamt bestanden haben, können zur Verbesserung der Prüfungsnote ein zweites Mal zur Prüfung zugelassen werden; sie müssen jedoch spätestens am nächsten, noch nicht ausgeschriebenen Prüfungstermin teilnehmen.

(2) Die Prüfung kann entweder im ganzen oder in Teilen wiederholt werden. Als Teile gelten

a) bei der Fachlichen Prüfung die einzelnen Prüfungsfächer (im Fach Kunsterziehung die einzelnen Teilgebiete),

b) bei der Pädagogischen Prüfung der Bewerber nach § 1 Abs. 1 die schriftliche und mündliche Prüfung (zusammen 1 Teil) und die beiden Prüfungslehrproben (zusammen 1 Teil), bei der Pädagogischen Prüfung der Bewerber nach § 1 Abs. 2 die mündliche Prüfung (1 Teil) und die beiden Prüfungslehrproben (zusammen 1 Teil). Im Falle der Wiederholung der gesamten Pädagogischen Prüfung wird bei Bewerbern nach § 1 Abs. 1 die Note der Beurteilung (§ 49) aus der ersten Prüfung unverändert übernommen.

(3) Die Prüfungsteilnehmer können jederzeit auf die Fortsetzung der Wiederholungsprüfung verzichten. Ist bei Wiederholung der gesamten Prüfung zum Zeitpunkt des Verzichts entweder bereits ein Prüfungsteil im Sinne von Absatz 2 vollständig abgelegt oder im Falle der Fachlichen Prüfung die schriftliche Prüfung in einem Prüfungsfach abgeschlossen, so ist der Prüfungsteilnehmer so gestellt, als hätte er sich nur zur Teilnahme an der Prüfung in dem betreffenden Prüfungsteil gemeldet. Im übrigen gilt die Prüfung als nicht abgelegt; sie kann nicht mehr wiederholt werden.

(4) Der Prüfungsteilnehmer hat die Wahl, welches Prüfungsergebnis er gelten lassen will; hat er die Wiederholungsprüfung im ganzen abgelegt, so bezieht sich die Wahlmöglichkeit gegebenenfalls auch auf Prüfungsteile im Sinne von Absatz 2. Der Prüfungsteilnehmer erhält anstelle eines Zeugnisses zunächst eine Mitteilung über das Ergebnis mit der Aufforderung, innerhalb angemessener Frist schriftlich zu erklären, ob er sich für das Ergebnis der Wiederholungsprüfung bzw. eines Prüfungsteils im Sinne von Absatz 2 entscheiden will. Gibt er diese Erklärung nicht oder nicht fristgemäß ab, so gilt das frühere Prüfungsergebnis als gewählt. Entscheidet er sich für das Ergebnis der Wiederholungsprüfung bzw. eines Prüfungsteils, so hat er zugleich mit der Erklärung das frühere Zeugnis zurückzugeben.

(5) Die Wiederholung der Fachlichen Prüfung zur Verbesserung der Prüfungsnote hat auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes keinen Einfluß. Die Wiederholung der Pädagogischen Prüfung setzt bei Prüfungsteilnehmern aus dem Personenkreis des § 1 Abs. 1 eine wiederholte Ableistung des Vorbereitungsdienstes nicht voraus."

7. Der bisherige § 10 wird gestrichen. Der bisherige § 9 wird § 10.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchst. b) wird angefügt: „Englisch und Musik".

b) In Absatz 1 Buchst. c) wird angefügt: „Mathematik und Musik".

c) In Absatz 1 Buchst. f) wird angefügt: „Wirtschaftswissenschaften und Sozialkunde".

d) In Absatz 1 Buchst. a) bis g) wird jeweils die Bezeichnung „Leibeserziehung" durch „Sport" ersetzt.

e) Absatz 3 wird gestrichen.

9. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird das Wort „drei" durch das Wort „vier" ersetzt.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Bewerber muß ferner nachweisen, daß er in Schulpädagogik und Pädagogischer Psychologie während des Studiums insgesamt je 4 Wochenstunden belegt und an einer Lehrveranstaltung aus einem der beiden Bereiche mit Erfolg teilgenommen hat."

c) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Bewerber muß die für die gewählten Fächer in den §§ 26 bis 40 und § 42 geforderten besonderen fachlichen Nachweise erbringen."

d) In Absatz 6 Satz 2 wird die Bezeichnung „Leibeserziehung" jeweils durch „Sport" ersetzt.

e) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Bewerber müssen nachweisen, daß sie während des Studiums ein mindestens vierwöchiges pädagogisches Praktikum an einer Realschule abgeleistet haben."

f) Absatz 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Absätze 3 mit 7 gelten nicht in den Fällen des § 1 Abs. 2."

10. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 Nrn. 10 und 11 entfallen. Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 10.

Aufgenommen wird folgende neue Nr. 11:

„11. Von Bewerbern für das Fach Kunsterziehung die in § 40 Abs. 1 Satz 3 und 4 genannten Nachweise."

b) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die in Nummer 11 genannten Nachweise können bis spätestens vier Monate, die in den Nummern 8 und 9 genannten Nachweise bis spätestens vier Wochen, mit Genehmigung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses R bis spätestens eine Woche vor Beginn der schriftlichen oder praktischen Prüfung nachgereicht werden; werden diese Unterlagen bis zum genannten Zeitpunkt nicht vorgelegt, so gilt die Zulassung zur Prüfung als versagt."

c) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit diese Bewerber im Staatsdienst stehen, entfallen die in Absatz 2 Nrn. 2, 3, 6, 7 und 8 genannten Unterlagen."

11. § 16 Abs. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) die Meldefrist versäumt hat oder die in den Nummern 1, 4, 5, 6, 7 und 11 des § 15 Abs. 2 geforderten Nachweise nicht rechtzeitig erbringt,"

12. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Thema ist nach der Zulassung von einer Lehrperson des Staatsinstituts für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen, die das vom Prüfungsteilnehmer gewählte Fach vertritt, oder von einer vom Prüfungsausschuß R bestimmten anderen Lehrperson zu erholen."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei der Erteilung des Themas ist darauf zu achten, daß die Aufgabe dem Zweck der Fachlichen Prüfung für das Lehramt an Realschulen angemessen ist und die Beschaffung der Hilfsmittel, insbesondere der Literatur, keine ungewöhnlichen Schwierigkeiten bereitet."

c) Absatz 9 wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Der Antrag auf Erlaß der Facharbeit ist bis spätestens fünf Monate vor Beginn des schriftlichen Teils der Fachlichen Prüfung zu stellen."

d) Absatz 11 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Nimmt der Bewerber zu einem späteren Zeitpunkt an der Fachlichen Prüfung in der gleichen Fächerverbindung teil, so kann das Ergebnis der Facharbeit auf Antrag angerechnet werden."

13. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Praktische Prüfungen werden nach Maßgabe der §§ 26 ff. in den Fächern Physik, Musik,

Kunsterziehung sowie bei den Zusatzprüfungen aus den drei Teilgebieten des Faches Kunsterziehung abgenommen."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In den Fächern Physik und Kunsterziehung sowie bei den Zusatzprüfungen aus den drei Teilgebieten des Faches Kunsterziehung können die Prüfungsteilnehmer in Gruppen zusammengefaßt werden. In diesem Fall ist § 18 Abs. 2 anzuwenden; außerdem findet im Fach Kunsterziehung und bei den Zusatzprüfungen in den drei Teilgebieten des Faches Kunsterziehung auch § 18 Abs. 4 Anwendung."

14. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Zusatzprüfung kann in jedem Fach der in § 11 Abs. 1 genannten Fächerverbindungen, außerdem in den Fächern Erziehungskunde, Sozialarbeit und Psychologie sowie in den nachstehenden Teilgebieten des Faches Kunsterziehung abgelegt werden:

a) Kunsterziehung (im engeren Sinne)

b) Werken

c) Technisches Zeichnen."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Bewerber für das Fach Sport haben bei der Meldung zum Zweiten Prüfungsabschnitt den Nachweis über den erfolgreich abgelegten Ersten Prüfungsabschnitt, über eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am 5. und 6. Semester des Sportstudiums, an einem Skilehrgang im Rahmen dieses Studiums sowie den Leistungsschein der Wasserwacht oder der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft zu erbringen."

c) Absatz 3 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Im übrigen findet hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen lediglich § 14 Abs. 1 Anwendung."

d) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Meldung sind im Falle des Absatzes 3 Buchst. b beizufügen:

a) eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die Fachliche Prüfung oder über die dieser Prüfung entsprechende Prüfung, sofern sie nicht in Bayern abgelegt wurde,

b) die in § 15 Abs. 2 Nrn. 1 und 5 genannten Beilagen,

c) ein amtliches Führungszeugnis, falls der Bewerber nicht im öffentlichen Schuldienst steht,

d) eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wann, wo und mit welchem Erfolg sich der Bewerber bereits früher einer Zusatzprüfung im Sinne dieser Bestimmungen unterzogen hat."

15. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Deutsch

(1) Voraussetzungen

Der Bewerber muß den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Haupt- oder Oberseminar in einem Gebiet der schriftlichen Prüfung und einem Seminar oder Proseminar im anderen Gebiet der schriftlichen Prüfung erbringen. Der Nachweis des Haupt- oder Oberseminars kann durch die Bestätigung der Teilnahme an zwei Proseminaren, deren Besuchserfolg mindestens mit ‚befriedigend' beurteilt wurde, ersetzt werden (vgl. § 14 Abs. 6).

(2) Prüfungsanforderungen

a) Deutsche Sprache

1. Vertrautheit mit Methoden und Ergebnissen der synchronen und diachronen Sprachforschung
2. Kenntnis der Gegenwartssprache, insbesondere der Syntax und Semantik
3. Kenntnisse im Mittelhochdeutschen

b) Deutsche Literatur

1. Vertrautheit mit Problemen der Literaturtheorie und Literaturwissenschaft
2. Fähigkeit zur Analyse von Texten
3. Überblick über die Geschichte der deutschen Literatur
4. Auf Textlektüre gegründeter Überblick über die Literatur vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart

(3) Schriftliche Prüfung

a) Eine Aufgabe aus dem Prüfungsgebiet nach Absatz 2 Buchst. a. Es werden zwei Aufgaben zur Wahl gestellt, und zwar eine Aufgabe aus den Gebieten Nummern 1 und 2 sowie eine Aufgabe aus dem Gebiet Nummer 3 (2 Stunden Arbeitszeit).

b) Eine Aufgabe aus dem Prüfungsgebiet nach Absatz 2 Buchst. b. Es werden drei Themen zur Wahl gestellt (4 Stunden Arbeitszeit).

(4) Bewertung

Das Mittel der Noten der schriftlichen Prüfung (§ 21 Abs. 1 Satz 2) wird gebildet, indem die Summe aus der einfach gewerteten Note zu Absatz 3 Buchst. a und der zweifach gewerteten Note zu Absatz 3 Buchst. b durch 3 geteilt wird."

16. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Englisch

(1) Voraussetzungen

Der Bewerber muß den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen erbringen:

a) ein Haupt- oder Oberseminar bzw. zwei Proseminare, deren Besuchserfolg mit mindestens ‚befriedigend' beurteilt wurde (vgl. § 14 Abs. 6),

b) ein Kurs über Phonetik,

c) ein Oberkurs in sprachpraktischen Übungen,

d) eine Lehrveranstaltung, deren Abschluß zum Eintritt in ein Haupt- oder Oberseminar berechtigt.

(2) Prüfungsanforderungen

a) Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der englischen Sprache auf Grund eines umfangreichen Wortschatzes und gründlicher Kenntnis der Grammatik, Stilistik und Idiomatik; eine in Lautbildung und Intonation richtige und zur festen Gewöhnung gebrachte Aussprache.

b) Kenntnis der Probleme, Methoden und Ergebnisse der Sprachwissenschaft; Fähigkeit, sprachwissenschaftliche Methoden auf die Gegenwartssprache anzuwenden; Grundzüge der Geschichte der englischen Sprache (Schwerpunkt liegt auf der Fähigkeit, Phänomene der Gegenwartssprache sprachhistorisch zu erklären).

Oder

Vertrautheit mit der englischen und amerikanischen Literatur des 19. und 20. Jahrhunderts einschließlich der Kenntnis wesentlicher literaturhistorischer Entwicklungslinien. Beson-

dere, auf eigener Lektüre beruhende Kenntnis eines Einzelgebiets. Fertigkeit in der Interpretation literarischer Texte.

c) Kenntnisse in der Landeskunde.

(3) Schriftliche Prüfung

a) Eine Übersetzung eines deutschen Prosatextes in das Englische (2 Stunden Arbeitszeit).

b) Ein englischer Aufsatz (Stilaufsatz) über einen allgemeinen Gegenstand. Es werden drei Themen zur Wahl gestellt (2 Stunden Arbeitszeit).

(4) Mündliche Prüfung

a) Grammatik, Wortschatz, Stilistik.

b) Sprechfertigkeit und Landeskunde.

c) Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft (nach Wahl des Prüfungsteilnehmers)."

17. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30
Französisch

(1) Voraussetzungen

Der Bewerber muß den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an nachstehenden Lehrveranstaltungen erbringen:

a) ein Haupt- oder Oberseminar bzw. zwei Proseminare, deren Besuchserfolg mit mindestens ‚befriedigend' beurteilt wurde (vgl. § 14 Abs. 6),

b) ein Kurs über Phonetik,

c) ein Diktatkurs,

d) ein Sprachkurs (Übersetzung Deutsch/Französisch und Grammatik),

e) eine Lehrveranstaltung, deren Abschluß zum Eintritt in ein Haupt- oder Oberseminar berechtigt.

(2) Prüfungsanforderungen

a) Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der französischen Sprache auf Grund eines umfangreichen Wortschatzes und gründlicher Kenntnis der Grammatik, Stilistik und Idiomatik; eine in Lautbildung und Intonation richtige und zur festen Gewöhnung gebrachte Aussprache.

b) Kenntnis der Probleme, Methoden und Ergebnisse der Sprachwissenschaft; Fähigkeit, sprachwissenschaftliche Methoden auf die Gegenwartssprache anzuwenden; Grundzüge der Geschichte der französischen Sprache (Schwerpunkt liegt auf der Fähigkeit, Phänomene der Gegenwartssprache sprachhistorisch zu erklären).

Oder

Vertrautheit mit der französischen Literatur des 19. und 20. Jahrhunderts einschließlich der Kenntnis wesentlicher literaturhistorischer Entwicklungslinien. Besondere, auf eigener Lektüre beruhende Kenntnis eines Einzelgebiets. Fertigkeit in der Interpretation literarischer Texte.

c) Kenntnisse in der Landeskunde.

(3) Schriftliche Prüfung

a) Eine Übersetzung eines deutschen Prosatextes in das Französische (2 Stunden Arbeitszeit).

b) Ein französischer Aufsatz (Stilaufsatz) über einen allgemeinen Gegenstand. Es werden drei Themen zur Wahl gestellt (2 Stunden Arbeitszeit).

(4) Mündliche Prüfung

a) Grammatik, Wortschatz, Stilistik.

b) Sprechfertigkeit und Landeskunde.

c) Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft (nach Wahl des Prüfungsteilnehmers)."

18. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32
Erdkunde

(1) Voraussetzungen

Der Bewerber muß den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Veranstaltungen erbringen:

a) Hauptseminar

b) Übungen oder Proseminare in
Einführung in die Geographie,
Kartenkunde,
Kulturgeographie,
Physische Geographie,
Geländepraktikum.

c) Geographische Exkursionen im Umfang von insgesamt mindestens 8 Tagen und eine größere Exkursion von mindestens einer Woche.

(2) Prüfungsanforderungen

a) Kenntnis grundlegender Arbeitsmethoden der Allgemeinen und Regionalen Geographie; Fähigkeit zur Anwendung dieser Methoden, ihrer kritischen Überprüfung und zur fachspezifischen Darstellung der Ergebnisse.

b) Überblick über die Hauptinhalte der Allgemeinen Geographie, Kenntnisse aus der Kulturgeographie oder der Physischen Geographie.

c) Überblick über die großen Natur- und Kulturräume der Erde; Kenntnisse eines Teilraumes Europas oder eines außereuropäischen Großraumes sowie gründliche Kenntnisse von Mitteleuropa.

d) Verständnis für geographische Aspekte gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Probleme sowie der Aufgaben und Methoden der Raumordnung und Raumplanung.

e) Verständnis für wissenschaftstheoretische Fragestellungen.

(3) Schriftliche Prüfung

a) Eine Aufgabe aus dem Bereich der Allgemeinen Geographie. Es werden drei Aufgaben zur Wahl gestellt (3 Stunden Arbeitszeit).

b) Eine Aufgabe aus dem Bereich der Regionalen Geographie Mitteleuropas. Es werden drei Aufgaben zur Wahl gestellt (3 Stunden Arbeitszeit)."

19. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33
Mathematik

(1) Voraussetzungen

Der Bewerber muß den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen erbringen:

a) Übung in Linearer Algebra mit Klausur,

b) Übung in Geometrie gemäß Absatz 2 Buchst. a Nr. 3,

c) Übung in Analysis mit Klausur,

d) Praktikum aus dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung oder weitere Übung oder Proseminar.

Diese Nachweise können ersetzt werden durch das Zeugnis über die bestandene Vorprüfung zur Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien oder durch das Zeugnis über die bestandene Vordiplomprüfung einer wissenschaftlichen Hochschule in Mathematik oder Physik oder Informatik oder Ingenieurwissenschaften mit jeweils vier Semestern Mathematikausbildung.

(2) Prüfungsanforderungen

a) Fachwissenschaftliche Kenntnisse

1. Grundbegriffe der Mengenlehre, mathematische Grundstrukturen, Aufbau des Zahlensystems

2. Lineare Algebra, zahlentheoretische Grundbegriffe
3. Synthetische und Analytische Geometrie der Ebene und des Raumes; Darstellende Geometrie (orthogonale und allgemeine Parallelprojektion)
4. Differential- und Integralrechnung einer Veränderlichen, elementare Funktionen, elementare Integrationsverfahren bei Differentialgleichungen, lineare Differentialgleichungen mit konstanten Koeffizienten
5. Elemente der Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik

b) Anwendung und Geschichte der Mathematik
1. Einblick in die elektronische Datenverarbeitung
2. Einblick in die Problemgeschichte der Mathematik

(3) Schriftliche Prüfung

a) Eine Aufgabe oder Aufgabengruppe aus den in Absatz 2 Buchst. a Nrn. 2 und 3 genannten Gebieten (4 Stunden Arbeitszeit).

b) Eine Aufgabe oder Aufgabengruppe aus dem in Absatz 2 Buchst. a Nr. 4 genannten Gebiet (4 Stunden Arbeitszeit)."

20. In § 36 Abs. 1 entfällt der bisherige Buchstabe c; der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe c. Neu aufgenommen wird folgender Buchstabe d: „d) ein weiterer biologischer Kurs (empfohlen werden Mikrobiologie oder Genetik)."

21. § 37 enthält folgende Fassung:

„§ 37
Wirtschaftswissenschaften

(1) Voraussetzungen

Der Bewerber hat den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer der nachstehenden Lehrveranstaltungen zu erbringen:

a) Grundzüge der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre,
b) Allgemeine Volkswirtschaftslehre,
c) Buchführung,
d) Übung für Studienanfänger in Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler,
e) Übung aus Gebieten des Wirtschaftsrechts oder Privatrechts oder öffentlichen Rechts,
f) Übung für Fortgeschrittene aus einem fachwissenschaftlichen Prüfungsgebiet (Absatz 2).

Ferner hat jeder Bewerber den Nachweis über eine mindestens dreimonatige praktische kaufmännische Tätigkeit in gewerblichen Betrieben oder kaufmännischen Unternehmungen zu erbringen.

(2) Prüfungsanforderungen

a) Grundzüge der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik.
b) Grundzüge der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre.
c) Betriebliches Rechnungswesen: Grundzüge der Kosten- und Leistungsrechnung.
d) Kenntnis des Systems der Doppelten Buchführung sowie Kenntnis der Kontenrahmen und der Besonderheiten der Buchführung bei Großhandel und Industrie einschließlich des Abschlusses; Übersicht über die Besonderheiten der Bankbuchführung.
e) Die wirtschaftlich relevanten Teile des Privatrechts und Grundzüge des öffentlichen Rechts.

(3) Schriftliche Prüfung

a) Eine Aufgabe aus der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre. Es werden drei Themen zur Wahl gestellt (3 Stunden Arbeitszeit).
b) Eine Aufgabe aus der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre. Es werden drei Themen zur Wahl gestellt (3 Stunden Arbeitszeit).
c) Eine Aufgabe bzw. Aufgabengruppe aus der Buchführung (3 Stunden Arbeitszeit)."

22. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38
Sport

Die Prüfung gliedert sich in einen Ersten Prüfungsabschnitt und einen Zweiten Prüfungsabschnitt.

A. Erster Prüfungsabschnitt

Ausbildung und Prüfung richten sich im einzelnen nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung bzw. Ausbildungsordnung für das Lehramt an den Gymnasien.

B. Zweiter Prüfungsabschnitt

(1) Voraussetzungen

Die Zulassung zum Zweiten Prüfungsabschnitt setzt die erfolgreiche Ablegung des Ersten Prüfungsabschnitts sowie die erfolgreiche Teilnahme an nachstehenden Lehrveranstaltungen voraus:

a) eine Einführungsvorlesung (Vermittlung von Orientierungswissen, Einsicht in Strukturprobleme; Erörterung der Forschungslage),
b) eine Vorlesung über Geschichte der Leibesübungen,
c) eine Vorlesung bzw. Übung über Sportstättenbau (mit Exkursionen),
d) ein Proseminar über sportwissenschaftliche Grundlagen in Pädagogik, Psychologie, Soziologie, Systematik, Methodik und Bewegungslehre,
e) ein Proseminar über medizinisch-biologische Grundlagen des Sports (Sportbiologie I).

(2) Prüfungsanforderungen

1. a) Grundkenntnisse der Systematik des Sports.
   b) Grundzüge der Bewegungslehre und der allgemeinen Methodik des Sports.
   c) Fachdidaktische Grundlagen.
2. Medizinisch-biologische Grundlagen des Sports.

(3) Schriftliche Prüfung

Je eine Aufgabe aus den Gebieten des Absatzes 2 Nrn. 1 und 2. Es werden jeweils mindestens zwei Themen zur Wahl gestellt (jeweils 3 Stunden Arbeitszeit).

C. Bildung der Fachnote

Bei der Ermittlung der Fachnote für Sport wird die Note des Ersten Prüfungsabschnitts wie die Note des Zweiten Prüfungsabschnitts je einfach gewertet."

23. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„Dirigieren: Chöre mittleren Schwierigkeitsgrades oder einfachere Orchesterstücke."

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfungszeiten betragen für a) 30 Minuten, für b) 15 Minuten, für c) 10 Minuten."

c) Absatz 6 Nr. 1 Buchst. a Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Note für das Instrument zählt vierfach, die Note für Sologesang und Chor- und Orchesterleitung jeweils zweifach."

24. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bewerber hat zu belegen, daß er an nachstehenden Lehrveranstaltungen mit Erfolg teilgenommen hat:

a) zwei verschiedene Übungen aus Werktechnik (z. B. Glas, Holz, Kunststoff, Metall, Papier, Stein, Textil, Ton),

b) zwei verschiedene Übungen aus den Vervielfältigungstechniken (Hoch-, Flach-, Tiefdruck, Foto, Film),

c) eine Übung in fachspezifischen Spielformen (z. B. Puppen, Schatten, Masken, Licht),

d) ein zweisemestriger Kurs in Schrift,

e) eine Lehrveranstaltung aus der Kunstgeschichte bzw. Werkanalyse,

f) eine Lehrveranstaltung aus der Medientheorie,

g) eine Lehrveranstaltung aus einem der folgenden Gebiete: Wohnbereich, Mode, Design,

h) eine Lehrveranstaltung über visuell vermittelte Sachverhalte (Wahrnehmung, Analyse, Kritik; Entstehungs- und Wirkungszusammenhänge).

Mindestens eine der unter Buchstaben e mit g genannten Lehrveranstaltungen muß ein Hauptseminar sein. Ferner hat der Bewerber durch die Vorlage selbständiger bildnerischer Arbeiten nachzuweisen, daß er das Malen und Zeichnen, das graphische Gestalten und die Schrift beherrscht. Außerdem ist ein ausreichender Ausbildungsstand auf dem Gebiet des Technischen Zeichnens durch die Vorlage selbstgefertigter Arbeiten nachzuweisen. Die Sätze 3 und 4 gelten auch für Bewerber nach § 1 Abs. 2."

b) Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) Eine Aufgabe aus dem Gebiet Zeichnen/Malen. Es werden zwei Themen zur Wahl gestellt (5 Stunden Arbeitszeit)."

c) Absatz 3 Nr. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) Eine Aufgabe aus dem Gebiet Graphische Techniken/Schriftgestaltung. Es werden zwei Aufgaben zur Wahl gestellt (5 Stunden Arbeitszeit)."

25. Der bisherige § 41 wird § 41a. Neu aufgenommen werden die folgenden §§ 41b und 41c:

„§ 41b
Sozialarbeit

(1) Prüfungsanforderungen

a) Sozialpädagogik und Sozialpflege

Überblick über soziale und sozialpädagogische Aufgaben und ihre praktische Verwirklichung in der Gegenwart.

Kenntnis der Lebensphasen des Menschen; der alte Mensch und die damit verbundenen elementaren sozialen und ethischen Probleme.

b) Sozial-, Wirtschafts- und Rechtskunde

Kenntnis der Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland und der wichtigsten Probleme der Zeitgeschichte seit Entstehung der Weimarer Republik.

Die Wirtschafts- und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland sowie Grundzüge der sozialen Gesetzgebung in der Gegenwart.

c) Anthropologie

Überblick über grundlegende biologische Gegebenheiten der Lebensphasen und Verhaltensweisen des Menschen zum Mitmenschen und zur Umwelt.

Wesentlich ist, daß der Prüfungsteilnehmer in den vorstehenden Sachbereichen die funktionalen Zusammenhänge kennt. Bei der Prüfung wird der Hauptwert auf die soziale Berufs- und Arbeitswelt gelegt.

(2) Schriftliche Prüfung

Eine Aufgabe nach Wahl des Prüfungsteilnehmers aus einem der in Absatz 1 Buchst. a mit c aufgeführten Gebiete. Es werden aus jedem Gebiet zwei Themen zur Wahl gestellt (3 Stunden Arbeitszeit).

(3) Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung erstreckt sich nicht auf Stoffgebiete, die der Prüfungsteilnehmer im schriftlichen Teil der Prüfung bearbeitet hat.

§ 41c
Psychologie

(1) Prüfungsanforderungen

a) Schulpädagogik

Kenntnis der Bildungswege, Lehrpläne, Theorie der Schule.

b) Pädagogische Soziologie

Schule und Sozialschichtung, Schule als soziales System, Soziometrie.

c) Pädagogische Psychologie

Entwicklungspsychologie, insbesondere Erziehungsfehler und Entwicklungsstörungen im Kleinkindalter.

Lernpsychologie und Motivationslehre mit besonderer Berücksichtigung verhaltensgestörter und lernbehinderter Kinder.

Kompensatorische Erziehung (im Vorschulalter und durch Sonderkurse) für milieubenachteiligte Kinder, Sonderschulen für verhaltensgestörte und lernbehinderte Kinder (Hospitationen und eigene Unterrichtsversuche).

Grundkenntnisse in tiefenpsychologischer und verhaltenspsychologischer Diagnose und Therapie (vgl. auch Verhaltenstherapie nach Buchst. e).

d) Testpsychologie

vor allem praktische Übungen in der Durchführung und Auswertung von Tests (Intelligenz- und Persönlichkeitstests).

e) Verhaltens- und Konfliktpsychologie

Grundlagen, Gruppendynamik.

Praktische Übungen in Verhaltenstherapie, soweit nicht dem Diplompsychologen vorbehalten.

(2) Schriftliche Prüfung

a) Eine Aufgabe nach Wahl des Prüfungsteilnehmers aus einem der in Absatz 1 Buchst. a mit c aufgeführten Gebiete. Es werden drei Themen zur Wahl gestellt (3 Stunden Arbeitszeit).

b) Eine Aufgabe aus einem der in Absatz 1 Buchst. d und e aufgeführten Gebiete. Es werden je zwei Themen zur Wahl gestellt (3 Stunden Arbeitszeit)."

26. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42
Sozialkunde

(1) Voraussetzungen

Der Bewerber muß den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an nachstehenden Lehrveranstaltungen erbringen:

a) Grundkurs in politischer Theorie

b) Grundkurs mit Übung über Politische Systeme (Beispiel der BRD und vergleichende Regierungslehre)

c) Grundkurs mit Übung über Sozialstrukturen verschiedener Länder (Vergleich mit der BRD)

d) Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung

e) zwei Lehrveranstaltungen aus folgenden Gebieten: Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, Rechts- und Wirtschaftswissenschaft, Sozialpsychologie

f) Lehrveranstaltung in Internationaler Politik

g) Übung für Fortgeschrittene oder Hauptseminar über politische Wissenschaft oder Soziologie

(2) Prüfungsanforderungen

1. Politische Wissenschaft

a) Politische Theorie

Grundkenntnisse in der Geschichte, den Fragestellungen und Kategorien der Politischen Theorie.

Kenntnis eines grundlegenden theoretischen Werkes der Politikwissenschaft aus Antike, Mittelalter oder Neuzeit.

b) Politische Systeme

Grundkenntnisse der Fragestellungen und Kategorien der Staatsformenlehre und Systemtheorie unter Berücksichtigung ökonomischer Faktoren.

Spezielle Kenntnis der politischen Institutionen und Faktoren des politischen Prozesses der Bundesrepublik Deutschland und Kenntnisse des politischen Systems der Deutschen Demokratischen Republik.

2. Soziologie

a) Grundkenntnisse der Fragestellungen und Kategorien der Soziologie

b) Grundkenntnisse der Sozialstruktur der BRD im internationalen und historischen Vergleich

c) Genauere Kenntnisse aus einem zu wählenden Gebiet einschließlich der wissenschaftlichen Methoden und Techniken. Als solche Gebiete können gewählt werden:

— Soziologie der Sozialisation, d. h. der dafür relevanten Aspekte der soziologischen Theorie, der Sozialpsychologie, der Jugend- und Familiensoziologie, der Soziologie der Erziehungsinstitutionen, der Massenkommunikation usw.

— Soziologie der Herrschaft, d. h. der dafür relevanten Aspekte der soziologischen Theorie, der Soziologie der politischen Institutionen sowie der politischen Informations- und Entscheidungsprozesse.

— Soziologie der Organisation, d. h. der dafür relevanten Aspekte der soziologischen Theorie der Sozialpsychologie, der Organisationslehre sowie der Industrie- und Betriebssoziologie in Anwendung auf Wirtschaft und Verwaltung.

— Soziologie der sozialen Differenzierung d. h. der dafür relevanten Aspekte der Soziologie der Arbeitsteilung und Berufsentwicklung, der Schichtung und Mobilität.

— Soziologie kultureller Deutungssysteme, d. h. der dafür relevanten Aspekte der soziologischen Theorie, der Wissenssoziologie, der Religionssoziologie und der Kunstsoziologie.

3. Empirische Sozialforschung

Grundkenntnisse der Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung.

(3) Schriftliche Prüfung

a) Eine Aufgabe aus der Politischen Wissenschaft (politische Systeme). Es werden drei Themen zur Wahl gestellt (3 Stunden Arbeitszeit).

b) Eine Aufgabe aus der Soziologie (Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland). Es werden drei Themen zur Wahl gestellt (3 Stunden Arbeitszeit)."

27. § 43 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Vorbereitungsdienst dauert in der Regel 18 Monate. Er gliedert sich in zwei Abschnitte:

a) Der erste Ausbildungsabschnitt dauert mindestens 5 Monate. Er wird am Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen verbracht und dient der Erweiterung der Kenntnisse im Bereich der Erziehungswissenschaften und der Politischen Wissenschaften sowie der Einführung in die Didaktik und Methodik der Prüfungsfächer und der fachlichen Weiterbildung. Er umfaßt weiter die Einführung in die Schulpraxis und in die besonderen Aufgaben des Lehrers an Realschulen.

b) Der zweite Ausbildungsabschnitt dauert in der Regel 12 Monate. Während dieses Abschnitts werden die Studienreferendare zur schulpraktischen Ausbildung einer zur Seminarschule bestimmten öffentlichen Realschule zugewiesen."

28. § 43 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Anträge auf Anrechnung förderlicher Dienstzeiten sind spätestens bei Aufnahme in den Vorbereitungsdienst zu stellen. Die Entscheidung trifft das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, das in diesen Fällen die Ausbildungsabschnitte abweichend von § 43 Abs. 2 festsetzen kann."

29. § 45 Abs. 1 Nr. 4 wird gestrichen. Nummer 5 wird Nummer 4.

30. § 47 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Beamte führt während dieser Zeit die Dienstbezeichnung ‚Studienreferendar'."

31. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchst. a mit c erhält folgende Fassung:

„a) Dienstliche Allgemeinbeurteilung

Dienstliche Zuverlässigkeit: Einhaltung von Terminen, Teilnahme an Konferenzen, Mitarbeit an Seminartagen.

Kenntnisse in den Grundzügen des Schulrechts und der Schulverwaltung unter besonderer Berücksichtigung des Bereichs der Realschule, und zwar vor allem: Schulordnung, Dienstordnung, dienstlicher Schriftverkehr und wesentliche Bestimmungen des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen sowie des Beamtenrechts.

Bereitschaft und Fähigkeit zu kollegialer Zusammenarbeit: Fachkonferenzen, gemeinsame Projekte (Sprachlabor, Schulsammlungen u. a. m.).

Fachliches Interesse, freiwillige und dienstliche Fortbildung fachlicher und pädagogischer Art.

Interesse und Teilnahme an schulischen Innovationen.

b) Beurteilung der Lehr- und Prüfungstätigkeit

Unterrichtsvorbereitung: langfristige Vorbereitung (Stoffverteilungsplan) und fachlich-didaktisch-technologische Vorbereitung der einzelnen Unterrichtseinheit.

Führung des Unterrichts: Darstellungs- und Demonstrationstechnik, Führung des Unterrichtsgesprächs, Einsatz von Lernhilfen und Medien, Übungsformen und Anleitung zu Selbsttätigkeit der Schüler; Hausaufgabenstellung und ihre Kontrolle. Fähigkeit zur

individuellen und kollektiven Lernmotivation der Schüler.

Beurteilung der Schülerleistungen: Erstellung lernzielkontrollierender Schulaufgaben, Korrekturtechnik, Fähigkeit und Bereitschaft zu objektivierten Leistungsmeßmethoden.

c) Beurteilung der Erziehungs- und Beratungstätigkeit

Technik der Schülerbeobachtung und pädagogischen Persönlichkeitsbeurteilung.

Bereitschaft und Eignung zur pädagogischen Menschenführung (individuell und in Gruppen); sozialer Kontakt zu Schülern und Eltern, pädagogischer Takt und psychologisches Verständnis, individuelle Beratung und Hilfe.

Haltung und Einstellung gegenüber der Klasse; Behandlung von Disziplinschwierigkeiten; Kontrolle der eigenen Reaktionen; Wahrnehmung der Aufsichtspflicht."

b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Note für die dienstliche Allgemeinbeurteilung zählt dabei einfach, die Note für die Bewertung der Lehr- und Prüfungstätigkeit sowie die Note für die Bewertung der Erziehungs- und Beratungstätigkeit je zweifach."

32. § 52 Abs. 3 wird gestrichen.

33. § 53 Abs. 2 wird gestrichen.

Absatz 3 wird Absatz 2.

Nummern 9 und 11 des neuen Absatzes 2 entfallen.

Nummer 10 des neuen Absatzes 2 wird Nummer 9 und erhält folgende Fassung:

„9. Ein Zeugnis des Gesundheitsamtes gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 4."

34. In § 55 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „drei" durch das Wort „vier" ersetzt.

35. § 56 erhält folgende Fassung:

„§ 56

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung umfaßt die Prüfung in

a) Politische Wissenschaften,

b) Didaktik und Methodik des ersten Prüfungsfaches,

c) Didaktik und Methodik des zweiten Prüfungsfaches (entfällt beim Fach Kunsterziehung).

(2) Die Prüfung in „Politische Wissenschaften" erstreckt sich auf die Geschichte des 20. Jahrhunderts, den Aufbau der modernen Gesellschaft und die Elemente der rechtsstaatlichen Ordnung.

(3) Die Prüfungszeit beträgt in „Politische Wissenschaften" mindestens 15 Minuten, in Didaktik und Methodik des ersten und zweiten Prüfungsfaches jeweils mindestens 30 Minuten. Im Fach Kunsterziehung wird in Didaktik und Methodik mindestens 60 Minuten geprüft.

(4) Die Prüfungen werden gemäß § 5 Abs. 1 bewertet. Aus den Einzelnoten wird eine Durchschnittsnote für die mündliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 errechnet; dabei zählen die Noten der mündlichen Prüfung in Didaktik und Methodik jeweils zweifach, die Note in „Politische Wissenschaften" einfach. Im Fach Kunsterziehung wird die Note in Didaktik und Methodik vierfach gezählt. Teiler ist jeweils 5.

(5) Im übrigen findet § 20 Abs. 2 und 3 Anwendung."

36. § 60 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Ausdruck „in Ziffern" ersetzt durch „in Worten".

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Pädagogische Prüfung ist abgelegt, sofern nicht nach § 21 Satz 2 LbV verfahren wird, für Prüflinge des ersten jährlichen Termins jeweils am 15. Februar, für Prüflinge des zweiten jährlichen Termins jeweils am vorletzten Tag der Sommerferien."

37. § 65 wird wie folgt geändert:

Die Absätze 2 mit 6 werden gestrichen, Absatz 7 wird Absatz 2.

§ 2

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Neubekanntmachung

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1973 in Kraft.

(2) Nachstehende Bestimmungen des § 1 finden erstmals für Prüfungsteilnehmer Anwendung, die sich zum zweiten Prüfungstermin des Jahres 1975 zum ersten Mal der Fachlichen Prüfung unterziehen: Nummer 5 Buchst. b, Nummer 9 Buchst. b und d, Nummern 17 mit 21, 23, 24 und 26. In Sozialkunde kann die Zusatzprüfung gemäß § 25 noch bis zum zweiten Prüfungstermin 1974 nach den bisherigen Bestimmungen abgelegt werden.

(3) Abweichend von Nummern 29 und 30 Buchst. b gilt für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung im Vorbereitungsdienst befindlichen Studienreferendare folgende Regelung hinsichtlich der Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes:

a) Vorbereitungsdienst 1972/74[I] und Vorbereitungsdienst 1972/74[II]:

Dauer und Einteilung bleiben gegenüber der bisherigen Regelung unverändert.

b) Vorbereitungsdienst 1973/75[I]:

Staatsinstitut: 13. 9. 1973—15. 2. 1974
Seminarschule: 2. 5. 1973—12. 9. 1973 und 16. 2. 1974 bis 3. 11. 1974

(4) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird die Prüfungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen in Bayern (RPAO) in der nun geltenden Fassung neu bekanntmachen.

München, den 31. Juli 1973

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

I. V. Lauerbach, Staatssekretär

Bekanntmachung der Neufassung der Prüfungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen in Bayern (RPAO)

Vom 31. Juli 1973

Auf Grund des § 2 Abs. 4 der Fünften Verordnung zur Änderung der Prüfungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen vom 31. Juli 1973 (GVBl S. 465) wird nachstehend der Wortlaut der Prüfungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen in Bayern (RPAO) in der ab 1. September 1973 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch a) die Verordnung vom 7. Dezember 1970 (GVBl 1971 S. 10), b) die Verordnung vom 31. Juli 1973 (GVBl S. 465).

München, den 31. Juli 1973

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

I. V. Lauerbach, Staatssekretär

Prüfungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen in Bayern (RPAO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1973

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2, Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 und Art. 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) und von § 17 Abs. 3 und § 23 Abs. 2 und 3 der Laufbahnverordnung (LbV) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt A: Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Befähigung für das Lehramt an Realschulen
§ 2 Durchführung der Prüfungen
§ 3 Der Prüfungsausschuß R
§ 4 Prüfer
§ 5 Notenskala und Notenbildung
§ 6 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
§ 7 Unterschleif und Beeinflussungsversuch
§ 8 Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen
§ 9 Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung
§ 10 Rechtsbehelfe

Abschnitt B: Fachliche Prüfung
I. Gemeinsame Bestimmungen für alle Fächer
§ 11 Prüfungsfächer
§ 12 Einteilung der Fachlichen Prüfung
§ 13 Bekanntmachung der Prüfung, Prüfungstermine
§ 14 Zulassungsvoraussetzungen
§ 15 Meldung zur Prüfung
§ 16 Zulassung zur Prüfung
§ 17 Facharbeit
§ 18 Schriftliche Prüfung
§ 19 Praktische Prüfung
§ 20 Mündliche Prüfung
§ 21 Prüfungsergebnisse
§ 22 Nichtbestehen der Prüfung
§ 23 Prüfungszeugnis
§ 24 Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis

II. Besondere Bestimmungen für die Zusatzprüfung
§ 25 Zusatzprüfungen

III. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Fächer
§ 26 Katholische Religionslehre
§ 27 Evangelische Religionslehre
§ 28 Deutsch
§ 29 Englisch
§ 30 Französisch
§ 31 Geschichte
§ 32 Erdkunde
§ 33 Mathematik
§ 34 Physik
§ 35 Chemie
§ 36 Biologie
§ 37 Wirtschaftswissenschaften
§ 38 Sport
§ 39 Musik
§ 40 Kunsterziehung
§ 41a Erziehungskunde
§ 41b Sozialarbeit
§ 41c Psychologie
§ 42 Sozialkunde

Abschnitt C: Vorbereitungsdienst
§ 43 Grundlegende Bestimmungen
§ 43a Anrechnung von beruflichen Tätigkeiten auf den Vorbereitungsdienst
§ 43b Auswirkungen einer Unterbrechung des Vorbereitungsdienstes
§ 44 Zulassungsvoraussetzungen
§ 45 Meldung zum Vorbereitungsdienst
§ 46 Zulassung zum Vorbereitungsdienst
§ 47 Rechtsstellung während des Vorbereitungsdienstes
§ 48 Verwendung von Studienreferendaren zur Unterrichtsaushilfe
§ 49 Beurteilung der Studienreferendare an der Seminarschule

Abschnitt D: Pädagogische Prüfung
§ 50 Einteilung der Pädagogischen Prüfung
§ 51 Prüfungstermine
§ 52 Zulassungsvoraussetzungen
§ 53 Meldung zur Prüfung
§ 54 Zulassung zur Prüfung
§ 55 Schriftliche Prüfung
§ 56 Mündliche Prüfung
§ 57 Lehrproben
§ 58 Prüfungsergebnis
§ 59 Nichtbestehen der Prüfung
§ 60 Prüfungszeugnis, Ablegung der Pädagogischen Prüfung
§ 61 Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis

Abschnitt E: Gesamtprüfungsnote, Platzziffer
§ 62 Gesamtprüfungsnote
§ 63 Platzziffer

Abschnitt F: Schlußbestimmungen
§ 64 Ausführungsbestimmungen
§ 65 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Abschnitt A: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Befähigung für das Lehramt an Realschulen

(1) Die Befähigung für das Lehramt an Realschulen wird erworben durch

a) die erfolgreiche Ablegung der Fachlichen Prüfung, die als Einstellungsprüfung gilt,

b) die Ableistung eines Vorbereitungsdienstes und

c) die erfolgreiche Ablegung der Pädagogischen Prüfung.

In der Fachlichen Prüfung sollen die Bewerber nachweisen, daß sie die für das Lehramt an Realschulen erforderlichen Voraussetzungen auf fachlichem Gebiet erfüllen.

Im Vorbereitungsdienst sollen die Bewerber insbesondere mit den Aufgaben des Lehrers und Erziehers an einer Realschule sowie mit der Didaktik und Methodik der Prüfungsfächer vertraut gemacht und in ihren pädagogischen Kenntnissen so weit gefördert werden, daß sie am Ende der Ausbildungszeit zu selbständiger und erfolgreicher Tätigkeit als Lehrer und Erzieher befähigt sind.

In der Pädagogischen Prüfung sollen die Bewerber zeigen, daß sie den besonderen Bildungs- und Erziehungsaufgaben eines Lehrers an einer Realschule in Theorie und Praxis gewachsen und für die Ausübung des Berufs so weit vorbereitet sind, daß ihnen die Befähigung für das Lehramt an Realschulen zuerkannt werden kann.

(2) Lehrer an Volksschulen, welche die Anstellungsprüfung bestanden haben, sowie Bewerber, die eine durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus als mindestens gleichwertig anerkannte Ausbildung haben, können durch erfolgreiche Teilnahme an der Fachlichen Prüfung und am schulpraktischen und mündlichen Teil der Pädagogischen Prüfung für das Lehramt an Realschulen die für die Laufbahn eines Realschullehrers erforderliche Lehrbefähigung ohne Teilnahme am Vorbereitungsdienst erwerben.

(3) Die Fachliche Prüfung kann nach Maßgabe des § 25 durch weitere Prüfungen ergänzt werden (Zusatzprüfungen). Durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Zusatzprüfung wird die fachliche Befähigung für das betreffende Unterrichtsfach nachgewiesen.

§ 2

Durchführung der Prüfungen

(1) Die Prüfungen haben Wettbewerbscharakter. Sie werden im Auftrag des Landespersonalausschusses von dem beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus gebildeten Prüfungsausschuß für den Realschuldienst (Prüfungsausschuß R) durchgeführt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses R bestimmt, inwieweit dem Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen die Erledigung von Verwaltungsaufgaben übertragen wird.

(2) Die Prüfungen finden in der Regel zweimal im Jahre statt.

(3) Über jede Prüfung wird eine Niederschrift geführt, die über alle für die Beurteilung der Prüfungsleistungen wesentlichen Vorkommnisse Aufschluß geben muß. In der Niederschrift über schriftliche Prüfungen ist insbesondere festzustellen, ob die Aufgaben ordnungsgemäß unter Aufsicht und unter Einhaltung der festgesetzten Arbeitszeiten bearbeitet wurden; ferner ist der Niederschrift ein Verzeichnis der Prüfungsteilnehmer beizufügen, in dem die täglich ausgelosten Arbeitsplatznummern eingetragen sind.

(4) Die Mitglieder des Landespersonalausschusses und der Generalsekretär als Leiter der Geschäftsstelle sowie beauftragte Beamte der Geschäftsstelle haben Zutritt zu allen Prüfungen. Sie sind berechtigt, Einsicht in die überprüften und bewerteten Aufgabenbearbeitungen zu nehmen und an den Beratungen des Prüfungsausschusses R sowie der Prüfungskommissionen teilzunehmen.

(5) Alle mit der Durchführung und Abnahme der Prüfungen beauftragten Personen sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses in sämtlichen Prüfungsgeschäften verpflichtet.

§ 3

Der Prüfungsausschuß R

(1) Der Prüfungsausschuß R besteht aus dem Vorsitzenden, einer Lehrperson des Staatsinstituts für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen und einem Lehrer an Realschulen. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Stellvertreter bestellt.

(2) Vorsitzender des Prüfungsausschusses R ist ein Fachreferent für die Realschulen im Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter müssen Beamte sein. Sie werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus in der Regel für die Dauer von drei Jahren bestellt; mehrmalige Bestellung ist zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuß hat

a) aus den eingeholten Vorschlägen die Prüfungsaufgaben auszuwählen und die zugelassenen Hilfsmittel zu bestimmen,

b) Lehrkräfte, insbesondere Lehrer an Realschulen und wissenschaftlichen Hochschulen, als Prüfer zu bestimmen,

c) über Anträge auf Prüfungsvergünstigungen gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) vom 17. Oktober 1962 (GVBl S. 261) in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entscheiden,

d) über die Folgen des Unterschleifs zu entscheiden,

e) in sonstigen Fällen zu entscheiden, die ihm durch die Prüfungsordnung ausdrücklich zur Entscheidung zugewiesen sind.

Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit; Beratung und Abstimmung sind geheim.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat

a) die Prüfungen vorzubereiten, insbesondere Entwürfe der Prüfungsaufgaben einzuholen,

b) für die vertrauliche Behandlung der Prüfungsaufgaben zu sorgen,

c) über die Zulassung zu den Prüfungen zu entscheiden,

d) die schriftlichen und praktischen Prüfungen durch Aufsichtspersonen überwachen zu lassen,

e) im Falle der plötzlichen Verhinderung eines nach Absatz 4 Buchst. b bestimmten Prüfers an dessen Stelle eine andere Lehrkraft zum Prüfer zu bestimmen,

f) aus den gemäß § 4 bestimmten Prüfern die Prüfer für die schriftlichen Prüfungsarbeiten einzuteilen,

g) aus den gemäß § 4 bestimmten Prüfern die Prüfungskommissionen für die mündlichen und praktischen Prüfungen sowie für die Lehrproben zusammenzustellen,

h) Stichentscheide zu treffen oder durch andere Prüfer herbeizuführen,

i) die Fach-, Gesamt- und Gesamtprüfungsnoten der Prüfungsteilnehmer festzustellen und die Prüfungszeugnisse oder Bescheinigungen nach § 6 Abs. 2 auszustellen,

k) alle sonstigen Entscheidungen zu treffen, die nicht dem Prüfungsausschuß übertragen sind.

§ 4

Prüfer

(1) Prüfer sind

a) die Mitglieder des Prüfungsausschusses,

b) die haupt- und nebenamtlichen Lehrpersonen des Staatsinstituts für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen,

c) die nach § 3 Abs. 4 Buchst. b oder Abs. 5 Buchst. e bestimmten Lehrkräfte.

(2) Die Prüfer wirken bei dem Entwerfen der Prüfungsaufgaben, bei der Aufsicht in den Prüfungen und bei der Bewertung der schriftlichen Arbeiten sowie bei der Abnahme und Bewertung der mündlichen und praktischen Prüfungen und der Lehrproben mit.

§ 5

Notenskala und Notenbildung

(1) Bei der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden ausschließlich folgende Noten erteilt:

Sehr gut
(1) = eine besonders hervorragende Leistung,

gut
(2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,

befriedigend
(3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung,

ausreichend
(4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

mangelhaft
(5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln,

ungenügend
(6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.

Die Verwendung von Zwischennoten ist nicht zulässig.

(2) Durchschnittsnoten, Fachnoten, Gesamtnoten und die Gesamtprüfungsnote werden auf zwei Dezimalstellen berechnet; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Es ergibt ein so errechneter Zahlenwert

von 1,00 — einschließlich 1,50 die Note sehr gut,
von 1,51 — einschließlich 2,50 die Note gut,
von 2,51 — einschließlich 3,50 die Note befriedigend,
von 3,51 — einschließlich 4,50 die Note ausreichend,
von 4,51 — einschließlich 5,50 die Note mangelhaft,
von über 5,50 die Note ungenügend.

(3) Die Gesamtnote für die Fachliche Prüfung und die Gesamtnote für die Pädagogische Prüfung bilden die Grundlage für je ein Gesamturteil. Das Gesamturteil lautet:

mit Auszeichnung bestanden
bei einer Gesamtnote
von 1,00 — einschließlich 1,50,

gut bestanden
bei einer Gesamtnote
von 1,51 — einschließlich 2,50,

befriedigend bestanden
bei einer Gesamtnote
von 2,51 — einschließlich 3,50,

bestanden
bei einer Gesamtnote
von 3,51 — einschließlich 4,50.

§ 6

Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Prüfungsteilnehmer, die eine Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis nach Maßgabe der §§ 23, 23 in Verbindung mit § 25 Abs. 5 und § 60 in Verbindung mit § 62.

(2) Prüfungsteilnehmer, die eine Prüfung nicht bestanden haben, erhalten darüber eine Bescheinigung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind. Die Bescheinigung wird erteilt, sobald feststeht, daß die Prüfung nicht bestanden ist. Mit der Aushändigung dieser Bescheinigung wird der Prüfungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen. Entsprechendes gilt bei der Fachlichen Prüfung, sobald feststeht, daß ein Fach nicht bestanden ist. In diesem Fall kann die Prüfung in dem anderen Fach fortgesetzt werden.

§ 7

Unterschleif und Beeinflussungsversuch

(1) Versucht ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis einer Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend" zu bewerten. In schweren Fällen ist der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung auszuschließen; er hat die Prüfung nicht bestanden. Als versuchter Unterschleif gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben.

(2) Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit „ungenügend" zu bewerten und das Prüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(3) Ein Prüfungsteilnehmer, der einen Prüfer zu günstigerer Beurteilung zu veranlassen oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zur Verfälschung des Prüfungsergebnisses zu verleiten versucht, hat die Prüfung nicht bestanden. Ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen, so ist er von der Fortsetzung auszuschließen und die Prüfung als nicht bestanden zu erklären.

§ 8

Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung einmal wiederholen.

(2) Bei Wiederholung der Fachlichen Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer auf Antrag nur in dem Fach geprüft, das er nicht bestanden hat. Im Fach Kunsterziehung (§ 40) wird dabei die Prüfung in einem Teilgebiet der Prüfung in einem Fach gleichgesetzt. Hat der Prüfungsteilnehmer wegen der Ergebnisse in allen Fächern nicht bestanden, so muß er die Prüfung im gesamten Umfang wiederholen, jedoch kann die Facharbeit auf Antrag auf die Wiederholungsprüfung angerechnet werden. Entscheidet sich ein Prüfungsteilnehmer, der die Erstprüfung oder Wiederholungsprüfung nur in einem Fach bestanden hat, für eine neue zulässige Fächerverbindung, in der das bestandene Fach Bestandteil ist, so kann die Prüfung in diesem Fach auf Antrag angerechnet werden. Eine Anrechnung der Facharbeit ist in diesem Fall dann möglich, wenn sie in dem bestandenen Fach gefertigt wurde. Die Prüfung in der neuen Fächerverbindung gilt nicht als Wiederholungsprüfung.

(3) Ist die Pädagogische Prüfung wegen der im zweiten Ausbildungsabschnitt erzielten Ergebnisse nicht bestanden, so werden die Ergebnisse aus den im ersten Ausbildungsabschnitt abgelegten Prüfungsteilen auf die Wiederholungsprüfung auf Antrag angerechnet; der erste Ausbildungsabschnitt braucht in diesem Fall nicht erneut durchlaufen zu werden. Prüfungsteilnehmer aus dem Personenkreis des § 1 Abs. 2 müssen die Pädagogische Prüfung im gesamten Umfang wiederholen.

§ 9

Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung

(1) Prüfungsteilnehmer, welche die Fachliche oder Pädagogische Prüfung bei erstmaliger Ablegung insgesamt bestanden haben, können zur Verbesserung der Prüfungsnote ein zweites Mal zur Prüfung zugelassen werden; sie müssen jedoch spätestens am nächsten noch nicht ausgeschriebenen Prüfungstermin teilnehmen.

(2) Die Prüfung kann entweder im ganzen oder in Teilen wiederholt werden. Als Teile gelten

a) bei der Fachlichen Prüfung die einzelnen Prüfungsfächer (im Fach Kunsterziehung die einzelnen Teilgebiete),

b) bei der Pädagogischen Prüfung der Bewerber nach § 1 Abs. 1 die schriftliche und mündliche Prüfung (zusammen 1 Teil) und die beiden Prüfungslehrproben (zusammen 1 Teil), bei der Pädagogischen Prüfung der Bewerber nach § 1 Abs. 2 die mündliche Prüfung (1 Teil) und die beiden Prüfungslehrproben (zusammen 1 Teil). Im Falle der Wiederholung der gesamten Pädagogischen Prüfung wird bei Bewerbern nach § 1 Abs. 1 die Note der Beurteilung (§ 49) aus der ersten Prüfung unverändert übernommen.

(3) Die Prüfungsteilnehmer können jederzeit auf die Fortsetzung der Wiederholungsprüfung verzichten. Ist bei Wiederholung der gesamten Prüfung zum Zeitpunkt des Verzichts entweder bereits ein Prüfungsteil im Sinne von Absatz 2 vollständig abgelegt oder im Falle der Fachlichen Prüfung die schriftliche Prüfung in einem Prüfungsfach abgeschlossen, so ist der Prüfungsteilnehmer so gestellt, als hätte er sich nur zur Teilnahme an der Prüfung in dem betreffenden Prüfungsteil gemeldet. Im übrigen gilt die Prüfung als nicht abgelegt; sie kann nicht mehr wiederholt werden.

(4) Der Prüfungsteilnehmer hat die Wahl, welches Prüfungsergebnis er gelten lassen will; hat er die Wiederholungsprüfung im ganzen abgelegt, so bezieht sich die Wahlmöglichkeit gegebenenfalls auch auf Prüfungsteile im Sinne von Absatz 2. Der Prüfungsteilnehmer erhält anstelle eines Zeugnisses zunächst eine Mitteilung über das Ergebnis mit der Aufforderung, innerhalb angemessener Frist schriftlich zu erklären, ob er sich für das Ergebnis der Wiederholungsprüfung bzw. eines Prüfungsteils im Sinne von Absatz 2 entscheiden will. Gibt er diese Erklärung nicht oder nicht fristgemäß ab, so gilt das frühere Prüfungsergebnis als gewählt. Entscheidet er sich für das Ergebnis der Wiederholungsprüfung bzw. eines Prüfungsteils, so hat er zugleich mit der Erklärung das frühere Zeugnis zurückzugeben.

(5) Die Wiederholung der Fachlichen Prüfung zur Verbesserung der Prüfungsnote hat auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes keinen Einfluß. Die Wiederholung der Pädagogischen Prüfung setzt bei Prüfungsteilnehmern aus dem Personenkreis des § 1 Abs. 1 eine wiederholte Ableistung des Vorbereitungsdienstes nicht voraus.

§ 10

Rechtsbehelfe

(1) Prüfungsentscheidungen, die Verwaltungsakte sind, können nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl I S. 17) angefochten werden.

(2) Die Prüfungsteilnehmer können auch beim Landespersonalausschuß Antrag auf Überprüfung einer Prüfungsentscheidung stellen. Hierbei können Bewertungen nur darauf nachgeprüft werden, ob verfahrensrechtliche Vorschriften verletzt sind oder ob

der Beurteilung der Prüfungsleistung rechtsirrige oder sachfremde Erwägungen zugrunde liegen. Durch den Antrag beim Landespersonalausschuß werden die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vorgesehenen Fristen für die Einlegung eines Rechtsmittels nicht gewahrt.

Abschnitt B: Fachliche Prüfung

I. Gemeinsame Bestimmungen für alle Fächer

§ 11

Prüfungsfächer

(1) Die Fachliche Prüfung kann in folgenden Fächerverbindungen abgelegt werden:

a) Deutsch und Geschichte, Deutsch und Erdkunde, Deutsch und Englisch, Deutsch und Französisch, Deutsch und Musik, Deutsch und Sport;

b) Englisch und Französisch, Englisch und Geschichte, Englisch und Erdkunde, Englisch und Sport, Englisch und Musik;

c) Mathematik und Physik, Mathematik und Chemie, Mathematik und Erdkunde, Mathematik und Sport, Mathematik und Musik;

d) Chemie und Biologie, Chemie und Physik, Chemie und Sport;

e) Biologie und Erdkunde, Biologie und Sport;

f) Wirtschaftswissenschaften und Englisch, Wirtschaftswissenschaften und Erdkunde, Wirtschaftswissenschaften und Mathematik, Wirtschaftswissenschaften und Sport, Wirtschaftswissenschaften und Sozialkunde;

g) Religionslehre und Deutsch, Religionslehre und Englisch, Religionslehre und Mathematik, Religionslehre und Sport, Religionslehre und Wirtschaftswissenschaften, Religionslehre und Physik, Religionslehre und Biologie.

(2) Die Fachliche Prüfung kann außerdem im Fach Kunsterziehung abgelegt werden.

§ 12

Einteilung der Fachlichen Prüfung

Die Fachliche Prüfung besteht aus einer Facharbeit, einem schriftlichen, einem mündlichen und, soweit in den einzelnen Fächern vorgeschrieben, einem praktischen Teil. Die Prüfung muß im ganzen abgelegt werden.

§ 13

Bekanntmachung der Prüfung, Prüfungstermine

Die Fachliche Prüfung wird mindestens sechs Monate vor Beginn der schriftlichen oder praktischen Prüfungsarbeiten im Bayerischen Staatsanzeiger unter Hinweis auf die Zulassungsvoraussetzungen ausgeschrieben. In der Bekanntmachung wird ein Termin für die Einreichung der Meldungen zur Prüfung festgesetzt. Für die Rechtzeitigkeit der Meldung ist der Eingang bei der hierfür bestimmten Behörde maßgeblich. Der Tag des Beginns der Prüfung wird mit der Entscheidung über die Zulassung mitgeteilt. Die Einzeltermine für die schriftlichen und praktischen Prüfungen werden am Tag des Beginns der Prüfung, die Termine für die mündlichen Prüfungen spätestens bis zum Abschluß der schriftlichen Prüfungen durch Aushang im Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen bekanntgegeben.

§ 14

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Bewerber darf nicht entmündigt sein und nicht unter vorläufiger Vormundschaft stehen. Er muß im Besitz der Fähigkeit sein, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen und darf nicht zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt sein.

(2) Der Bewerber muß die allgemeine Hochschulreife besitzen. An deren Stelle genügt die fachgebundene Hochschulreife, wenn diese zum Studium in der gewählten Fächerverbindung berechtigt.

(3) Der Bewerber muß ein mindestens sechssemestriges Fachstudium als ordentlicher Studierender an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Kunsthochschule in der Bundesrepublik Deutschland nachweisen.

Auf das sechssemestrige Fachstudium können in der Regel nur solche Semester angerechnet werden, in denen der Studierende fachlich einschlägige Vorlesungen oder Übungen im Umfang von mindestens acht Wochenstunden belegt hat.

(4) Auf das nach Absatz 3 erforderliche Fachstudium können auf besonderen Antrag Studienzeiten an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule bis zu vier Semestern angerechnet werden, wenn diese Zeit dem einschlägigen Fachstudium in entsprechendem Umfang gewidmet war. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses R.

(5) Der Bewerber muß ferner nachweisen, daß er in Schulpädagogik und Pädagogischer Psychologie während des Studiums insgesamt je 4 Wochenstunden belegt und an einer Lehrveranstaltung aus einem der beiden Bereiche mit Erfolg teilgenommen hat.

(6) Der Bewerber muß die für die gewählten Fächer in den §§ 26 bis 40 und § 42 geforderten besonderen fachlichen Nachweise erbringen.

In den Fächerverbindungen Deutsch/Englisch, Deutsch/Französisch und Englisch/Französisch muß von den Bewerbern in einem Fach der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar erbracht werden, von Bewerbern mit den Fächerverbindungen Deutsch/Sport, Englisch/Sport und Deutsch/Musik muß im Fach Deutsch bzw. Englisch die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar nachgewiesen werden. Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar kann in diesen Fällen nicht durch Nachweise anderer Art gem. §§ 26 ff. ersetzt werden.

(7) Die Bewerber müssen nachweisen, daß sie während des Studiums ein mindestens vierwöchiges pädagogisches Praktikum an einer Realschule abgeleistet haben.

(8) Die Absätze 3 mit 7 gelten nicht in den Fällen des § 1 Abs. 2. In diesen Fällen kann ausnahmsweise auch von dem Erfordernis des Absatzes 2 befreit werden.

§ 15

Meldung zur Prüfung

(1) Die Meldung zur Prüfung ist an das Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen zu richten. Bewerber aus dem Personenkreis des § 1 Abs. 2, die im staatlichen Schuldienst stehen, legen ihre Gesuche auf dem Dienstweg dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus **vor.**

(2) Der Meldung sind beizufügen:

1. Ein handgeschriebener Lebenslauf, der neben den Personalangaben (insbesondere vollständiger Name, Tag und Ort der Geburt, Name der Eltern) auch Aufschluß über die Schulbildung und das Hochschulstudium gibt,
2. die Geburtsurkunde und gegebenenfalls die Heiratsurkunde in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Ablichtung,
3. gegebenenfalls der Nachweis, daß der Bewerber zur Führung des Doktortitels berechtigt ist,
4. die Erklärung, ob und gegebenenfalls wann, wo und mit welchem Erfolg sich der Bewerber bereits früher einer Lehramtsprüfung unterzogen hat,
5. eine Erklärung des Bewerbers, daß er nicht entmündigt ist und nicht unter vorläufiger Vormund-

schaft steht und ob gegen ihn ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder gewesen ist,

6. ein amtliches Führungszeugnis,
7. eine beglaubigte Abschrift oder beglaubigte Ablichtung des Nachweises der Hochschulreife,
8. die Studienbücher zum Nachweis des ordnungsmäßigen Studiums einschließlich etwa erlassener Bescheide über die Anrechnung von Studienzeiten,
9. die erforderlichen Bescheinigungen über Übungen, Praktika und Seminare,
10. gegebenenfalls der Antrag auf Anrechnung bzw. Erlaß der Facharbeit,
11. von Bewerbern für das Fach Kunsterziehung die in § 40 Abs. 1 Satz 3 und 4 genannten Nachweise.

Änderungen der den Nachweisen zugrunde liegenden Verhältnisse sind unverzüglich unter Vorlage entsprechender neuer Nachweise anzuzeigen. Die in Nummer 11 genannten Nachweise können bis spätestens vier Monate, die in den Nummern 8 und 9 genannten Nachweise bis spätestens vier Wochen, mit Genehmigung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses R bis spätestens eine Woche vor Beginn der schriftlichen oder praktischen Prüfung nachgereicht werden; werden diese Unterlagen bis zum genannten Zeitpunkt nicht vorgelegt, so gilt die Zulassung zur Prüfung als versagt.

(3) Bewerber aus dem Personenkreis des § 1 Abs. 2 haben ihrer Meldung auch eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die bestandene Anstellungsprüfung für ihre Laufbahn beizufügen. Soweit diese Bewerber im Staatsdienst stehen, entfallen die in Absatz 2 Nrn. 2, 3, 6, 7 und 8 genannten Unterlagen.

§ 16

Zulassung zur Prüfung

(1) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn der Bewerber

a) die in § 14 und in §§ 26 ff. vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt,
b) die Meldefrist versäumt hat oder die in den Nummern 1, 4, 5, 6, 7 und 11 des § 15 Abs. 2 geforderten Nachweise nicht rechtzeitig erbringt,

es sei denn, daß die Voraussetzungen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegeben sind (§ 60 VwGO).

(2) Die Zulassung kann versagt werden, wenn gegen den Bewerber

a) wegen einer unehrenhaften Handlung auf eine geringere als die in § 14 Abs. 1 genannten Strafen rechtskräftig erkannt ist,
b) ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren wegen einer unehrenhaften Handlung anhängig gewesen ist, das aus anderen Gründen als wegen erwiesener Unschuld oder mangels Beweises nicht zur Verurteilung geführt hat,
c) ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren wegen einer unehrenhaften Handlung anhängig ist.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen; eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen. In den Fällen des § 15 Abs. 2 letzter Satz wird die Zulassung bedingt erteilt.

§ 17

Facharbeit

(1) Jeder Prüfungsteilnehmer hat eine Facharbeit zu fertigen. Das Thema ist nach der Zulassung von einer Lehrperson des Staatsinstituts für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen, die das vom Prüfungsteilnehmer gewählte Fach vertritt, oder von einer vom Prüfungsausschuß R bestimmten anderen Lehrperson zu erholen. Eine Bestätigung über Thema und Zeitpunkt der Erteilung wird zu den Akten genommen.

(2) Die Facharbeit ist innerhalb von drei Monaten anzufertigen und beim Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen spätestens zwei Monate vor Beginn der schriftlichen oder praktischen Prüfung abzuliefern. Auf einen spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungsfrist vorgelegten Antrag kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses R nach Anhörung der Lehrperson, die das Thema erteilt hat, eine Nachfrist bis zu einem Monat bewilligen, wenn wichtige Gründe dies rechtfertigen. Wird die Facharbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt dies als Rücktritt von der Prüfung.

(3) Bei der Erteilung des Themas ist darauf zu achten, daß die Aufgabe dem Zweck der Fachlichen Prüfung für das Lehramt an Realschulen angemessen ist und die Beschaffung der Hilfsmittel, insbesondere der Literatur, keine ungewöhnlichen Schwierigkeiten bereitet.

(4) Die Facharbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Sie kann auch in einer Fremdsprache abgefaßt werden, falls diese Prüfungsfach ist.

(5) Die Facharbeit muß sprachlich einwandfrei sein, eine angemessene Ausdrucksfähigkeit zeigen und erkennen lassen, daß der Prüfungsteilnehmer zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten fähig ist. Die Stellen der Facharbeit, die wörtlich oder dem Sinn nach der Literatur oder anderen Quellen entnommen sind, müssen in jedem einzelnen Fall in der für wissenschaftliche Arbeiten üblichen Form als Entlehnung kenntlich gemacht sein.

(6) Am Schluß der Arbeit hat der Verfasser mit eigenhändiger Unterschrift zu versichern, daß er sie in allen Teilen selbständig gefertigt und keine anderen als die in der Arbeit angegebenen Hilfsmittel benutzt hat, sowie, daß er sie nicht schon als Doktor- oder Diplomarbeit an einer anderen Hochschule oder als Zulassungs- oder Facharbeit bei einer anderen Lehramtsprüfung eingereicht hat. Erweist sich diese Versicherung als unwahr, so liegt ein Täuschungsversuch vor.

(7) Die Facharbeit wird von der Lehrperson als Prüfer beurteilt, welche die Aufgabe gestellt hat. Im Verhinderungsfall bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses R den Prüfer. Der Prüfer kann, falls er es für erforderlich erachtet, den Prüfungsteilnehmer vor der Festsetzung der Note zu einem Kolloquium über das in der Facharbeit behandelte Gebiet vorladen. Er erstattet ein Gutachten über die Arbeit, aus dem deren Vorzüge und Schwächen hervorgehen. Die sprachliche Darstellung wird bei der Beurteilung mitgewertet.

(8) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses R kann, falls er es für notwendig erachtet, und muß, wenn der Prüfungsteilnehmer es beantragt, einen zweiten Prüfer zur Bewertung der Facharbeit hinzuziehen. Bei abweichender Bewertung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Benotung versuchen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses R über die Note nach Anhörung der beiden Prüfer.

(9) Legt der Bewerber

a) eine von einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland als ausreichend zur Verleihung der Doktorwürde angenommene wissenschaftliche Arbeit oder
b) eine als ausreichend befundene Diplomarbeit aus Mathematik, Physik, Chemie oder Wirtschaftswissenschaften oder
c) eine als ausreichend befundene Hausarbeit der Magisterprüfung einer Philosophischen Fakultät oder
d) eine als ausreichend befundene Zulassungsarbeit für die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien

vor, so wird ihm die Fertigung der Facharbeit erlassen, wenn die Abhandlung nach Gegenstand und Darstellung einer Facharbeit mindestens gleichwertig ist. Hierüber entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschussses R nach Benehmen mit einer Lehrperson, die das vom Prüfungsteilnehmer gewählte Fach am Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen vertritt. Eine nochmalige Benotung der angenommenen Abhandlung durch Prüfer gemäß Absatz 7 und Absatz 8 unterbleibt. In das Zeugnis wird ein entsprechender Vermerk aufgenommen. Der Antrag auf Erlaß der Facharbeit ist bis spätestens fünf Monate vor Beginn des schriftlichen Teils der Fachlichen Prüfung zu stellen.

(10) Die Facharbeiten verbleiben samt bewertenden Gutachten bei den Akten.

(11) Prüfungsteilnehmer, die wegen Rücktritts oder Versäumnisses die Prüfung nicht vollenden oder bei denen die Zulassung zur Prüfung gemäß § 15 Abs. 2 letzter Satz als versagt gilt, erhalten die Note für die Facharbeit durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses R auf Antrag schriftlich mitgeteilt. Nimmt der Bewerber zu einem späteren Zeitpunkt an der Fachlichen Prüfung in der gleichen Fächerverbindung teil, so kann das Ergebnis der Facharbeit auf Antrag angerechnet werden.

(12) Anderweitige Verwendung der Facharbeit ist dem Prüfungsteilnehmer vor Aushändigung des Prüfungszeugnisses nicht gestattet.

§ 18

Schriftliche Prüfung

(1) Schriftliche Prüfungsaufgaben werden nach Maßgabe der §§ 26 ff. abgenommen. Die Prüfungsaufgaben werden für alle Prüfungsteilnehmer der gleichen Fachrichtung einheitlich gestellt.

(2) Die Arbeitsplätze werden an jedem Prüfungstag vor Beginn der Prüfung ausgelost. Die Plätze im Prüfungsraum sind entsprechend zu numerieren.

(3) Die Prüfungsaufgaben sind in verschlossenem Umschlag in den Prüfungsraum zu bringen. Sie dürfen erst verteilt werden, nachdem den Prüfungsteilnehmern Gelegenheit gegeben wurde, sich von der Unversehrtheit des Verschlusses zu überzeugen.

(4) Die Prüfungsteilnehmer dürfen auf die Prüfungsarbeit nicht ihren Namen, sondern nur ihre Arbeitsplatznummer setzen. Das Verzeichnis der ausgelosten Arbeitsplatznummern ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses R mindestens so lange verschlossen zu verwahren, bis die jeweils unter der gleichen Arbeitsplatzanordnung gefertigten Prüfungsarbeiten bewertet sind.

(5) Die Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung führen die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses R beauftragten Aufsichtspersonen. Diese haben darüber zu wachen, daß bei der Anfertigung der schriftlichen Arbeiten jeder Unterschleif unterbleibt. Sie haben die Teilnehmer vor Verteilung der Prüfungsaufgaben zur Ablieferung nicht zugelassener Hilfsmittel aufzufordern. Nach Beginn der Arbeitszeit vergewissern sie sich, daß die Prüfungsteilnehmer auf den Kopfbogen der schriftlichen Arbeit die Bezeichnung des Prüfungsfaches, die Arbeitsplatznummer und das Datum gesetzt und auf den übrigen Blättern die Arbeitsplatznummer vermerkt haben.

(6) Bei der Fertigung der Reinschrift der Bearbeitung ist die Verwendung von Kurzschrift nicht gestattet. Der Gebrauch von Bleistiften ist nur für die Anfertigung von Zeichnungen erlaubt. Durchschriften dürfen nicht angefertigt werden.

(7) Während der Anfertigung der schriftlichen Arbeiten dürfen sich nicht mehrere Prüfungsteilnehmer ohne Aufsicht gleichzeitig außerhalb des Prüfungsraumes aufhalten. Zeitpunkt und Dauer der Abwesenheit von Prüfungsteilnehmern werden durch eine Aufsichtsperson in der Prüfungsarbeit an der Stelle der Unterbrechung sowie in der Niederschrift (§ 2 Abs. 3) vermerkt. Das vorzeitige Verlassen des Prüfungsraumes ist grundsätzlich nicht gestattet.

(8) Eine Viertelstunde vor Ablauf der vorgesehenen Arbeitszeit sind die Prüfungsteilnehmer auf die bevorstehende Ablieferung aufmerksam zu machen. Nach Ablauf der Arbeitszeit sind die Aufgabenbearbeitungen den Teilnehmern abzufordern. Wird eine Arbeit trotz wiederholter Aufforderung nicht rechtzeitig abgegeben, so wird sie mit „ungenügend" bewertet.

(9) Jede der schriftlichen Arbeiten wird gesondert von zwei Prüfern (Erst- und Zweitprüfer) selbständig unter Verwendung der in § 5 Abs. 1 festgelegten Prüfungsnoten bewertet. Bei abweichender Beurteilung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Benotung versuchen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses R oder ein von ihm bestimmter Prüfer (Stichentscheid).

(10) Zur Bewertung einer schriftlichen Arbeit darf als Prüfer nicht herangezogen werden, wer bei der Fertigung dieser Arbeit Aufsicht geführt hat.

(11) Grobe Verstöße gegen Ausdruck und Form können sich auf die Bewertung auswirken.

§ 19

Praktische Prüfung

(1) Praktische Prüfungen werden nach Maßgabe der §§ 26 ff in den Fächern Physik, Musik, Kunsterziehung sowie bei den Zusatzprüfungen aus den drei Teilgebieten des Faches Kunsterziehung abgenommen.

(2) Bei der Durchführung der praktischen Prüfung findet § 18 Abs. 3, Abs. 5 Satz 1 mit Satz 3, Abs. 7, Abs. 8 und Abs. 9 entsprechende Anwendung.

(3) In den Fächern Physik und Kunsterziehung sowie bei den Zusatzprüfungen aus den drei Teilgebieten des Faches Kunsterziehung können die Prüfungsteilnehmer in Gruppen zusammengefaßt werden. In diesem Fall ist § 18 Abs. 2 anzuwenden; außerdem findet im Fach Kunsterziehung und bei den Zusatzprüfungen in den drei Teilgebieten des Faches Kunsterziehung auch § 18 Abs. 4 Anwendung.

§ 20

Mündliche Prüfung

(1) Jeder Prüfungsteilnehmer wird nach Maßgabe der §§ 26 ff. mündlich geprüft. Die bei den einzelnen Fächern angegebenen Anforderungen sind, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, auch Gegenstand der mündlichen Prüfung.

(2) Die mündliche Prüfung wird von den für die einzelnen Fächer gebildeten Kommissionen abgenommen. Jede Kommission besteht aus einem Ersten und einem Zweiten Prüfer. Jeder Prüfungsteilnehmer ist einzeln zu prüfen. Sofern die Bestimmungen für die einzelnen Fächer nichts anderes vorschreiben, beträgt die Prüfungszeit für jedes Fach mindestens 30 Minuten; die Aufteilung dieser Prüfungszeit auf die beiden Prüfer liegt im Ermessen der Prüfer.

(3) Die Bewertung der Leistung des Prüfungsteilnehmers in jeder mündlichen Prüfung erfolgt durch beide Prüfer. Bei abweichender Bewertung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Benotung versuchen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist die vom Ersten Prüfer erteilte Note ausschlaggebend, wenn die Bewertungen nur um eine Notenstufe voneinander abweichen. Weichen sie um zwei Notenstufen voneinander ab, so erhält der Prüfungsteilnehmer in der mündlichen Prüfung die Note, die sich als Mittel aus den beiden Bewertungen ergibt. Die Hauptfragen der mündlichen Prüfung, die Bewertung der Leistung des Prüfungsteilnehmers durch jeden der beiden Prüfer und die endgültige Note werden in der Niederschrift (§ 2 Abs. 3) festgehalten. In der Nieder-

schrift ist außerdem anzugeben, ob die Note durch Einigung der beiden Prüfer zustande kam.

§ 21

Prüfungsergebnisse

(1) Die in jedem Fach erzielten Einzelergebnisse werden in einer Fachnote zusammengefaßt. Die Bildung der Note erfolgt, soweit in §§ 26 ff. nichts anderes bestimmt ist, in der Art, daß die Summe aus dem verdoppelten Mittel der Noten der schriftlichen Prüfung und dem einfachen Mittel der Noten der mündlichen Prüfung durch 3 geteilt wird. In den Fächern, in denen praktische Prüfungen abgenommen werden, erfolgt die Bildung der Fachnote nach Maßgabe der §§ 26 ff.

(2) Das Ergebnis der gesamten Fachlichen Prüfung wird in einer Gesamtnote zusammengefaßt. Die Gesamtnote wird unbeschadet des § 40 Abs. 6 ermittelt, indem die aus der dreifachen Summe der Fachnoten und der Note der Facharbeit gebildete Notensumme durch 7 geteilt wird. In den Fällen des § 17 Abs. 9 wird die Gesamtnote allein aus dem Mittel der Fachnoten gebildet.

§ 22

Nichtbestehen der Prüfung

Die Fachliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn

a) die Note der Facharbeit schlechter als „ausreichend ist oder

b) die Fachnote oder der Durchschnitt der Noten für die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten eines Faches schlechter als „ausreichend" ist oder

c) die Prüfung in einem Fach nach Maßgabe der §§ 26 ff. als nicht bestanden gilt.

§ 23

Prüfungszeugnis

Hat der Prüfungsteilnehmer die Prüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis nach dem Muster in Anlage 1, das die Note für die Facharbeit und die Fachnoten in Worten sowie die Gesamtnote als Urteil im Sinne des § 5 Abs. 3 und als Zahlenwert enthält.

§ 24

Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis

(1) Ein Prüfungsteilnehmer kann nach der Zulassung und vor Beginn der schriftlichen oder praktischen Prüfung einmal von der Prüfung zurücktreten. Die Prüfung gilt als nicht abgelegt. Ist der gleiche Prüfungsteilnehmer erneut zur Fachlichen Prüfung zugelassen und tritt er wiederum von der Prüfung zurück, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, daß er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht ablegen kann.

(2) Kann ein Prüfungsteilnehmer nach Beginn der schriftlichen oder praktischen Prüfungsarbeiten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht oder nur zum Teil ablegen, so gilt folgendes: Hat der Prüfungsteilnehmer bei insgesamt vier und mehr Arbeiten nicht die Hälfte, bei insgesamt drei Arbeiten nicht wenigstens zwei und bei insgesamt zwei Arbeiten nicht wenigstens eine der schriftlichen oder praktischen Aufgaben bearbeitet, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt; in den anderen Fällen gilt die Prüfung als abgelegt; fehlende Prüfungsteile sind jedoch innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses R zu bestimmenden Zeit nachzuholen. Der Nachweis der Verhinderung ist unverzüglich zu erbringen; im Falle der Krankheit durch ärztliches Zeugnis. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses R stellt fest, ob eine von dem Prüfungsteilnehmer nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt. In Fällen besonderer Härte kann der Landespersonalausschuß auf Antrag die Nachfertigung von schriftlichen Arbeiten erlassen. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses R zu richten.

(3) Versäumt ein Prüfungsteilnehmer einen einzelnen Prüfungstermin ohne genügende Entschuldigung, so werden die in diesem Termin zu erbringenden Prüfungsleistungen mit „ungenügend" bewertet.

(4) Ist einem Prüfungsteilnehmer aus wichtigen Gründen die Ablegung der Prüfung oder eines Prüfungsabschnittes nicht zuzumuten, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses R auf Antrag sein Fernbleiben genehmigen. In diesem Falle gilt Absatz 2 sinngemäß.

II. Besondere Bestimmungen für die Zusatzprüfung

§ 25

Zusatzprüfungen

(1) Eine Zusatzprüfung kann in jedem Fach der in § 11 Abs. 1 genannten Fächerverbindungen, außerdem in den Fächern Erziehungskunde, Sozialarbeit und Psychologie sowie in den nachstehenden Teilgebieten des Faches Kunsterziehung abgelegt werden:

a) Kunsterziehung (im engeren Sinne)

b) Werken

c) Technisches Zeichnen

(2) Anforderungen und Teile der Zusatzprüfung ergeben sich aus den §§ 26 ff. in Verbindung mit § 20.

(3) Zur Zusatzprüfung kann nur zugelassen werden,

a) wer sich gleichzeitig zur Teilnahme an der Fachlichen Prüfung meldet oder

b) wer die Fachliche Prüfung in Bayern oder eine dieser Prüfung entsprechende Prüfung in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland abgelegt hat.

Bewerber für das Fach Sport haben bei der Meldung zum Zweiten Prüfungsabschnitt den Nachweis über den erfolgreich abgelegten Ersten Prüfungsabschnitt, über eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am 5. und 6. Semester des Sportstudiums, an einem Skilehrgang im Rahmen dieses Studiums sowie den Leistungsschein der Wasserwacht oder der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft zu erbringen.

Im übrigen findet hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen lediglich § 14 Abs. 1 Anwendung.

(4) Für die Meldung zur Prüfung gilt § 15 Abs. 1. Der Meldung sind im Falle des Absatzes 3 Buchst. b beizufügen:

a) eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die Fachliche Prüfung oder über die dieser Prüfung entsprechende Prüfung, sofern sie nicht in Bayern abgelegt wurde,

b) die in § 15 Abs. 2 Nrn. 1 und 5 genannten Beilagen,

c) ein amtliches Führungszeugnis, falls der Bewerber nicht im öffentlichen Schuldienst steht,

d) eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wann, wo und mit welchem Erfolg sich der Bewerber bereits früher einer Zusatzprüfung im Sinne dieser Bestimmungen unterzogen hat.

(5) Das Zeugnis über die bestandene Zusatzprüfung (Anlage 2) wird den in Absatz 3 Buchst. a genannten Prüfungsteilnehmern nur zusammen mit dem Zeugnis über die bestandene Fachliche Prüfung ausgehändigt.

(6) Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen und die Bestimmungen über die Fachliche Prüfung auch für das Verfahren bei den Zusatzprüfungen.

III. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Fächer

§ 26

Katholische Religionslehre

(1) Voraussetzungen

Der Bewerber muß den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem dogmatischen und einem

moraltheologischen Seminar erbringen. Außerdem muß der Besuch einer Vorlesung über die Lehre vom kirchlichen Unterricht (Kerygmatik) nachgewiesen werden. Bewerber, deren Reifezeugnis nicht den Nachweis des Großen Latinums enthält, müssen ihre Kenntnisse im Lateinischen durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Ergänzungsprüfung für Studierende der katholischen Theologie nachweisen; der Nachweis muß spätestens nach Ablauf des 3. Semesters erbracht sein.

(2) Prüfungsanforderungen

a) Altes Testament:
Grundgedanken des Alten Testaments.

b) Neues Testament:
1. Einleitung in das Neue Testament,
2. Exegese eines vom Prüfling zu wählenden neutestamentlichen Buches.

c) Fundamentaltheologie:
Die Kirche Jesu Christi.

d) Kirchengeschichte:
Nach Wahl des Prüflings einer der drei großen kirchengeschichtlichen Zeiträume (Altertum, Mittelalter, Neuzeit).

e) Gründliche Kenntnisse in Dogmatik und Moraltheologie sowie im Eherecht und in Liturgik der Sakramente.

f) Lehre vom kirchlichen Unterricht (Kerygmatik).

(3) Schriftliche Prüfung

a) Eine Aufgabe aus dem Gebiet der Dogmatik. Es werden drei Themen zur Wahl gestellt (3 Stunden Arbeitszeit).

b) Eine Aufgabe aus dem Gebiet der Moraltheologie. Es werden drei Themen zur Wahl gestellt (3 Stunden Arbeitszeit).

§ 27

Evangelische Religionslehre

(1) Voraussetzungen

Der Bewerber muß den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung aus dem Gebiet des Neuen Testaments, für die die Kenntnis der griechischen Sprache nicht vorausgesetzt wird, und an einem Seminar der systematischen Theologie erbringen. Außerdem muß der Besuch einer Vorlesung über die Lehre vom kirchlichen Unterricht (Katechetik) nachgewiesen werden.

(2) Prüfungsanforderungen

a) Altes Testament:
1. Überblick über Inhalt und Gestalt des Alten Testaments, Grundzüge der Einleitungsfragen des Alten Testaments.
2. Erklärung der wichtigsten Schriften des Alten Testaments auf Grund der deutschen Übersetzung (1. und 2. Buch Moses, 1. und 2. Samuelisbuch, 1. und 2. Buch der Könige, Psalmen in Auswahl, die Propheten Jesaja, Jeremia, Amos und Daniel).

b) Neues Testament:
1. Überblick über Inhalt und Gestalt des Neuen Testaments, Grundzüge der Einleitungsfragen des Neuen Testaments.
2. Erklärung der wichtigsten Schriften des Neuen Testaments auf Grund der deutschen Übersetzung (die Evangelien, Apostelgeschichte, Römerbrief, Galaterbrief, 1. Korintherbrief, Epheserbrief, Philipperbrief).

c) Systematische Theologie:
1. Hauptstücke der evangelischen Glaubenslehre unter besonderer Berücksichtigung der Augsburgischen Konfession.
2. Hauptstücke der evangelischen Sittenlehre.

d) Kirchengeschichte:
Übersicht über die Geschichte der christlichen Kirche unter besonderer Berücksichtigung der Geschichte der alten Kirche (bis 325), der Reformationszeit und der neuesten Kirchengeschichte (einschließlich Kirchenkunde der Gegenwart).

e) Praktische Theologie:
Lehre vom kirchlichen Unterricht.

(3) Schriftliche Prüfung

a) Eine Aufgabe aus dem Neuen Testament. Es werden drei Themen zur Wahl gestellt (3 Stunden Arbeitszeit).

b) Eine Aufgabe aus der systematischen Theologie. Es werden drei Themen zur Wahl gestellt (3 Stunden Arbeitszeit).

§ 28

Deutsch

(1) Voraussetzungen

Der Bewerber muß den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Haupt- oder Oberseminar in einem Gebiet der schriftlichen Prüfung und einem Seminar oder Proseminar im anderen Gebiet der schriftlichen Prüfung erbringen. Der Nachweis des Haupt- oder Oberseminars kann durch die Bestätigung der Teilnahme an zwei Proseminaren, deren Besuchserfolg mindestens mit „befriedigend" beurteilt wurde, ersetzt werden (vgl. § 14 Abs. 6).

(2) Prüfungsanforderungen

a) Deutsche Sprache:
1. Vertrautheit mit Methoden und Ergebnissen der synchronen und diachronen Sprachforschung.
2. Kenntnis der Gegenwartssprache, insbesondere der Syntax und Semantik.
3. Kenntnisse im Mittelhochdeutschen.

b) Deutsche Literatur:
1. Vertrautheit mit Problemen der Literaturtheorie und Literaturwissenschaft.
2. Fähigkeit zur Analyse von Texten.
3. Überblick über die Geschichte der deutschen Literatur.
4. Auf Textlektüre gegründeter Überblick über die Literatur vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart.

(3) Schriftliche Prüfung

a) Eine Aufgabe aus dem Prüfungsgebiet nach Absatz 2 Buchst. a. Es werden zwei Aufgaben zur Wahl gestellt, und zwar eine Aufgabe aus den Gebieten Nummern 1 und 2 sowie eine Aufgabe aus dem Gebiet Nummer 3 (2 Stunden Arbeitszeit).

b) Eine Aufgabe aus dem Prüfungsgebiet nach Absatz 2 Buchst. b. Es werden drei Themen zur Wahl gestellt (4 Stunden Arbeitszeit).

(4) Bewertung

Das Mittel der Noten der schriftlichen Prüfung (§ 21 Abs. 1 Satz 2) wird gebildet, indem die Summe aus der einfach gewerteten Note zu Absatz 3 Buchst. a und der zweifach gewerteten Note zu Absatz 3 Buchst. b durch 3 geteilt wird.

§ 29

Englisch

(1) Voraussetzungen

Der Bewerber muß den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Veranstaltungen erbringen:

a) ein Haupt- oder Oberseminar bzw. zwei Proseminare, deren Besuchserfolg mit mindestens „befriedigend" beurteilt wurde (vgl § 14 Abs. 6),

b) ein Kurs über Phonetik,

c) ein Oberkurs in sprachpraktischen Übungen,

d) eine Lehrveranstaltung, deren Abschluß zum Eintritt in ein Haupt- oder Oberseminar berechtigt.

(2) Prüfungsanforderungen

a) Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der englischen Sprache auf Grund eines umfangreichen Wortschatzes und gründlicher Kenntnis der Grammatik, Stilistik und Idiomatik; eine in Lautbildung und Intonation richtige und zur festen Gewöhnung gebrachte Aussprache.

b) Kenntnis der Probleme, Methoden und Ergebnisse der Sprachwissenschaft; Fähigkeit, sprachwissenschaftliche Methoden auf die Gegenwartssprache anzuwenden; Grundzüge der Geschichte der englischen Sprache (Schwerpunkt liegt auf der Fähigkeit, Phänomene der Gegenwartssprache sprachhistorisch zu erklären).

Oder

Vertrautheit mit der englischen und amerikanischenLiteratur des 19. und 20. Jahrhunderts einschließlich der Kenntnis wesentlicher literaturhistorischer Entwicklungslinien. Besondere, auf eigener Lektüre beruhende Kenntnis eines Einzelgebiets. Fertigkeit in der Interpretation literarischer Texte.

c) Kenntnisse in der Landeskunde.

(3) Schriftliche Prüfung

a) Eine Übersetzung eines deutschen Prosatextes in das Englische (2 Stunden Arbeitszeit).

b) Ein englischer Aufsatz (Stilaufsatz) über einen allgemeinen Gegenstand. Es werden drei Themen zur Wahl gestellt (2 Stunden Arbeitszeit).

(4) Mündliche Prüfung

a) Grammatik, Wortschatz, Stilistik.

b) Sprechfertigkeit und Landeskunde.

c) Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft (nach Wahl des Prüfungsteilnehmers).

§ 30

Französisch

(1) Voraussetzungen

Der Bewerber muß den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an nachstehenden Lehrveranstaltungen erbringen:

a) ein Haupt- oder Oberseminar bzw. zwei Proseminare, deren Besuchserfolg mit mindestens „befriedigend" beurteilt wurde (vgl. § 14, Abs. 6),

b) ein Kurs über Phonetik,

c) ein Diktatkurs,

d) ein Sprachkurs (Übersetzung Deutsch/Französisch und Grammatik),

e) eine Lehrveranstaltung, deren Abschluß zum Eintritt in ein Haupt- oder Oberseminar berechtigt.

(2) Prüfungsanforderungen

a) Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der französischen Sprache auf Grund eines umfangreichen Wortschatzes und gründlicher Kenntnis der Grammatik, Stilistik und Idiomatik; eine in Lautbildung und Intonation richtige und zur festen Gewöhnung gebrachte Aussprache.

b) Kenntnis der Probleme, Methoden und Ergebnisse der Sprachwissenschaft; Fähigkeit, sprachwissenschaftliche Methoden auf die Gegenwartssprache anzuwenden; Grundzüge der Geschichte der französischen Sprache (Schwerpunkt liegt auf der Fähigkeit, Phänomene der Gegenwartssprache sprachhistorisch zu erklären).

Oder

Vertrautheit mit der französischen Literatur des 19. und 20. Jahrhunderts einschließlich der Kenntnis wesentlicher literaturhistorischer Entwicklungslinien. Besondere, auf eigener Lektüre beruhende Kenntnis eines Einzelgebiets. Fertigkeit in der Interpretation literarischer Texte.

c) Kenntnisse in der Landeskunde.

(3) Schriftliche Prüfung

a) Eine Übersetzung eines deutschen Prosatextes in das Französische (2 Stunden Arbeitszeit).

b) Ein französischer Aufsatz (Stilaufsatz) über einen allgemeinen Gegenstand. Es werden drei Themen zur Wahl gestellt (2 Stunden Arbeitszeit).

(4) Mündliche Prüfung

a) Grammatik, Wortschatz, Stilistik.

b) Sprechfertigkeit und Landeskunde.

c) Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft (nach Wahl des Prüfungsteilnehmers).

§ 31

Geschichte

(1) Der Bewerber muß den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Haupt- oder zumindest Mittelseminar erbringen.

(2) Prüfungsanforderungen

a) Übersicht über die wichtigsten Auffassungen vom Wesen der Geschichte und die Entwicklung der Historiographie.

b) Kenntnis der Hilfsmittel historischer Forschung und der Quellendeutung, besonders im Hinblick auf heimatgeschichtliche Studien innerhalb Bayerns.

c) Überblick über die urgeschichtlichen Kulturphasen und die Geschichte des Mittelmeerraumes im Altertum.

d) Kenntnis der Geschichte Europas im Mittelalter und der Weltgeschichte der Neuzeit mit besonderer Berücksichtigung des 20. Jahrhunderts.

e) Genaue Kenntnis der deutschen Geschichte und der staatlichen und kulturellen Entwicklung Bayerns.

(3) Schriftliche Prüfung

a) Eine Aufgabe aus der alten Geschichte oder mittleren deutschen Geschichte. Es werden vier Themen zur Wahl gestellt (3 Stunden Arbeitszeit).

b) Eine Aufgabe aus der neueren Geschichte Europas. Es werden drei Themen zur Wahl gestellt (3 Stunden Arbeitszeit).

§ 32

Erdkunde

(1) Voraussetzungen

Der Bewerber muß den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Veranstaltungen erbringen:

a) Hauptseminar,

b) Übungen oder Proseminare in
Einführung in die Geographie,
Kartenkunde,
Kulturgeographie,
Physische Geographie,
Geländepraktikum.

c) Geographische Exkursionen im Umfang von insgesamt mindestens 8 Tagen und eine größere Exkursion von mindestens einer Woche.

(2) Prüfungsanforderungen

a) Kenntnis grundlegender Arbeitsmethoden der Allgemeinen und Regionalen Geographie; Fähigkeit zur Anwendung dieser Methoden, ihrer kritischen Überprüfung und zur fachspezifischen Darstellung der Ergebnisse.

b) Überblick über die Hauptinhalte der Allgemeinen Geographie, Kenntnisse aus der Kulturgeographie oder der Physischen Geographie.

c) Überblick über die großen Natur- und Kulturräume der Erde; Kenntnisse eines Teilraumes Euro-

pas oder eines außereuropäischen Großraumes sowie gründliche Kenntnisse von Mitteleuropa.

d) Verständnis für geographische Aspekte gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Probleme sowie der Aufgaben und Methoden der Raumordnung und Raumplanung.

e) Verständnis für wissenschaftstheoretische Fragestellungen.

(3) Schriftliche Prüfung

a) Eine Aufgabe aus dem Bereich der Allgemeinen Geographie. Es werden drei Aufgaben zur Wahl gestellt (3 Stunden Arbeitszeit).

b) Eine Aufgabe aus dem Bereich der Regionalen Geographie Mitteleuropas. Es werden drei Aufgaben zur Wahl gestellt (3 Stunden Arbeitszeit).

§ 33

Mathematik

(1) Voraussetzungen

Der Bewerber muß den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen erbringen:

a) Übung in Linearer Algebra mit Klausur,

b) Übung in Geometrie gemäß Absatz 2 Buchst. a, Nr. 3,

c) Übung in Analysis mit Klausur,

d) Praktikum aus dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung oder weitere Übung oder Proseminar.

Diese Nachweise können ersetzt werden durch das Zeugnis über die bestandene Vorprüfung zur Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien oder durch das Zeugnis über die bestandene Vordiplomprüfung einer wissenschaftlichen Hochschule in Mathematik oder Physik oder Informatik oder Ingenieurwissenschaften mit jeweils vier Semestern Mathematikausbildung.

(2) Prüfungsanforderungen

a) Fachwissenschaftliche Kenntnisse:

1. Grundbegriffe der Mengenlehre, mathematische Grundstrukturen, Aufbau des Zahlensystems.
2. Lineare Algebra, zahlentheoretische Grundbegriffe.
3. Synthetische und Analytische Geometrie der Ebene und des Raumes; Darstellende Geometrie (orthogonale und allgemeine Parallelprojektion).
4. Differential- und Integralrechnung einer Veränderlichen, elementare Funktionen, elementare Integrationsverfahren bei Differentialgleichungen, lineare Differentialgleichungen mit konstanten Koeffizienten.
5. Elemente der Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik.

b) Anwendung und Geschichte der Mathematik:

1. Einblick in die elektronische Datenverarbeitung.
2. Einblick in die Problemgeschichte der Mathematik.

(3) Schriftliche Prüfung

a) Eine Aufgabe oder Aufgabengruppe aus den in Absatz 2 Buchst. a Nr. 2 und 3 genannten Gebieten (4 Stunden Arbeitszeit).

b) Eine Aufgabe oder Aufgabengruppe aus dem in Absatz 2 Buchst. a Nr. 4 genannten Gebiet (4 Stunden Arbeitszeit).

§ 34

Physik

(1) Voraussetzungen

Der Bewerber muß den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Kursen des physikalischen Praktikums für Anfänger erbringen. Der Nachweis kann durch das Zeugnis über die bestandene Vorprüfung zur Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien bzw. Diplomvorprüfung in Mathematik oder Physik oder Ingenieurwissenschaften ersetzt werden.

(2) Prüfungsanforderungen

a) Kenntnis der wichtigeren Tatsachen und Gesetze aus allen Gebieten der Experimentalphysik, ihrer Bedeutung für die Naturerscheinungen und ihrer wichtigsten Anwendungen in der Technik; Einsicht in die Verfahren der physikalischen Forschung; Übersicht über die neueren Fragestellungen der experimentellen Physik und ihre geschichtliche Entwicklung.

b) Bekanntschaft mit den wichtigsten Apparaten und Meßmethoden; Übung in der praktischen Durchführung von Versuchen und in der Bewertung der Meßergebnisse.

(3) Schriftliche Prüfung

Zwei Aufgaben oder Aufgabengruppen aus den in Absatz 2 genannten Gebieten (je 2 Stunden Arbeitszeit).

(4) Praktische Prüfung

Eine praktische, experimentell zu lösende Aufgabe (3 Stunden Arbeitszeit).

(5) Bewertung

Bei der Ermittlung der Fachnote wird die schriftliche Prüfung zweifach, die praktische und die mündliche Prüfung je einfach gewertet.

§ 35

Chemie

(1) Voraussetzungen

Der Bewerber muß den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem chemischen Praktikum für Lehramtskandidaten und einem physikalisch-chemischen Praktikum oder einem physikalischen Anfängerpraktikum erbringen.

(2) Gründliche Kenntnisse auf dem Gebiet der anorganischen Chemie; Kenntnis der wichtigsten Tatsachen der organischen Chemie, der Biochemie, der physikalischen Chemie und der Experimentalphysik; Bekanntschaft mit den Haupterscheinungen der Physik und Überblick über den Zusammenhang der Chemie mit den übrigen Naturwissenschaften.

(3) Schriftliche Prüfung

a) Eine Aufgabe aus der anorganischen Chemie. Es werden zwei Themen zur Wahl gestellt (3 Stunden Arbeitszeit).

b) Eine Aufgabe aus der organischen und physiologischen Chemie. Es werden zwei Themen zur Wahl gestellt (3 Stunden Arbeitszeit).

§ 36

Biologie

(1) Voraussetzungen

Der Bewerber muß den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Kursen und Übungen erbringen:

a) Je ein kleines botanisches und zoologisches Praktikum (Anfängerpraktikum),

b) je eine Bestimmungsübung in Pflanzen- und Tierkunde,

c) ein physiologischer Kurs (wahlweise Botanik oder Zoologie) oder ein weiteres mindestens dreistündiges Praktikum für Lehramtskandidaten (Botanik oder Zoologie),

d) ein weiterer biologischer Kurs (empfohlen werden Mikrobiologie oder Genetik).

(2) Prüfungsanforderungen

Grundkenntnisse der Morphologie, Anatomie und Physiologie; Überblick über die Systematik und die

Verwandtschaftsbeziehungen mit besonderer Berücksichtigung der heimischen Flora und Fauna; Grundlagen der Mikrobiologie; Grundlagen der Vererbungs- und Abstammungslehre; Bekanntschaft mit den Bestrebungen des Naturschutzes.

(3) Schriftliche Prüfung

a) Eine Aufgabe aus dem Gesamtgebiet der Botanik. Es werden drei Themen zur Wahl gestellt (3 Stunden Arbeitszeit).

b) Eine Aufgabe aus dem Gesamtgebiet der Zoologie. Es werden drei Themen zur Wahl gestellt (3 Stunden Arbeitszeit).

§ 37

Wirtschaftswissenschaften

(1) Voraussetzungen

Der Bewerber hat den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer der nachstehenden Lehrveranstaltungen zu erbringen:

a) Grundzüge der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre,

b) Allgemeine Volkswirtschaftslehre,

c) Buchführung,

d) Übung für Studienanfänger in Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler,

e) Übung aus Gebieten des Wirtschaftsrechts oder Privatrechts oder öffentlichen Rechts,

f) Übung für Fortgeschrittene aus einem fachwissenschaftlichen Prüfungsgebiet (Absatz 2).

Ferner hat jeder Bewerber den Nachweis über eine mindestens dreimonatige praktische kaufmännische Tätigkeit in gewerblichen Betrieben oder kaufmännischen Unternehmungen zu erbringen.

(2) Prüfungsanforderungen

a) Grundzüge der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik.

b) Grundzüge der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre.

c) Betriebliches Rechnungswesen: Grundzüge der Kosten- und Leistungsrechnung.

d) Kenntnis des Systems der Doppelten Buchführung sowie Kenntnis der Kontenrahmen und der Besonderheiten der Buchführung bei Großhandel und Industrie einschließlich des Abschlusses; Übersicht über die Besonderheiten der Bankbuchführung.

e) Die wirtschaftlich relevanten Teile des Privatrechts und Grundzüge des öffentlichen Rechts.

(3) Schriftliche Prüfung

a) Eine Aufgabe aus der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre. Es werden drei Themen zur Wahl gestellt (3 Stunden Arbeitszeit).

b) Eine Aufgabe aus der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre. Es werden drei Themen zur Wahl gestellt (3 Stunden Arbeitszeit).

c) Eine Aufgabe bzw. Aufgabengruppe aus der Buchführung (3 Stunden Arbeitszeit).

§ 38

Sport

Die Prüfung gliedert sich in einen Ersten Prüfungsabschnitt und einen Zweiten Prüfungsabschnitt.

A. Erster Prüfungsabschnitt

Ausbildung und Prüfung richten sich im einzelnen nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung bzw. Ausbildungsordnung für das Lehramt an den Gymnasien.

B. Zweiter Prüfungsabschnitt

(1) Voraussetzungen

Die Zulassung zum Zweiten Prüfungsabschnitt setzt die erfolgreiche Ablegung des Ersten Prüfungsabschnittes sowie die erfolgreiche Teilnahme an nachstehenden Lehrveranstaltungen voraus:

a) eine Einführungsvorlesung (Vermittlung von Orientierungswissen, Einsicht in Strukturprobleme, Erörterung der Forschungslage),

b) eine Vorlesung über Geschichte der Leibesübungen,

c) eine Vorlesung bzw. Übung über Sportstättenbau (mit Exkursionen),

d) ein Proseminar über sportwissenschaftliche Grundlagen in Pädagogik, Psychologie, Soziologie, Systematik, Methodik und Bewegungslehre,

e) ein Proseminar über medizinisch-biologische Grundlagen des Sports (Sportbiologie I).

(2) Prüfungsanforderungen

1. a) Grundkenntnisse der Systematik des Sports.
   b) Grundzüge der Bewegungslehre und der allgemeinen Methodik des Sports.
   c) Fachdidaktische Grundlagen.
2. Medizinisch-biologische Grundlagen des Sports.

(3) Schriftliche Prüfung

Je eine Aufgabe aus den Gebieten des Absatzes 2 Nrn. 1 und 2. Es werden jeweils mindestens zwei Themen zur Wahl gestellt (jeweils 3 Stunden Arbeitszeit).

C. Bildung der Fachnote

Bei der Ermittlung der Fachnote für Sport wird die Note des Ersten Prüfungsabschnitts wie die Note des Zweiten Prüfungsabschnitts je einfach gewertet.

§ 39

Musik

(1) Voraussetzungen

Der Bewerber hat nachzuweisen, daß er während des in der Regel sechssemestrigen Fachstudiums an der Hochschule Vorlesungen und Übungen in den unter Absatz 2 genannten Gebieten im nachstehenden Umfang besucht hat:

Klavier oder Violine 6 Stunden,
Sologesang mindestens 3 Stunden,
Musikerziehung 6 Stunden,
Harmonielehre und Kontrapunkt 12 Stunden,
Chor- und Orchesterleitung 6 Stunden,
Musikgeschichte 12 Stunden,
Gehörbildung 6 Stunden,
Chorische Stimmbildung 4 Stunden.

(2) Prüfungsanforderungen

a) Klavier: Eine zwei- oder dreistimmige Invention oder eine Fuge von J. S. Bach; ein Allegrosatz einer klassischen Sonate mittlerer Schwierigkeit; Vomblattspiel.

Oder

Violine: Eine Etüde von Kreutzer mit Ausnahme der Doppelgriffetüden; ein Violinkonzert von Mozart, Viotti, Kreutzer, Rode oder Haydn (G-Dur); Tonleitern und zerlegte Dreiklänge durch drei Oktaven; Vomblattspiel.

b) Sologesang: Vortrag eines Volks- und eines Kunstliedes oder einer Arie.

c) Dirigieren: Chöre mittleren Schwierigkeitsgrades oder einfachere Orchesterstücke.

d) Musikgeschichte: Überblick über die Musikgeschichte.

e) Harmonielehre und Kontrapunkt: Aussetzen von bezifferten Bässen; Harmonisieren von Melodien; Modulationen, Grundzüge des Kontrapunktes.

f) Gehörbildung: Niederschrift von ein- bis dreistimmigen Gehördiktaten, Erkennen von Intervallen, Akkorden und Rhythmen. Vomblattsingen einer mittelschweren Chorstimme.

g) Musikerziehung: Vertrautheit mit den Methoden des Musikunterrichts in Stimmbildung, Gehörbildung, rhythmischer Erziehung, Liederarbeitung und Werkbetrachtung.

(3) Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung erstreckt sich auf die unter den Buchstaben a, b und c des Absatzes 2 angeführten Anforderungen. Die Prüfungszeiten betragen für

a) 30 Minuten, für b) 15 Minuten, für c) 10 Minuten.

(4) Schriftliche Prüfung

a) Eine Arbeit aus der Musikerziehung (2 Stunden Arbeitszeit).

b) Eine Arbeit aus der Harmonielehre und dem einfachen Kontrapunkt (2 Stunden Arbeitszeit).

c) Eine Arbeit aus der Gehörbildung (1 Stunde Arbeitszeit).

(5) Mündliche Prüfung

a) Musikgeschichte (15 Minuten),

b) Musikerziehung (15 Minuten),

c) Harmonielehre (10 Minuten),

d) Gehörbildung (10 Minuten).

(6) Bewertung

1. Für die Teilgebiete gemäß Absatz 2 werden Noten nach folgendem Bewertungsschema gebildet:

   a) Noten für die praktischen Prüfungen:
   Die Note für das Instrument zählt vierfach, die Note für Sologesang und Chor- oder Orchesterleitung jeweils zweifach.
   Die Note für Gehörbildung, die sich als Mittel aus den Noten der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Prüfung ergibt, zählt einfach.
   Aus der so ermittelten Notensumme wird eine Durchschnittsnote gebildet. Teiler ist 9.

   b) Die Note für Harmonielehre und die Note für Musikerziehung ergeben sich als Mittel aus den Noten der schriftlichen Arbeit und dem Ergebnis der mündlichen Prüfung.

2. Bei der Ermittlung der Fachnote für Musik werden die nach Nummer 1 Buchst. a gebildete Durchschnittsnote vierfach, die Note in Harmonielehre und die Note in Musikerziehung je zweifach und die Note in Musikgeschichte einfach gezählt. Teiler ist 9.

3. Die Prüfung im Fachgebiet Musik gilt als nicht bestanden, wenn die Note für das Instrument oder die nach Nummer 1 Buchst. a gebildete Durchschnittsnote schlechter als „ausreichend“ ist.

§ 40

Kunsterziehung

(1) Voraussetzungen

Der Bewerber hat zu belegen, daß er an nachstehenden Lehrveranstaltungen mit Erfolg teilgenommen hat:

a) zwei verschiedene Übungen aus Werktechnik (z. B. Glas, Holz, Kunststoff, Metall, Papier, Stein, Textil, Ton),

b) zwei verschiedene Übungen aus den Vervielfältigungstechniken (Hoch-, Flach-, Tiefdruck, Foto, Film),

c) eine Übung in fachspezifischen Spielformen (z. B. Puppen, Schatten, Masken, Licht),

d) ein zweisemestriger Kurs in Schrift,

e) eine Lehrveranstaltung aus der Kunstgeschichte bzw. Werkanalyse,

f) eine Lehrveranstaltung aus der Medientheorie,

g) eine Lehrveranstaltung aus einem der folgenden Gebiete:
Wohnbereich, Mode, Design,

h) eine Lehrveranstaltung über visuell vermittelte Sachverhalte (Wahrnehmung, Analyse, Kritik; Entstehungs- und Wirkungszusammenhänge).

Mindestens eine der unter Buchstaben e mit g genannten Lehrveranstaltungen muß ein Hauptseminar sein. Ferner hat der Bewerber durch die Vorlage selbständiger bildnerischer Arbeiten nachzuweisen, daß er das Malen und Zeichnen, das graphische Gestalten und die Schrift beherrscht. Außerdem ist ein ausreichender Ausbildungsstand auf dem Gebiet des Technischen Zeichnens durch die Vorlage selbst gefertigter Arbeiten nachzuweisen. Die Sätze 3 und 4 gelten auch für Bewerber nach § 1 Abs. 2.

(2) Prüfungsanforderungen

1. Erstes Teilgebiet: Kunsterziehung

   a) Sehen und Verstehen von Form- und Farbzusammenhängen durch Arbeiten aus der Vorstellung und nach der Natur, Zeichnen und Malen in verschiedenen Techniken.

   b) Einfache graphische Techniken.

   c) Die Schrift und ihr Anwendungsbereich.

   d) Kunstbetrachtung, epochale Kunstgeschichte.

   e) Analyse und Kritik visueller Sachverhalte.

   f) Technologie bildnerischer Verfahren.

2. Zweites Teilgebiet: Werken

   a) Plastik: Grundbegriffe, Rundplastik, Relief, Negativschnitt, Plastisches Gestalten mit verschiedenen Materialien.

   b) Konstruktives Bauen: Konstruktion und Funktion, Statik und Dynamik als technisches Problem, Herstellung von Werkstücken aus verschiedenen Materialien.

   c) Textiles Gestalten.

   d) Bühnengestaltung, Puppenspiel.

   e) Werkbetrachtung, Umweltanalyse.

   f) Material-, Werkzeug- und Verfahrenskunde.

3. Drittes Teilgebiet: Technisches Zeichnen

   a) Technisches Zeichnen in Form des konstruktiven Linearzeichnens als Ergänzung des freien bildnerischen Arbeitens mit zeichentechnischen Hilfsmitteln zur Erzielung besonderer werklicher Korrektheit bei graphischen Darstellungen, Plänen und Darstellung aus der Architektur.

   b) Darstellende Geometrie; Fundamentalaufgaben; Darstellung von Körpern in allgemeiner Lage; Schnitte an Körpern mit ebenen und krummflächigen Begrenzungsflächen, Abwicklungen, axonometrische Abbildungsverfahren; Fluchtpunktperspektive.

   c) Darstellung und Bemaßung einfacher, zusammengesetzter und hohler Werkstücke in einer Werkstattzeichnung; genormte isometrische und dimetrische Darstellung; die wichtigsten DIN-Zeichnungsnormen; Vervielfältigungsverfahren, Zeichnungsarten, Zeichenmaterial und Gerät; die technische Skizze; die Normschrift nach DIN 16 und 17.

(3) Praktische Prüfung

1. Aus dem Teilgebiet Kunsterziehung:

   a) Eine Aufgabe aus dem Gebiet Zeichnen/Malen. Es werden zwei Themen zur Wahl gestellt (5 Stunden Arbeitszeit).

   b) Eine Aufgabe aus dem Gebiet Graphische Techniken/Schriftgestaltung. Es werden zwei Aufgaben zur Wahl gestellt (5 Stunden Arbeitszeit).

2. Aus dem Teilgebiet Werken:

   a) Eine Aufgabe aus dem Gebiet des plastischen Gestaltens: Freie Plastik oder Gebrauchsgegenstand (6 Stunden Arbeitszeit).

   b) Eine Aufgabe aus dem konstruktiven Bauen: Maß- und winkelgerechtes Arbeiten eines

Werkstückes oder Lösung eines Form- und Konstruktionsproblems (6 Stunden Arbeitszeit).

3. Aus dem Teilgebiet Technisches Zeichnen:

a) Eine Aufgabe aus der Darstellenden Geometrie oder Fertigung einer Werkstattzeichnung nach Angaben, Werkstücken oder eigenem Entwurf zur Wahl (4 Stunden Arbeitszeit).

b) Bewerber nach § 25 (Zusatzprüfung) haben eine Aufgabe aus der Darstellenden Geometrie nach den Anforderungen gem. Absatz 2 Nr. 3 Buchst. b und eine Werkstattzeichnung nach Angaben, Werkstücken oder eigenem Entwurf nach den Anforderungen gem. Absatz 3 Buchst. c zu fertigen (je 4 Stunden Arbeitszeit).

(4) Schriftliche Prüfung

a) Eine Aufgabe aus dem Gebiet der Kunstgeschichte oder der Kunstbetrachtung oder der Werkbetrachtung. Es werden aus jedem Gebiet zwei Themen zur Wahl gestellt (3 Stunden Arbeitszeit).

b) Bewerber gem. § 25, die in dem Teilgebiet Kunsterziehung bzw. Werken eine Zusatzprüfung ablegen, haben eine Aufgabe aus dem Gebiet der Kunstgeschichte oder der Kunstbetrachtung bzw. der Kunstgeschichte oder Werkbetrachtung zu fertigen. Satz 2 von Buchst. a gilt entsprechend.

(5) Mündliche Prüfung

Sie erstreckt sich auf die einschlägigen Anforderungen der einzelnen Teilgebiete gemäß Absatz 2. Die Prüfungszeit für jedes Teilgebiet beträgt mindestens 20 Minuten.

(6) Bewertung

a) Bei der Ermittlung der Gesamtnote wird die Note der Facharbeit einfach, die Durchschnittsnote der praktischen Prüfung vierfach, die Note der schriftlichen Prüfung zweifach und die Durchschnittsnote der mündlichen Prüfung zweifach gewertet.

b) Bei Bewerbern gem. § 25 wird bei der Bildung der Fachnote die Durchschnittsnote aus der praktischen Prüfung vierfach, die Note der schriftlichen Prüfung, soweit vorgesehen, zweifach und die Note der mündlichen Prüfung einfach gewertet.

c) Die Prüfung im Fach Kunsterziehung ist außer im Fall des § 22 Buchst. a nicht bestanden, wenn die Durchschnittsnote der praktischen Prüfung oder die Gesamtnote schlechter als „ausreichend" ist. Die Zusatzprüfung aus einem Teilgebiet ist nicht bestanden, wenn die Durchschnittsnote der betreffenden praktischen Prüfung oder die Fachnote (vgl. Buchst. b) schlechter als „ausreichend" ist.

§ 41 a

Erziehungskunde

(1) Prüfungsanforderungen

a) Eingehende Kenntnis der praktischen Fragen der Pädagogik, besonders der Familienerziehung. Sexualpädagogik, Lehre vom pädagogischen Handeln (Erziehungsmittel).

Die wichtigsten Ergebnisse der pädagogischen Soziologie und der pädagogischen Anthropologie.

b) Überblick über Probleme und Fakten der Entwicklungspsychologie und der pädagogischen Psychologie. Ursachen und Formen der Fehlerziehung.

c) Anatomisch-physiologische Grundkenntnisse vom Menschen.

Gründliche Kenntnisse über das Nervensystem und die Sinnesorgane, die Wirkstoffe unter besonderer Berücksichtigung der Hormone. Grundlagen der Embryologie des Menschen, der Genetik, der Evolutionstheorie und der Ethologie. Die wichtigsten Ergebnisse der biologisch-medizinischen Anthropologie.

d) Grundfragen der Hygiene. Erste Hilfe.

(2) Schriftliche Prüfung

a) Eine Aufgabe aus dem Gebiet der Pädagogik und der Psychologie. Es werden aus jedem Gebiet zwei Themen zur Wahl gestellt (2 Stunden Arbeitszeit).

b) Eine Aufgabe aus dem Gebiet der Biologie und Hygiene. Es werden aus jedem Gebiet zwei Themen zur Wahl gestellt (2 Stunden Arbeitszeit).

§ 41 b

Sozialarbeit

(1) Prüfungsanforderungen

a) Sozialpädagogik und Sozialpflege:
Überblick über soziale und sozialpädagogische Aufgaben und ihre praktische Verwirklichung in der Gegenwart. Kenntnis der Lebensphasen des Menschen; der alte Mensch und die damit verbundenen elementaren sozialen und ethischen Probleme.

b) Sozial-, Wirtschafts- und Rechtskunde:
Kenntnis der Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland und der wichtigsten Probleme der Zeitgeschichte seit Entstehung der Weimarer Republik. Die Wirtschafts- und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland sowie Grundzüge der sozialen Gesetzgebung in der Gegenwart.

c) Anthropologie:
Überblick über grundlegende biologische Gegebenheiten der Lebensphasen und Verhaltensweisen des Menschen zum Mitmenschen und zur Umwelt.

Wesentlich ist, daß der Prüfungsteilnehmer in den vorstehenden Sachbereichen die funktionalen Zusammenhänge kennt. Bei der Prüfung wird der Hauptwert auf die soziale Berufs- und Arbeitswelt gelegt.

(2) Schriftliche Prüfung

Eine Aufgabe nach Wahl des Prüfungsteilnehmers aus einem der in Absatz 1 Buchst. a mit c aufgeführten Gebiete. Es werden aus jedem Gebiet zwei Themen zur Wahl gestellt (3 Stunden Arbeitszeit).

(3) Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung erstreckt sich nicht auf die Stoffgebiete, die der Prüfungsteilnehmer im schriftlichen Teil der Prüfung bearbeitet hat.

§ 41 c

Psychologie

(1) Prüfungsanforderungen

a) Schulpädagogik:
Kenntnis der Bildungswege, Lehrpläne, Theorie der Schule.

b) Pädagogische Soziologie:
Schule und Sozialschichtung, Schule als soziales System, Soziometrie.

c) Pädagogische Psychologie:
Entwicklungspsychologie, insbesondere Erziehungsfehler und Entwicklungsstörungen im Kleinkindalter.

Lernpsychologie und Motivationslehre mit besonderer Berücksichtigung verhaltensgestörter und lernbehinderter Kinder.

Kompensatorische Erziehung (im Vorschulalter und durch Sonderkurse) für milieubenachteiligte Kinder, Sonderschulen für verhaltensgestörte und lernbehinderte Kinder (Hospitationen und eigene Unterrichtsversuche).

Grundkenntnisse in tiefenpsychologischer und verhaltenspsychologischer Diagnose und Therapie (vgl. Verhaltenstherapie nach Buchst. e).

d) Testpsychologie:
vor allem praktische Übungen in der Durchführung und Auswertung von Tests (Intelligenz- und Persönlichkeitstests).

e) Verhaltens- und Konfliktpsychologie
Grundlagen, Gruppendynamik.
Praktische Übungen in Verhaltenstherapie, soweit nicht dem Diplompsychologen vorbehalten.

(2) Schriftliche Prüfung

a) Eine Aufgabe nach Wahl des Prüfungsteilnehmers aus einem der in Absatz 1 Buchst. a mit c aufgeführten Gebiete. Es werden drei Themen zur Wahl gestellt (3 Stunden Arbeitszeit).

b) Eine Aufgabe aus einem der in Absatz 1 Buchst. d und e aufgeführten Gebiete. Es werden je zwei Themen zur Wahl gestellt (3 Stunden Arbeitszeit).

§ 42
Sozialkunde

(1) Voraussetzungen

Der Bewerber muß den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an nachstehenden Lehrveranstaltungen erbringen:

a) Grundkurs in politischer Theorie,
b) Grundkurs mit Übung über Politische Systeme (Beispiel der BRD und vergleichende Regierungslehre),
c) Grundkurs mit Übung über Sozialstrukturen verschiedener Länder (Vergleich mit der BRD),
d) Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung,
e) zwei Lehrveranstaltungen aus folgenden Gebieten: Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, Rechts- und Wirtschaftswissenschaft, Sozialpsychologie
f) Lehrveranstaltung in Internationaler Politik,
g) Übung für Fortgeschrittene oder Hauptseminar über politische Wissenschaft oder Soziologie.

(2) Prüfungsanforderungen

1. Politische Wissenschaft:
a) Politische Theorie:
Grundkenntnisse in der Geschichte, den Fragestellungen und Kategorien der Politischen Theorie.
Kenntnis eines grundlegenden theoretischen Werkes der Politikwissenschaft aus Antike, Mittelalter oder Neuzeit
b) Politische Systeme:
Grundkenntnisse der Fragestellungen und Kategorien der Staatsformenlehre und Systemtheorie unter Berücksichtigung ökonomischer Faktoren.
Spezielle Kenntnis der politischen Institutionen und Faktoren des politischen Prozesses der Bundesrepublik Deutschland und Kenntnisse des politischen Systems der Deutschen Demokratischen Republik.

2. Soziologie:
a) Grundkenntnisse der Fragestellungen und Kategorien der Soziologie.
b) Grundkenntnisse der Sozialstruktur der BRD im internationalen und historischen Vergleich.
c) Genauere Kenntnisse aus einem zu wählenden Gebiet einschließlich der wissenschaftlichen Methoden und Techniken. Als solche Gebiete können gewählt werden:
— Soziologie der Sozialisation, d. h. der dafür relevanten Aspekte der soziologischen Theorie, der Sozialpsychologie, der Jugend- und Familiensoziologie, der Soziologie der Erziehungsinstitutionen, der Massenkommunikation usw.
— Soziologie der Herrschaft, d. h. der dafür relevanten Aspekte der soziologischen Theorie, der Soziologie der politischen Institutionen sowie der politischen Informations- und Entscheidungsprozesse.
— Soziologie der Organisation, d. h. der dafür relevanten Aspekte der soziologischen Theorie der Sozialpsychologie, der Organisationslehre sowie der Industrie- und Betriebssoziologie in Anwendung auf Wirtschaft und Verwaltung.
— Soziologie der sozialen Differenzierung, d. h. der dafür relevanten Aspekte der Soziologie der Arbeitsteilung und Berufsentwicklung, der Schichtung und Mobilität.
— Soziologie kultureller Deutungssysteme, d. h. der dafür relevanten Aspekte der soziologischen Theorie, der Wissenssoziologie, der Religionssoziologie und der Kunstsoziologie.

3. Empirische Sozialforschung:
Grundkenntnisse der Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung.

(3) Schriftliche Prüfung

a) Eine Aufgabe aus der Politischen Wissenschaft (politische Systeme). Es werden drei Themen zur Wahl gestellt (3 Stunden Arbeitszeit).

b) Eine Aufgabe aus der Soziologie (Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland). Es werden drei Themen zur Wahl gestellt (3 Stunden Arbeitszeit).

Abschnitt C: Vorbereitungsdienst

§ 43
Grundlegende Bestimmungen

(1) Bewerber, welche die Befähigung für das Lehramt an Realschulen erlangen wollen, haben nach dem Bestehen der Fachlichen Prüfung in einer der in § 11 Abs. 1 genannten Fächerverbindungen oder im Fach Kunsterziehung einen Vorbereitungsdienst als Beamte auf Widerruf abzuleisten. Dies gilt nicht in den Fällen des § 1 Abs. 2.

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert in der Regel 18 Monate. Er gliedert sich in zwei Abschnitte:

a) Der erste Ausbildungsabschnitt dauert mindestens 5 Monate. Er wird am Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen verbracht und dient der Erweiterung der Kenntnisse im Bereich der Erziehungswissenschaften und der Politischen Wissenschaften sowie der Einführung in die Didaktik und Methodik der Prüfungsfächer und der fachlichen Weiterbildung. Er umfaßt weiter die Einführung in die Schulpraxis und in die besonderen Aufgaben des Lehrers an Realschulen.

b) Der zweite Ausbildungsabschnitt dauert in der Regel 12 Monate. Während dieses Abschnitts werden die Studienreferendare zur schulpraktischen Ausbildung einer zur Seminarschule bestimmten öffentlichen Realschule zugewiesen.

§ 43 a
Anrechnung von beruflichen Tätigkeiten auf den Vorbereitungsdienst

(1) Zeiten einer beruflichen Tätigkeit nach Bestehen der Fachlichen Prüfung können bis zu einem Jahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, soweit sie für die Ausbildung förderlich sind. Ferner können Zeiten, in denen ein Studienreferendar nach Bestehen der Fachlichen Prüfung für die Dauer eines Schuljahres als Austauschassistent an einer ausländischen Sekundarschule tätig war, bis zu 6 Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, sofern die Assistententätigkeit sich als pädagogisch fruchtbar erwiesen hat.

(2) Anträge auf Anrechnung förderlicher Dienstzeiten sind spätestens bei Aufnahme in den Vorbereitungsdienst zu stellen. Die Entscheidung trifft das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und

Kultus, das in diesen Fällen die Ausbildungsabschnitte abweichend von § 43 Abs. 2 festsetzen kann.

§ 43 b

Auswirkungen einer Unterbrechung des Vorbereitungsdienstes

Wird der Vorbereitungsdienst in einem Ausbildungsabschnitt (§ 43 Abs. 2) infolge von Krankheit oder aus sonstigen Gründen um mehr als 4 Wochen unterbrochen, so kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestimmen, daß der Vorbereitungsdienst verlängert wird. Es kann die Termine für die Pädagogische Prüfung in diesem Fall abweichend von § 51 festsetzen.

§ 44

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Bewerber, die die Fachliche Prüfung in den Fächerverbindungen des § 11 Abs. 1 oder im Fach Kunsterziehung bestanden haben, können zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, wenn sie die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen.

(2) Bewerber müssen die für den Beruf eines Erziehers erforderliche körperliche Tauglichkeit besitzen. Insbesondere müssen sie von Krankheiten, die eine ordnungsgemäße Lehrtätigkeit unmöglich machen, sowie von ansteckungsfähiger Tuberkulose der Atmungsorgane frei sein und ein für den Lehrberuf ausreichendes Seh-, Hör- und Sprechvermögen besitzen.

§ 45

Meldung zum Vorbereitungsdienst

(1) Das Gesuch um Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist über das Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu richten. Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein handgeschriebener, lückenloser Lebenslauf gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1;
2. der Staatsangehörigkeitsnachweis;
3. eine Erklärung gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 5;
4. ein amtsärztliches Zeugnis, in welchem dem Bewerber die gesundheitliche Eignung für den Beruf des Erziehers bescheinigt wird (§ 44 Abs. 2). Das Zeugnis muß sich hinsichtlich des Zustandes der Atmungsorgane auf eine Röntgenaufnahme stützen. Das Ausstellungsdatum des Zeugnisses darf nicht über ein Vierteljahr zurückliegen.

(2) Falls der Bewerber die Fachliche Prüfung nicht in Bayern abgelegt hat, sind zusätzlich vorzulegen Unterlagen gemäß den Nummern 2, 6 und 7 des § 15 Abs. 2 sowie das Zeugnis über die bestandene Fachliche Prüfung oder eine der Fachlichen Prüfung entsprechende Prüfung in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Ablichtung.

§ 46

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) Über die Zulassung entscheidet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis oder die Voraussetzungen des § 44 Abs. 2 nicht erfüllt sind.

(3) Die Zulassung kann versagt werden, wenn die in § 16 Abs. 2 genannten Gründe gegeben sind.

(4) Über die Zulassung erhält der Bewerber eine schriftliche Mitteilung; eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen.

§ 47

Rechtsstellung während des Vorbereitungsdienstes

(1) Die Bewerber werden mit der Zulassung zu Beamten auf Widerruf ernannt. Der Beamte führt während dieser Zeit die Dienstbezeichnung „Studienreferendar".

(2) Die Studienreferendare sind zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vorbereitungsdienstes verpflichtet.

§ 48

Verwendung von Studienreferendaren zur Unterrichtsaushilfe

(1) Nach Eignung und Bedarf können Studienreferendare des zweiten Ausbildungsabschnitts als Ersatz für eine fehlende Lehrkraft aushilfsweise zur selbständigen Unterrichtserteilung an einer Realschule (Einsatzschule) herangezogen werden (Beschäftigungsauftrag).

(2) Mit Rücksicht auf die Ausbildung dürfen die Studienreferendare während eines Beschäftigungsauftrages in der Regel nur in ihrer Fächerverbindung und nur mit höchstens 20 Wochenstunden zur Unterrichtsaushilfe eingesetzt werden.

(3) Der Direktor der Einsatzschule stellt dem Studienreferendar einen Betreuungslehrer zur Seite, der nach Möglichkeit der gleichen Fächerverbindung angehört.

(4) Auch während des Beschäftigungsauftrages hat der Studienreferendar an Seminarveranstaltungen teilzunehmen.

(5) Ohne Beschäftigungsauftrag können Studienreferendare mit höchstens zwölf Wochenstunden zur selbständigen Unterrichtserteilung verwendet werden.

§ 49

Beurteilung der Studienreferendare an der Seminarschule

(1) Gegen Ende der schulpraktischen Ausbildung erstellt der Seminarleiter im Einvernehmen mit den Seminarlehrern über jeden Studienreferendar eine Beurteilung (§ 54 LbV), in der folgende Merkmale unter Verwendung der Notenstufen des § 5 Abs. 1 bewertet werden:

a) Dienstliche Allgemeinbeurteilung

Dienstliche Zuverlässigkeit: Einhaltung von Terminen, Teilnahme an Konferenzen, Mitarbeit an Seminartagen.

Kenntnisse in den Grundzügen des Schulrechts und der Schulverwaltung unter besonderer Berücksichtigung des Bereichs der Realschule, und zwar vor allem: Schulordnung, Dienstordnung, dienstlicher Schriftverkehr und wesentliche Bestimmungen des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen sowie des Beamtenrechts.

Bereitschaft und Fähigkeit zu kollegialer Zusammenarbeit: Fachkonferenzen, gemeinsame Projekte (Sprachlabor, Schulsammlungen u. a. m.).

Fachliches Interesse, freiwillige und dienstliche Fortbildung fachlicher und pädagogischer Art.

Interesse und Teilnahme an schulischen Innovationen.

b) Beurteilung der Lehr- und Prüfungstätigkeit

Unterrichtsvorbereitung: langfristige Vorbereitung (Stoffverteilungsplan) und fachlich-didaktisch-technologische Vorbereitung der einzelnen Unterrichtseinheit.

Führung des Unterrichts: Darstellungs- und Demonstrationstechnik, Führung des Unterrichtsgesprächs, Einsatz von Lernhilfen und Medien, Übungsformen und Anleitung zu Selbsttätigkeit der Schüler; Hausaufgabenstellung und ihre Kontrolle. Fähigkeit zur individuellen und kollektiven Lernmotivation der Schüler.

Beurteilung der Schülerleistungen: Erstellung lernzielkontrollierender Schulaufgaben, Korrekturtechnik, Fähigkeit und Bereitschaft zu objektivierten Leistungsmeßmethoden.

c) Beurteilung der Erziehungs- und Beratungstätigkeit

Technik der Schülerbeobachtung und pädagogischen Persönlichkeitsbeurteilung.

Bereitschaft und Eignung zur pädagogischen Menschenführung (individuell und in Gruppen); sozialer Kontakt zu Schülern und Eltern, pädagogischer Takt und psychologisches Verständnis, individuelle Beratung und Hilfe.

Haltung und Einstellung gegenüber der Klasse; Behandlung von Disziplinschwierigkeiten; Kontrolle der eigenen Reaktionen;

Wahrnehmung der Aufsichtspflicht.

(2) Soweit besondere Bewährung bei Schullandheimaufenthalten, bei Wanderungen, im Schulspiel usw. vorliegt, ist in der Beurteilung darauf hinzuweisen.

(3) Die Direktoren der Einsatzschulen, denen der Studienreferendar mit Beschäftigungsauftrag zugeteilt war, teilen nach Anhörung des Betreuungslehrers ihre Beobachtungen dem Seminarleiter mit, der sie bei der Abfassung der Beurteilung angemessen berücksichtigt.

(4) Aus den nach Absatz 1 zu erteilenden Noten ermittelt der Seminarleiter eine Durchschnittsnote. Die Note für die dienstliche Allgemeinbeurteilung zählt dabei einfach, die Note für die Bewertung der Lehr- und Prüfungstätigkeit sowie die Note für die Bewertung der Erziehungs- und Beratungstätigkeit je zweifach. Die so errechnete Summe wird durch 5 geteilt. Im übrigen gilt § 5 Abs. 2.

Abschnitt D: Pädagogische Prüfung

§ 50

Einteilung der Pädagogischen Prüfung

Die Pädagogische Prüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung und zwei Lehrproben. Für Bewerber aus dem Personenkreis des § 1 Abs. 2 entfällt die schriftliche Prüfung.

§ 51

Prüfungstermine

(1) Die schriftliche und die mündliche Prüfung finden gegen Ende des ersten Ausbildungsabschnittes des Vorbereitungsdienstes statt. Die beiden Prüfungslehrproben werden während des zweiten Ausbildungsabschnittes des Vorbereitungsdienstes abgenommen. Bewerber aus dem Personenkreis des § 1 Abs. 2 werden grundsätzlich in den gleichen Zeitabschnitten geprüft.

(2) Die Pädagogische Prüfung wird gemäß § 13 ausgeschrieben. Die Einzeltermine für die schriftlichen und die mündlichen Prüfungen werden durch Aushang am Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen bekanntgegeben. Bewerber aus dem Personenkreis des § 1 Abs. 2, die während des Aushanges nicht an einer Ausbildung am Staatsinstitut teilnehmen, erhalten über die Prüfungstermine schriftliche Mitteilung.

§ 52

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung können nur Studienreferendare und Bewerber aus dem Personenkreis des § 1 Abs. 2 zugelassen werden.

(2) Bewerber aus dem Personenkreis des § 1 Abs. 2 können zur Pädagogischen Prüfung nur zugelassen werden, wenn sie

a) nicht entmündigt sind und nicht unter vorläufiger Vormundschaft stehen, im Besitze der Fähigkeit sind, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen und nicht zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt sind;

b) die für den Beruf eines Erziehers erforderliche körperliche Tauglichkeit besitzen; insbesondere müssen sie von Krankheiten, die eine ordnungsgemäße Lehrtätigkeit unmöglich machen, sowie von ansteckungsfähiger Tuberkulose der Atmungsorgane frei sein und ein für den Lehrberuf ausreichendes Seh-, Hör- und Sprechvermögen besitzen.

§ 53

Meldung zur Prüfung

(1) Für die Meldung zur Prüfung gilt § 15 Abs. 1.

(2) Bewerber aus dem Personenkreis des § 1 Abs. 2, die nicht im Staatsdienst stehen, haben der Meldung beizufügen:

1. einen handgeschriebenen, lückenlosen Lebenslauf gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1;
2. die Geburtsurkunde und gegebenenfalls die Heiratsurkunde in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Ablichtung;
3. gegebenenfalls den Nachweis, daß der Bewerber zur Führung des Doktortitels berechtigt ist;
4. die Erklärung, ob und gegebenenfalls wann, wo und mit welchem Erfolg sich der Bewerber bereits früher einer Lehramtsprüfung unterzogen hat;
5. eine Erklärung des Bewerbers, daß er nicht entmündigt ist und nicht unter vorläufiger Vormundschaft steht und ob gegen ihn ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder gewesen ist;
6. ein amtliches Führungszeugnis;
7. eine beglaubigte Abschrift oder eine beglaubigte Ablichtung des Zeugnisses über die bestandene Anstellungsprüfung für ihre Laufbahn;
8. einen Staatsangehörigkeitsnachweis;
9. ein Zeugnis des Gesundheitsamts gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 4.

Die Vorlage der in Nummer 1 mit Nummer 7 genannten Nachweise erübrigt sich, soweit diese Unterlagen der Meldung zur Fachlichen Prüfung beigefügt sind, in diesem Falle ist in die Meldung ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

Änderungen der den Nachweisen zugrunde liegenden Verhältnisse sind unverzüglich unter Vorlage neuer entsprechender Nachweise anzuzeigen.

§ 54

Zulassung zur Prüfung

(1) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn der Bewerber die in § 52 zwingend vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt oder die Meldefrist schuldhaft versäumt hat.

(2) Die Zulassung kann bei Bewerbern aus dem Personenkreis des § 1 Abs. 2 versagt werden, wenn die in § 16 Abs. 2 genannten Gründe gegeben sind.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen; eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen.

§ 55

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf für Erziehung und Unterricht an den Realschulen bedeutsame Fragen der Pädagogik und Psychologie.

(2) Der Prüfungsteilnehmer hat aus dem Gebiet der Pädagogik und dem Gebiet der Psychologie je eine Aufgabe zu bearbeiten; die Arbeitsdauer beträgt jeweils drei Stunden. Aus den beiden Aufgabengebieten werden je vier Aufgaben zur Wahl gestellt.

(3) Die Prüfungsarbeiten werden einzeln nach § 5 Abs. 1 bewertet; aus den Einzelnoten wird eine Durchschnittsnote für die schriftliche Prüfung gemäß

§ 5 Abs. 2 errechnet.

(4) Im übrigen findet § 18 Abs. 2 mit 11 Anwendung.

§ 56
Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung umfaßt die Prüfung in

a) Politische Wissenschaften,
b) Didaktik und Methodik des ersten Prüfungsfaches,
c) Didaktik und Methodik des zweiten Prüfungsfaches (entfällt beim Fach Kunsterziehung).

(2) Die Prüfung in „Politische Wissenschaften" erstreckt sich auf die Geschichte des 20. Jahrhunderts, den Aufbau der modernen Gesellschaft und die Elemente der rechtsstaatlichen Ordnung.

(3) Die Prüfungszeit beträgt in „Politische Wissenschaften" mindestens 15 Minuten, in Didaktik und Methodik des ersten und zweiten Prüfungsfaches jeweils mindestens 30 Minuten. Im Fach Kunsterziehung wird in Didaktik und Methodik mindestens 60 Minuten geprüft.

(4) Die Prüfungen werden gemäß § 5 Abs. 1 bewertet. Aus den Einzelnoten wird eine Durchschnittsnote für die mündliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 errechnet; dabei zählen die Noten der mündlichen Prüfung in Didaktik und Methodik jeweils zweifach, die Note in „Politische Wissenschaften" einfach. Im Fach Kunsterziehung wird die Note in Didaktik und Methodik vierfach gezählt. Teiler ist jeweils 5.

(5) Im übrigen findet § 20 Abs. 2 und 3 Anwendung."

§ 57
Lehrproben

(1) Die Prüfungslehrproben werden von einer Prüfungskommission abgenommen. Die Kommission besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Jeder Prüfungsteilnehmer hat sein Lehrgeschick in je einer Prüfungslehrprobe aus den Fächern der von ihm gewählten Fächerverbindung, im Fach Kunsterziehung in zwei Lehrproben aus diesem Fach nachzuweisen.

(3) Die Prüfungslehrproben finden vor Klassen statt, die der Prüfungsteilnehmer entweder aus seinem selbständigen Unterricht oder wenigstens von Unterrichtsbesuchen kennt. Der Prüfungsteilnehmer muß die Möglichkeit haben, jeweils in der der Prüfungslehrprobe vorausgehenden Unterrichtsstunde des betreffenden Fachs anwesend zu sein.

(4) Das Thema einer Prüfungslehrprobe können die Studienreferendare im Einvernehmen mit dem Seminarlehrer, die Prüfungsteilnehmer aus dem Personenkreis des § 1 Abs. 2 im Einvernehmen mit einem Dozenten des Staatsinstituts für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen, der dieses Fach vertritt, selbst wählen. Das Thema der anderen Prüfungslehrprobe bestimmt bei Studienreferendaren der Seminarleiter im Einvernehmen mit dem Seminarlehrer, bei den übrigen Prüfungsteilnehmern der Fachdozent des Staatsinstituts für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen im Benehmen mit dem Lehrer des betreffenden Faches; es wird drei Tage vor der Lehrprobe dem Prüfungsteilnehmer bekanntgegeben.

(5) Der Stoff der Prüfungslehrproben muß sich in den Unterrichtsgang der jeweiligen Klasse organisch einfügen und darf nicht vorher behandelt werden. Er ist so abzugrenzen, daß er in einer Unterrichtsstunde erledigt werden kann. Im Fach Kunsterziehung kann sich die Prüfungslehrprobe bis auf zwei Unterrichtsstunden erstrecken.

(6) Vor Beginn der Lehrprobe hat der Prüfungsteilnehmer dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einen kurzgefaßten schriftlichen Entwurf in zweifacher Fertigung auszuhändigen, aus dem der Lehrinhalt und der methodische Aufbau der als Lehrprobe durchzuführenden Unterrichtsstunde ersichtlich sind. Falls der Prüfungsteilnehmer erheblich vom vorgelegten Plan abgewichen ist, kann er sich unmittelbar nach der Beendigung der Lehrprobe dazu äußern. Die Prüfungskommission kann auch von sich aus ein anschließendes Kolloquium mit dem Prüfungsteilnehmer durchführen.

(7) Gehört der für die betreffende Unterrichtsstunde zuständige Lehrer der Prüfungskommission nicht an, so ist er zur Prüfungslehrprobe beizuziehen. Er wirkt bei der Notengebung beratend mit.

(8) Die Prüfer erstellen über jede Prüfungslehrprobe möglichst unmittelbar nach deren Beendigung eine Beurteilung in Form eines Gutachtens, aus dem Verlauf sowie Vorzüge und Schwächen der Prüfungslehrprobe deutlich hervorgehen. Bei der Beurteilung sollen einzelne Mängel im Unterrichtsverfahren gegenüber der Gesamthaltung des Anwärters vor den Schülern und der Beherrschung des Stoffes zurücktreten. Der Schwierigkeitsgrad des behandelten Lehrstoffes ist zu berücksichtigen. Das Gutachten schließt mit der Bewertung der Leistung durch eine Note gemäß § 5 Abs. 1 ab; es ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben und unverzüglich dem Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen zuzuleiten. Die Fertigungen des Entwurfs gemäß Absatz 6 sind beizugeben.

§ 58
Prüfungsergebnis

(1) Das Prüfungsergebnis wird in einer Gesamtnote zusammengefaßt. Diese wird gebildet aus

a) der Note der Beurteilung (§ 49),
b) der Note der ersten Lehrprobe,
c) der Note der zweiten Lehrprobe,
d) der Durchschnittsnote aus der schriftlichen Prüfung,
e) der Durchschnittsnote aus der mündlichen Prüfung.

Dabei zählt jede Note einfach. Die so ermittelte Notensumme wird durch 5 geteilt.

(2) Bei Prüfungsteilnehmern aus dem Personenkreis des § 1 Abs. 2 wird die Gesamtnote aus den Noten für die Lehrproben und der Durchschnittsnote für die mündliche Prüfung gebildet. Dabei zählt jede Note einfach. Die so ermittelte Notensumme wird durch 3 geteilt.

§ 59
Nichtbestehen der Prüfung

Die Pädagogische Prüfung ist nicht bestanden, wenn

a) die Gesamtnote schlechter als „ausreichend" ist,
b) das Mittel der in den beiden Lehrproben erzielten Ergebnisse schlechter als „ausreichend" ist,
c) die Durchschnittsnote der mündlichen oder der schriftlichen Prüfung schlechter als „ausreichend" ist.

§ 60
Prüfungszeugnis,
Ablegung der Pädagogischen Prüfung

(1) Hat der Prüfungsteilnehmer die Prüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis nach dem Muster in Anlage 3, das die in § 58 Abs. 1 genannten Noten in Worten und die Gesamtnote als Urteil im Sinne des § 5 Abs. 3 und als Zahlenwert enthält.

(2) Prüfungsteilnehmer aus dem Personenkreis des § 1 Abs. 2 erhalten das Zeugnis nicht vor Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Fachliche Prüfung.

(3) Die Pädagogische Prüfung ist abgelegt, sofern nicht nach § 21 Satz 2 LbV verfahren wird, für Prüflinge des ersten jährlichen Termins jeweils am 15. Februar, für Prüflinge des zweiten jährlichen Termins jeweils am vorletzten Tag der Sommerferien.

§ 61

Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis

(1) Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach der Zulassung und vor Beginn des ersten Teiles der Prüfung von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, daß er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht ablegen kann.

(2) Kann ein Prüfungsteilnehmer, der zur Prüfung zugelassen ist, die Prüfung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht oder nur zum Teil ablegen, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt, wenn der Teilnehmer an einer Prüfung

a) mit dem in § 50 Satz 1 festgelegten Umfang noch nicht wenigstens eine der schriftlichen Arbeiten gefertigt hat,

b) mit dem in § 50 Satz 2 festgelegten Umfang sich noch nicht wenigstens einer Lehrprobe unterzogen hat, es sei denn, daß er bereits die gesamte mündliche Prüfung abgelegt hat.

Hat der Prüfungsteilnehmer im Falle des Satzes 1 Buchst. a) bereits eine der schriftlichen Arbeiten gefertigt, im Falle des Satzes 1 Buchst. b) sich bereits einer Lehrprobe oder der gesamten mündlichen Prüfung unterzogen, so gilt die Prüfung als abgelegt; die fehlenden Prüfungsteile sind innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses R zu bestimmenden Zeit nachzuholen.

(3) Im übrigen gilt § 24 Abs. 2 Satz 3 mit 6, Abs. 3 und 4.

Abschnitt E: Gesamtprüfungsnote, Platzziffer

§ 62

Gesamtprüfungsnote

Soweit die Fachliche und die Pädagogische Prüfung nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung abgelegt worden sind, wird nach bestandener Pädagogischer Prüfung aus der Gesamtnote für die Fachliche und der Gesamtnote für die Pädagogische Prüfung eine Gesamtprüfungsnote gebildet. Dabei werden die Ergebnisse der Fachlichen und der Pädagogischen Prüfung gleich gewertet. Die Gesamtprüfungsnote wird in das Zeugnis über die Pädagogische Prüfung als Urteil im Sinne des § 5 Abs. 3 und als Zahlenwert aufgenommen.

§ 63

Platzziffer

(1) Für jeden Prüfungsteilnehmer, der die Fachliche und die Pädagogische Prüfung nach dieser Prüfungs- und Ausbildungsordnung bestanden hat, ist innerhalb seiner Fächerverbindung auf Grund seiner Gesamtprüfungsnote (§ 62) eine Platzziffer festzusetzen. Dies gilt nicht für den Personenkreis des § 1 Abs. 2.

(2) Prüfungsteilnehmer mit der gleichen Gesamtprüfungsnote erhalten die gleiche Platzziffer. In diesem Fall erhält der nächstfolgende Teilnehmer die Platzziffer, die sich ergibt, wenn die gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden.

(3) Über die Platzziffer wird dem Prüfungsteilnehmer durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses R eine besondere Bescheinigung nach dem Muster in der Anlage 4 erteilt. In der Bescheinigung ist anzugeben, wie viele Prüfungsteilnehmer der gleichen Fächerverbindung sich der Pädagogischen Prüfung unterzogen haben. Wird die gleiche Platzziffer an mehrere Prüfungsteilnehmer erteilt, so ist auch deren Zahl anzugeben.

Abschnitt F: Schlußbestimmungen

§ 64

Ausführungsbestimmungen

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt im Rahmen dieser Prüfungs- und Ausbildungsordnung die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 65

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungs- und Ausbildungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1966 in Kraft.*) Gleichzeitig tritt die Prüfungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Mittelschulen vom 14. Januar 1961 (GVBl S. 57), geändert durch die Verordnungen vom 19. Juni 1962 (GVBl S. 109), vom 12. März 1963 (GVBl S. 51) und vom 4. November 1965 (GVBl S. 333), außer Kraft.

(2) Die Bestimmungen des § 14 Abs. 6 Satz 2 und Satz 3 gelten erstmals für diejenigen Bewerber, die sich zum zweiten Prüfungstermin des Jahres 1972 zum ersten Mal der Fachlichen Prüfung für das Lehramt an Realschulen unterziehen.

(3) Die Bestimmungen des § 14 Abs. 5 und Abs. 7 sowie der §§ 28, 29, 30, 32, 33, 37 und § 40 Abs. 1 finden erstmals für Prüfungsteilnehmer Anwendung, die sich zum zweiten Prüfungstermin des Jahres 1975 zum ersten Mal der Fachlichen Prüfung unterziehen. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Möglichkeit der zweiten Wiederholung der Prüfung in Härtefällen (bisher § 8 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3). In Sozialkunde kann die Zusatzprüfung gemäß § 25 noch bis zum zweiten Prüfungstermin 1974 nach den bisherigen Vorschriften abgelegt werden.

(4) Abweichend von § 43 Abs. 2 und § 60 Abs. 3 gilt für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der fünften Verordnung zur Änderung der RPAO im Vorbereitungsdienst befindlichen Studienreferendare folgende Regelung hinsichtlich der Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes:

a) Vorbereitungsdienst 1972/74[I] und Vorbereitungsdienst 1972/74[II];
   Dauer und Einteilung bleiben gegenüber der bisherigen Regelung unverändert.

b) Vorbereitungsdienst 1973/75[I]:
   Staatsinstitut: 13. 9. 1973—15. 2. 1974
   Seminarschule: 2. 5. 1973—12. 9. 1973 und 16. 2. 1974 bis 3. 11. 1974

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Prüfungs- und Ausbildungsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 28. Oktober 1966. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.

Anlage 1

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT UND KULTUS

Zeugnis
über die
Fachliche Prüfung für das Lehramt an Realschulen

Herr/Frau/Fräulein .....
geboren am ..... in .....,
Landkreis ....., legte in der Zeit
vom ..... bis ..... den schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil der Fachlichen Prüfung für das Lehramt an Realschulen ab.
Er/Sie erhielt
in ..... die Note .....,
in ..... die Note .....
Die Facharbeit fertigte er/sie im Fach .....
Sie wurde mit der Note ..... bewertet.

Die Fertigung einer Facharbeit wurde nach § 17 Abs. 9 RPAO erlassen.*)

Gesamtnote:

.....

Damit ist Herr/Frau/Fräulein .....

.....

zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst befähigt.**)

München, den .....

(Dienstsiegel) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

.....

Die Prüfung wurde abgelegt nach der Prüfungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen in Bayern (RPAO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1973 (GVBl S. 472).
Notenstufen:
Für die Einzelleistungen:

sehr gut	= 1,00—1,50,
gut	= 1,51—2,50,
befriedigend	= 2,51—3,50,
ausreichend	= 3,51—4,50,
mangelhaft	= 4,51—5,50,
ungenügend	= 5,51—6,00.

Bei der Gesamtnote:

1,00—1,50 = mit Auszeichnung bestanden,
1,51—2,50 = gut bestanden,
2,51—3,50 = befriedigend bestanden,
3,51—4,50 = bestanden.

*) Nichtzutreffendes streichen.

**) Dieser Satz ist im Zeugnisformular für Prüfungsteilnehmer aus dem Personenkreis des § 1 Abs. 2 und bei Prüfungsteilnehmern gemäß § 11 Abs. 3 nicht einzufügen.

Anmerkung:

1. Bei Teilnehmern an der Fachlichen Prüfung im Fach Kunsterziehung ist in Satz 1 nach dem Wort „Realschulen" zu ergänzen „im Fach Kunsterziehung".

   Satz 2 wird wie folgt formuliert: „Er/Sie erhielt in der praktischen Prüfung die Note ....., in der schriftlichen Prüfung die Note ....., in der mündlichen Prüfung die Note ....."

   Satz 3 und 4 werden wie folgt zusammengefaßt: „Die Facharbeit wurde mit der Note ..... bewertet."

2. Bei Prüfungsteilnehmern, die sich gemäß § 8 Abs. 3 einer Prüfung zum Zwecke der Verbesserung der Prüfungsnote unterzogen haben, wird Satz 1 wie folgt ergänzt: „und unterzog sich in der Zeit vom ..... bis ..... einer Prüfung zum Zwecke der Verbesserung der Prüfungsnote."

Anlage 2

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTUS

Zeugnis
über eine
Zusatzprüfung für das Lehramt an Realschulen

Herr/Frau/Fräulein .....

geboren am ..... in .....,

Lkr. ....., hat im Jahre ..... die Fachliche Prüfung für das Lehramt an Realschulen in der Fächerverbindung

.....

bestanden.

Im Jahre ..... unterzog er/sie sich einer Zusatzprüfung im Fach

.....

Er/Sie erhielt die Note

.....

Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung mit dem Zeugnis über die Fachliche Prüfung für das Lehramt an Realschulen.

München, den .....

(Dienstsiegel) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

.....

Die Prüfung wurde abgelegt nach der Prüfungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen in Bayern (RPAO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1973 (GVBl S. 472).
Notenstufen:

sehr gut	= 1,00—1,50,
gut	= 1,51—2,50,
befriedigend	= 2,51—3,50,
ausreichend	= 3,51—4,50,
mangelhaft	= 4,51—5,50,
ungenügend	= 5,51—6,00.

Anlage 3

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTUS

Zeugnis
über die
Pädagogische Prüfung für das Lehramt an Realschulen

Herr/Frau/Fräulein .....

geboren am ..... in .....,

Lkr. ....., hat im Jahre ..... die Fachliche Prüfung für das Lehramt an Realschulen in der Fächerverbindung

.....

mit der Gesamtnote ..... abgelegt.

Er/Sie hat am Vorbereitungsdienst in der Zeit vom ..... bis ..... teilgenommen und sich der Pädagogischen Prüfung für das Lehramt an Realschulen 19..... unterzogen.*)

Er/Sie unterzog sich der Pädagogischen Prüfung für das Lehramt an Realschulen 19.....**)

Er/Sie erhielt

in der Beurteilung der Seminarschule die Note .....*)

in der Prüfungslehrprobe im Fach ..... die Note .....

in der Prüfungslehrprobe im Fach ..... die Note .....

in der schriftlichen Prüfung die Note .....*)

in der mündlichen Prüfung die Note .....

Gesamtnote:

.....

Auf Grund der Gesamtnoten der Fachlichen und der Pädagogischen Prüfung erhielt er/ sie die

Gesamtprüfungsnote

.....

*) Dieser Eintrag entfällt bei Prüfungsteilnehmern aus dem Personenkreis des § 1 Abs. 2.

**) Dieser Satz entfällt bei Prüfungsteilnehmern aus dem Personenkreis des § 1 Abs. 1.

Damit hat Herr/Frau/Frl. .....

die Befähigung für das Lehramt an Realschulen erworben.

München, den .....

(Dienstsiegel) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

.....

Die Pädagogische Prüfung wurde abgelegt nach der Prüfungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen in Bayern (RPAO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1973 (GVBl S. 472).

Notenstufen:

Für die Einzelleistungen:

sehr gut	=	1,00—1,50,
gut	=	1,51—2,50,
befriedigend	=	2,51—3,50,
ausreichend	=	3,51—4,50,
mangelhaft	=	4,51—5,50,
ungenügend	=	5,51—6,00.

Bei den Gesamtnoten und der Gesamtprüfungsnote:

1,00—1,50 = mit Auszeichnung bestanden,
1,51—2,50 = gut bestanden,
2,51—3,50 = befriedigend bestanden,
3,51—4,50 = bestanden.

Anmerkung:

1. Bei Prüfungsteilnehmern des Faches Kunsterziehung werden in Satz 1 die Worte „in der Fächerverbindung" durch die Worte „im Fach Kunsterziehung" ersetzt.
2. Bei Teilnehmern an Wiederholungsprüfungen gemäß § 8 Abs. 3 ist wie folgt zu verfahren:

   Wurde die Fachliche Prüfung wiederholt, erhält Satz 1 folgende Fassung:

   „Herr/Frau/Fräulein .....
   geboren am ..... in .....,
   Landkreis ....., hat die Fachliche Prüfung für das Lehramt an Realschulen in der Fächerverbindung .....
   im Jahre 19..... abgelegt und im Jahre 19..... zum Zwecke der Notenverbesserung mit der Gesamtnote ..... wiederholt."

   Bei Wiederholung der Pädagogischen Prüfung wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

   „Im Jahre ..... hat er/sie die Pädagogische Prüfung zum Zwecke der Verbesserung der Prüfungsnote wiederholt."

Anlage 4

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTUS

Bescheinigung

Herr/Frau/Fräulein .....
hat die Fachliche und die Pädagogische Prüfung für das Lehramt an Realschulen bestanden und auf Grund der erzielten Gesamtprüfungsnote unter ..... Teilnehmern an der Pädagogischen Prüfung 19.....
in der Fächerverbindung .....
im Gleichrang mit ..... Teilnehmern die Platzziffer ..... erhalten.

München, den .....

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses
(Dienstsiegel) für das Lehramt an Realschulen

.....

Verordnung über die staatliche Fachschule für Milchwirtschaft und Molkereiwesen und über die staatliche Technikerschule für Landwirtschaft, Fachrichtung Milchwirtschaft und Molkereiwesen in Kempten

Vom 1. August 1973

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

An der staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt für Milchwirtschaft und Molkereiwesen in Kempten werden errichtet:

Eine staatliche Fachschule für Milchwirtschaft und Molkereiwesen und

eine staatliche Technikerschule für Landwirtschaft, Fachrichtung Milchwirtschaft und Molkereiwesen.

§ 2

Die Fachschule und die Technikerschule sind dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unmittelbar nachgeordnet.

§ 3

Träger des Lehr-, Verwaltungs- und Hauspersonals ist der Freistaat Bayern, des Sachaufwands der Milchwirtschaftliche Verein im Allgäu e. V.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. September 1973 in Kraft.

München, den 1. August 1973

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Dr. Eisenmann, Staatsminister

Verordnung über die Errichtung der Staatlichen Studienseminare für berufliche Schulen Südbayern in München, Nordbayern in Nürnberg und Ostbayern in Regensburg

Vom 3. August 1973

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Für die Ausbildung von Studienreferendaren an beruflichen Schulen wird ein Staatliches Studienseminar für berufliche Schulen Südbayern in München, ein Staatliches Studienseminar für berufliche Schulen Nordbayern in Nürnberg und ein Staatliches Studienseminar für berufliche Schulen Ostbayern in Regensburg errichtet.

§ 2

(1) Das Staatliche Studienseminar für berufliche Schulen Südbayern in München ist örtlich zuständig für die Regierungsbezirke Oberbayern und Schwaben, das Staatliche Studienseminar für berufliche Schulen Nordbayern in Nürnberg für die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken, das Staatliche Studienseminar für berufliche Schulen Ostbayern in Regensburg für die Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz.

(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann einzelne Seminarschulen einem anderen Studienseminar zuweisen.

§ 3

Den Staatlichen Studienseminaren obliegt in Ausführung der Verordnung über den staatlichen Vorbereitungsdienst für das Höhere Lehramt an kaufmännischen Schulen vom 25. August 1967 (GVBl S. 439), geändert durch Verordnung vom 13. Mai 1971 (GVBl S. 287), und der Verordnung über den staatlichen Vorbereitungsdienst für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen vom 25. August 1967 (GVBl

S. 444), geändert durch Verordnung vom 13. Mai 1971 (GVBl S. 285), die Gesamtausbildung der Studienreferendare.

§ 4

(1) Die Staatlichen Studienseminare unterstehen unmittelbar dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(2) Für das Staatliche Studienseminar für berufliche Schulen Südbayern in München ist die Regierung von Oberbayern, München, vorgesetzte Behörde im Sinne der Reichswirtschaftsbestimmungen, für das Staatliche Studienseminar für berufliche Schulen Nordbayern in Nürnberg die Regierung von Mittelfranken, Ansbach, für das Staatliche Studienseminar für berufliche Schulen Ostbayern in Regensburg die Regierung der Oberpfalz in Regensburg.

(3) Die Staatsoberkassen München, Ansbach und Regensburg werden als Amtskassen bestimmt.

§ 5

Über die Organisation und die Verwaltung der Staatlichen Studienseminare erläßt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus weitere Regelungen.

§ 6

Die Verordnung über die Errichtung der Staatlichen Studienseminare für berufliche Schulen Südbayern in München und Nordbayern in Nürnberg vom 11. September 1969 (GVBl S. 325) wird aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1973 in Kraft.

München, den 3. August 1973

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

I.V. Lauerbach, Staatssekretär

Verordnung über Zuständigkeiten der Finanzämter nach dem Außensteuergesetz

Vom 6. August 1973

Auf Grund des § 17 Abs. 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl I S. 1426) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Regelung zentraler Zuständigkeiten in der Steuerverwaltung vom 20. Februar 1973 (GVBl S. 63) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Zuständigkeiten für die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach §§ 7 bis 14, 18 des Gesetzes über die Besteuerung bei Auslandsbeziehungen vom 8. September 1972 (BGBl I S. 1713) werden übertragen

1. für das Gebiet der Regierungsbezirke Oberbayern und Niederbayern
   auf das Finanzamt München für Körperschaften,
2. für das Gebiet des Regierungsbezirks Schwaben
   auf das Finanzamt Augsburg-Stadt,
3. für das Gebiet der Regierungsbezirke Oberpfalz, Ober-, Mittel- und Unterfranken
   auf das Finanzamt Nürnberg-Zentral.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1973 in Kraft.

München, den 6. August 1973

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den mittleren und gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst

Vom 7. August 1973

Auf Grund des Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Unterricht und Kultus, für Wirtschaft und Verkehr und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den mittleren und gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst vom 23. Mai 1967 (GVBl S. 366), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1971 (GVBl S. 257), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die schriftliche Prüfung für den gehobenen Dienst umfaßt
   zwei Doppelaufgaben von je fünf Stunden,
   fünf Aufgaben von je drei Stunden und
   eine Aufgabe von drei Stunden aus dem Allgemeinwissen oder aus dem Gebiet der Soziologie oder Psychologie."

2. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Nr. 16 wird gestrichen; die bisherigen Nummern 17 und 18 werden Nummern 16 und 17.

   b) Absatz 2 wird gestrichen; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

   c) In Absatz 3 Satz 1 wird „und 17" gestrichen. Nach der Zahl 15 wird das Komma ersetzt durch das Wort „und".

3. § 11 erhält folgende Fassung:

   „§ 11

   (1) Der Prüfungsstoff für den gehobenen Verwaltungsdienst umfaßt

   1. Allgemeine Rechtskunde
   2. Staatslehre und Staatsrecht
   3. Grundzüge des privaten Rechts (Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Handels- und Gesellschaftsrecht)
   4. Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit
   5. Kommunalrecht
   6. Öffentliches Dienstrecht
      a) Beamtenrecht
      b) Besoldungsrecht
      c) Grundzüge des Arbeits- und Tarifrechts
   7. Planen und Bauen
      a) Öffentliches Baurecht
      b) Wasserrecht
   8. Sozialrecht
      a) Sozialhilfe
      b) Jugendwohlfahrt
      c) Sozialversicherung
   9. Sicherheits- und Polizeirecht mit Grundbegriffen des Strafrechts
   10. Gewerberecht
   11. Staatsangehörigkeits- und Personenstandsrecht

12. Organisationslehre und Behördenorganisation mit Verwaltungstechnik
13. Elektronische Datenverarbeitung
14. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre
15. Grundzüge der Finanzwissenschaft
16. Wirtschafts- und Haushaltsführung des Freistaates Bayern oder der Kommunen, Grundzüge des Verwaltungskostenrechts
17. Staatliches und gemeindliches Steuerrecht (Grundlagenkenntnisse)
18. Soziologie unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Verwaltung (Grundlagenkenntnisse)
19. Psychologie unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Verwaltung (Grundlagenkenntnisse)

(2) Für die Anwärter der Bayerischen Versicherungskammer entfallen die Prüfungsfächer in Absatz 1 Nrn. 7a, 7b, 8a, 8b, 9, 10, 11 und 16. An ihre Stelle treten folgende Prüfungsfächer:

1. Grundbegriffe der Versicherungswirtschaft und Versicherungsbetriebslehre
2. Versicherungsrecht einschließlich des Rechts der öffentlich-rechtlichen Versicherung
3. Satzungsrechtliche Bestimmungen, Allgemeine Versicherungsbedingungen und Tarife der von der Versicherungskammer verwalteten Anstalten
4. Kaufmännische Buchführung."

4. § 13 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Neben den in § 6 APO genannten Personen können Beauftragte der Ministerien sowie ein von der Bayerischen Verwaltungsschule benannter Beamter bei den Prüfungen und Beratungen anwesend sein."

5. In § 16 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 wird das Wort „die" ersetzt durch das Wort „jede".

6. § 21 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Trifft er binnen einer Frist von einem Monat nach Aushändigung seines Prüfungszeugnisses keine Wahl, so gilt das bessere Ergebnis als gewählt."

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1973 in Kraft. Die Anwärter des fachwissenschaftlichen Lehrgangs 1970/73 werden nach den bisherigen Vorschriften geprüft. Anwärter für den gehobenen Dienst, deren Ausbildung vor dem 1. Januar 1971 begonnen hat, werden nach den bisherigen Vorschriften geprüft, sofern sie nicht beantragen, nach den neuen Vorschriften geprüft zu werden.

(2) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, die Prüfungsordnung für den mittleren und gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst mit neuer Paragraphenfolge neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 7. August 1973

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merk, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
I.V. Lauerbach, Staatssekretär

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr
Jaumann, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Dr. Eisenmann, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Landesverordnung über Entgelte für Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr bei Bundesautobahnbauten

Vom 10. August 1973

Auf Grund des § 84g des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1969 (BGBl 1970 I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 1971 (BGBl I S. 2149), in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 29. Dezember 1958 (BAnz 1959 Nr. 1), zuletzt geändert durch Verordnung TSN Nr. 1/73 vom 10. Juli 1973 (BAnz Nr. 129), und auf Grund des § 3 der Verordnung zur Ausführung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 13. Februar 1973 (GVBl S. 34) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Die Landesverordnung über Entgelte für Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr bei Bundesautobahnbauten vom 4. Januar 1968 (GVBl S. 6), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juni 1971 (GVBl S. 208), wird wie folgt geändert: An die Stelle der Tafel D der Anlage tritt Tafel D der Anlage zu dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1973 in Kraft. Sie findet keine Anwendung auf Baulose, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits ausgeschrieben oder vergeben worden sind.

München, den 10. August 1973

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr
Jaumann, Staatsminister

Anlage

Tafel D

Anwendungsbereich:

Die Tafel D gilt bei Beförderungsleistungen, deren Entgelte nicht leistungsbezogen berechnet werden (Regieleistungen), soweit diese im Einzelfall höher sind als die Leistungssätze der Tafeln A, B oder C.

Nutzlast in t bis einschließlich	Stundensatz DM
5	24,03
6	25,07
7	26,28
8	27,41
9	28,62
10	29,88
11	31,23
12	32,45
13	33,71
14	35,06
15	36,32
16	37,98
17	39,83
18	41,76
19	43,61
20	45,50
21	46,58
22	47,70
23	48,83
24	49,95
25	51,03
je weitere angefangene t	0,98

Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerks des Bayerischen Landtags

Vom 23. Juli 1973

Auf Grund des Art. 16a Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Bayerischen Landtags in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (GVBl S. 152), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1970 (GVBl S. 190), erläßt der Ältestenrat des Bayerischen Landtags folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung des Versorgungswerks des Bayerischen Landtags — Körperschaft des öffentlichen Rechts — vom 28. Mai 1968 (GVBl S. 211), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. April 1970 (GVBl S. 242), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „zweifachen" gestrichen.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird folgender neue Satz 4 angefügt: „Für rückständige Beiträge können Zinsen in Höhe von jährlich 6 v. H. erhoben werden."
   b) Absatz 2 wird gestrichen; Absatz 3 wird Absatz 2.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden in dem Klammerhinweis die Worte „Abs. 1" sowie in Buchstabe c die Worte „§ 6 Abs. 3 oder" gestrichen.
   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

      „(2) Der Antrag ist bei der Bayerischen Versicherungskammer schriftlich zu stellen. Der Anspruch auf Erstattung wird frühestens drei Monate nach dem Ausscheiden aus dem Landtag fällig. Die Erstattung ist ausgeschlossen, wenn erneut eine Mitgliedschaft beim Versorgungswerk begründet worden ist."
4. § 6 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

      „(1) Scheidet ein Abgeordneter, der Mitglied des Versorgungswerkes ist und diesem mindestens acht Jahre angehört hat (Wartezeit), aus dem Landtag aus, so erhält er ein monatliches Ruhegeld, wenn er

      1.) das 60. Lebensjahr vollendet oder

      2. das 55. Lebensjahr vollendet und dem Landtag mindestens 12 Jahre angehört hat."
   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

      „(2) Das Ruhegeld wird nach achtjähriger Mitgliedschaft beim Versorgungswerk in Höhe eines Grundbetrages nach Art. 2 des Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt. Es erhöht sich für jedes weitere der folgenden 8 Jahre der Mitgliedschaft um 6,25 v. H. des Grundbetrages der Aufwandsentschädigung bis zum eineinhalbfachen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung."
   c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

      „(3) Erleidet ein Abgeordneter, der Mitglied des Versorgungswerks ist, eine gesundheitliche Schädigung, die seine Arbeitskraft dauernd und so wesentlich beeinträchtigt, daß er ein Mandat und nach seinem Ausscheiden aus dem Landtag seine frühere oder eine vergleichbare Tätigkeit nicht mehr ausüben kann, und hat er die Wartezeit erfüllt, so wird ihm das Ruhegeld unabhängig vom Lebensalter gewährt. Die Wartezeit gilt als erfüllt, wenn der Abgeordnete eine gesundheitliche Schädigung der in Satz 1 bezeichneten Art erleidet, die auf ein auf äußerer Einwirkung beruhendes plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmbares, einen Körperschaden verursachendes Ereignis zurückzuführen ist, es sei denn, daß das schädigende Ereignis nicht in Ausübung des Mandats eingetreten ist. Die Wartezeit gilt ferner als erfüllt, wenn der Abgeordnete eine gesundheitliche Schädigung der in Satz 1 bezeichneten Art erleidet, die auf eine Erkrankung zurückzuführen ist, die sich der Abgeordnete mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in Ausübung seines Mandats zugezogen hat. Entsprechendes gilt bei wesentlicher Verschlimmerung einer gesundheitlichen Schädigung.
   d) Es wird folgender neue Absatz 4 eingefügt:

      „(4) Erleidet ein ehemaliger Abgeordneter, der die Wartezeit erfüllt hat, eine gesundheitliche Schädigung, die seine Arbeitskraft dauernd und so wesentlich beeinträchtigt, daß er die zum Zeitpunkt der Schädigung ausgeübte oder eine vergleichbare Tätigkeit nicht mehr ausüben kann, so wird ihm das Ruhegeld unabhängig vom Lebensalter gewährt; dies gilt entsprechend bei wesentlicher Verschlimmerung einer gesundheitlichen Schädigung. Hat der ehemalige Abgeordnete im Zeitpunkt der Schädigung eine Tätigkeit nicht ausgeübt, so gilt Satz 1 entsprechend, wenn er erwerbsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung ist."
   e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5. In ihm werden das Wort „Wartezeit" durch das Wort „Zeiten" ersetzt sowie die Worte „der Erhöhungen nach" gestrichen.
   f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
   g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7. In ihm werden in Satz 1 die Worte „soweit bei den anderen in Betracht kommenden Versorgungseinrichtungen die Gegenseitigkeit gewährleistet ist" gestrichen. In Satz 2 werden anstelle der Worte „des Abs. 1" die Worte „der Absätze 1, 3 oder 4" und anstelle der Worte „nach Abs. 1" die Worte „nach Absatz 2 Satz 1" eingefügt, sowie die Ziffer „4" durch die Ziffer „5" und die Ziffer „5" durch die Ziffer „6" ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
   a) in Absatz 3 werden die Worte „nach § 6 Abs. 1" durch die Worte „nach § 6 Abs. 1 Satz 1" ersetzt.
   b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
      aa) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

         „a) für Witwen oder Witwer, wenn sie wieder heiraten."
      bb) In Buchstabe b wird das Wort „außerdem" gestrichen.
6. In § 8 wird Absatz 3 wie folgt geändert:
   a) Nach den Worten „Abs. 3" werden die Worte „oder Abs. 4" eingefügt.
   b) Es wird folgender neue Satz 2 angefügt:

      „Rentenberechtigte nach § 6 Abs. 3 und Abs. 4 sowie versorgungsberechtigte Hinterbliebene sind verpflichtet, Umstände, die nach Satz 1 zur Beendigung der Leistung führen, der Bayerischen Versicherungskammer unverzüglich anzuzeigen."
7. In § 9 wird Absatz 4 gestrichen.
8. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

(1) Bei einem Wiedereintritt in den Bayerischen Landtag ruht der Anspruch auf Ruhegeld für die Dauer der Zugehörigkeit zum Landtag. Nach erneutem Ausscheiden aus dem Bayerischen Landtag wird das Ruhegeld nach § 6 neu festgesetzt.

(2) Der Anspruch auf Ruhegeld ruht auch für die Dauer einer Zugehörigkeit zum Deutschen Bundestag oder zu einem anderen Landesparlament."

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) der Verwaltungsrat entscheidet

a) in Fällen, in denen die Bayerische Versicherungskammer Anträgen oder Einwendungen der Beteiligten nicht stattgeben will,

b) über alle Anträge auf Rentengewährung nach § 6 Abs. 3 oder 4,

c) über die Beendigung der Leistungen wegen Wegfalls der Voraussetzungen nach § 6 Abs. 3 oder 4.

In den Fällen des Satzes 1 Buchst. b und c bestimmt der Verwaltungsrat jeweils die für die maßgebenden Feststellungen erforderliche Art des Nachweises. Zur Vorbereitung einer etwaigen Entscheidung nach Satz 1 Buchst. c kann die Bayerische Versicherungskammer geeignete Nachweise anfordern. Entstehende Kosten trägt in den Fällen des Satzes 1 Buchst. b der Antragsteller, in den Fällen des Satzes 1 Buchst. c das Versorgungswerk."

b) In Absatz 4 werden folgende Sätze 3 mit 5 angefügt:

„In den Fällen des Absatzes 1 ist die Beschwerde bei der Bayerischen Versicherungskammer einzureichen. Die Bayerische Versicherungskammer kann der Beschwerde abhelfen. Hilft sie der Beschwerde nicht ab, so leitet sie diese an den Beschwerdeausschuß weiter."

10. In § 20 Abs. 1 werden die Worte „nur mit Zweidrittelmehrheit" durch die Worte „nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder" ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt jedoch § 1 Nr. 5 Buchst. b mit Wirkung vom 1. Juni 1970 in Kraft.

München, den 23. Juli 1973

Der Präsident des Bayerischen Landtags

Hanauer

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 9,—. Einzelnummer bis 8 Seiten DM 0,90, darüber DM 1,40 + Porto. Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).